[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

von

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Karlsruhe 1870

Verlag von [illegible]

[illegible] Hofbuchhandlung

Druck von [illegible]

Der Dienst

des

Gemeindeschreibers

in seinem ganzen Umfange.

Ein Hand- und Hilfsbuch

für

Stadt-, Markt- und Gemeindeschreiber, sowie für Schullehrer-Seminarien

von

Carl Albert Regnet,
kgl. Bezirksamtmann a. D.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. März 1866 Nr. 6479 wurde die Anschaffung von Seite der Gemeinden aus Gemeindemitteln gestattet.

III. auf Grund der neuen Gesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage.

Landshut 1870.
(Verlag von J. G. Wölfle.)
Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung.

Druck von J. F. Rietsch.

Dem hochverehrten Herrn

Alois August von Schilcher,

Präsident der königlichen Regierung

von

Niederbayern,

Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und des königl. bayerischen Verdienst-Ordens vom heil. Michael,

widmet dies Buch in tiefster Ehrfurcht

der dankbare Verfasser.

Vorwort.

Das vorliegende Buch soll den Stadt-, Markt- und Gemeindeschreibern bei Ausübung ihres Dienstes als Leitfaden dienen; es mußte deshalb die Richtung desselben eine rein praktische sein, alles was nicht positiv vorgeschrieben, nothwendig wegfallen.

Da ich der Arbeit nur die wenigen nach Erfüllung der Amtspflichten übrigen Mußestunden widmen konnte und die mir gesteckte Vollendungsfrist zwei Monate nicht erreichte, darf ich für die Mängel derselben um Nachsicht bitten.

Es könnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob der gegenwärtige Zeitpunkt mit seiner Aussicht auf eine neue soziale Gesetzgebung geeignet sei, mit einem solchen Buche vor das Publikum zu treten. Diese Frage muß aber bejaht werden, wenn man in's Auge faßt, wie unzugänglich vielfach die von den Gemeindebehörden gelieferten schriftlichen Arbeiten sind. Eine gründlichere Bildung der Gemeindeschreiber, die wie die Erfahrung lehrt, in ihrem Geschäfte nicht selten höchst unerfahren sind, liegt ebenso im Interesse der Verwalteten als der Behörden. Sie anzubahnen darf nicht aufgeschoben werden.

Bezüglich der Eintheilung des Buches hab ich mich im Allgemeinen an jene der Döllingerischen Verordnungssammlung gehalten und daran gereiht, was den Verkehr der Gemeindebehörden mit den k. Gerichts- und Finanzbehörden betrifft. Endlich durfte auch ein allgemeiner Ueberblick über die Vorschriften bezüglich des Tax- und Stempelwesens nicht fehlen.

Die in die zweite Abtheilungen aufgenommenen Muster werden Neulingen in der Gemeindeschreiberei ohne Zweifel willkommen sein, sind aber keineswegs bestimmt, als Schablonen zu dienen.

Eine große Schwierigkeit erwuchs mir daraus, daß ich nur die niederbayerischen Kreisamtsblätter zur Hand hatte. Eine Berufung auf sie hätte für alle übrigen Regierungsbezirke keinen praktischen Werth gehabt, unterblieb deshalb regelmäßig. Dafür ließ ich es mir angelegen sein, gerade in solchen Fällen den Inhalt der einschlägigen Vorschriften möglichst erschöpfend anzuführen.

Wohlwollende Bemerkungen und Berichtigungen werde ich jederzeit mit Dank annehmen.

Landau a. d. Isar am Sylvester-Abende des Jahres 1865.

Carl Albert Regnet,
kgl. Bezirksamtmann.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Schon vor Ablauf der dritten Woche nach dem Erscheinen dieses Buches ward dessen zweite Auflage nothwendig. In denselben Tagen ward durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern (vom 31. März) die Anschaffung desselben von Seite der Gemeinde-Verwaltungen aus Gemeindemitteln allgemein gestattet.

Beide Thatsachen sprechen wohl genügend für die Brauchbarkeit des Buches.

Die zweite Auflage enthält außer einigen wenigen Zusätzen nur Berichtigungen von Druckfehlern, welche bei der Revision der ersten entgangen waren.

Landau a. d. Isar am 13. Mai 1866.

Regnet.

Vorrede zur dritten Auflage.

In Folge der Gesetzgebung der Jahre 1868 und 1869 wurden die beiden ersten Auflagen dieses Buches vielfach unbrauchbar. Dem Wunsche des Herrn Verlegers entsprechend hab ich dasselbe soweit nöthig umgearbeitet und wünsche, daß es in seiner neuen Gestalt dieselbe freundliche Aufnahme finden möge, welche der ursprünglichen zu Theil ward.

München den 10. November 1869.

Regnet.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Seite

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Gegenstände.

Zweiter Abschnitt.

Militär-Angelegenheiten.

Dritter Abschnitt.

Religions- und Kirchensachen.

Vierter Abschnitt.

Erziehung, Bildung und Unterricht.

Fünfter Abschnitt.

Medizinalwesen.

Sechster Abschnitt.

Sicherheitspolizei.

Siebenter Abschnitt.

Feuerpolizei.

Achter Abschnitt.

Baupolizei.

Neunter Abschnitt.

Straßenpolizei.

Zehnter Abschnitt.

Forst- und Jagdwesen.

Elfter Abschnitt.

Lebensmittelpolizei.

Zwölfter Abschnitt.

Sittenpolizei.

Dreizehnter Abschnitt.

Landescultur.

Vierzehnter Abschnitt.

Dienstbotenwesen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Heimat, Verehelichung, Aufenthalt.

Sechszehnter Abschnitt.

Gewerbe, Industrie, Handel.

Siebzehnter Abschnitt.

Armenwesen.

Achtzehnter Abschnitt.

Gemeinde- und Stiftungswesen.

Neunzehnter Abschnitt.

Verkehr der Gemeindebehörden mit den Gerichten.

Zwanzigster Abschnitt.

Verkehr der Gemeindebehörden mit den kgl. Rentämtern.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Zweite Abtheilung.

Muster und Formulare.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

---

§ 1.

Amtliche Stellung, Rechte und Pflichten des Gemeindeschreibers.

a. Des Stadt- und Marktschreibers.

Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden oder der Prüfung für die Anstellung im Richteramts- oder inneren Staatsverwaltungdienste mit Erfolg voraus.

Art. 77 und 172 der Gemd. Ord. vom 29. Apr. 1869.

Der Stadt- oder Marktschreiber wird durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.

Art. 79a. a. O.

Er erhält eine angemessene Besoldung oder Funktionsbezüge, sein Dienstverhältniß ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentationsansprüche nach sich. Es können ihm aber durch Beschluß des Magistrates mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewährt werden.

Art. 77. a. a. O.

Den Stadt- und Marktschreibern kommt eine berathende Stimme in den Magistratssitzungen nicht zu.

Art. 72 a. a. O.

b. Des Gemeindeschreibers.

Gemeindeschreiber in Landgemeinden werden vom Gemeindeausschuß in widerruflicher Weise aufgestellt und wird von demselben auch ihr Funktionsgehalt bestimmt. Es kann ihm die Verpflichtung aufgelegt werden, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Art. 129 und 132 a. a. O.

In zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden stellt der Bürgermeister derselben den Gemeindeschreiber auf und hat die Disciplinargewalt über ihn.

Art. 152 und 166 a. a. O.

c. Gemeinschaftliches.

Als Bediensteter der Gemeinde ist der Stadt-, Markt- oder Gemeindeschreiber dem Magistrate beziehungsweise dem Gemeindeausschuße untergeben und zu selbständiger Thätigkeit ohne Auftrag und Angabe desselben nicht berechtigt.

Er hat deshalb der Aufforderung des Bürgermeisters zum Erscheinen in den Sitzungen und Versammlungen zu genügen bei Meidung einer vom Magistrate beziehungsweise dem Gemeindeausschuße auszusprechenden Ordnungsstrafe bis zu 25 fl, falls eine giltige Entschuldigungsursache nicht nachgewiesen wird.

Gegen einen solchen Beschluß ist nur binnen 8 Tagen nach der Zustellung Einspruch gestattet.

Art. 165 a. a. O.

Die Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbußen bis 50 fl., Suspension vom Dienste und Gehalte auf unbestimmte Zeit und Dienstes-Entlassung.

Art. 167 a. a. O.

Die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer sind in disciplinärer Beziehung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde unterstellt.

Art. 166 a. a. O.

Vor jeder Disciplinarverfügung ist der Betheiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören. Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden.

Art. 168 a. a. O.

Aufgabe des Stadt-, Markt- und Gemeindeschreibers ist es, die Protokolle über die in seiner Gegenwart gepflogenen Verhandlungen wahrheitsgetreu aufzunehmen, und den Bürgermeister in der schriftlichen Geschäftsführung mit allen Eifer zu unterstützen.

Hat er als Schriftführer irgend eine Thatsache zu beurkunden, so haftet er auch für die Richtigkeit der von ihm verfaßten Urkunde;

Art. 371, 374 und 296 des Str. G. B.

auch hat er das Amtsgeheimniß zu bewahren.

Art. 365 und 396 a. a. O.

Außer seinem amtlichen Wirkungskreis braucht sich der Stadt-, Markt- oder Gemeindeschreiber nicht verwenden zu lassen. Thut er dieß dennoch,

so bleibt die Feststellung der Gebühren hiefür dem freien Uebereinkommen der Betheiligten anheimgestellt.

Derselbe ist übrigens in dieser seiner Eigenschaft nicht berechtigt, an den Verhandlungen der Gemeindebehörden, denen er beizuwohnen hat, sich zu betheiligen, da er lediglich deren Organ ist.

§. 2.

Amtlicher Wirkungskreis des Gemeindeschreibers.

Der Gemeindeschreiber hat Schriftstücke, deren Inhalt sich auf Gemeindeangelegenheiten bezieht, entweder zu entwerfen, oder aber auszufertigen.

Er entwirft sie, indem er den in Frage stehenden Stoff in einfacher, klarer und erschöpfender Weise entwickelt und faßlich darstellt; er fertigt sie aus, indem er die nöthige Reinschrift in der vorgeschriebenen Form herstellt.

Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Entwurf auch sofort als Ausfertigung behandelt wird, z. B. bei Versendung eines Original-Protokolls u. s. w.

Nachdem der Gemeindeschreiber, wie oben bemerkt worden, zu selbstständiger Thätigkeit ohne Auftrag der Gemeinde-Verwaltung nicht befugt ist, so ist er auch beim Entwerfen der Schriftstücke an deren Aufträge gebunden. Er darf nichts Anderes aufnehmen, als was ihm aufgetragen wird, thatsächliche Unwahrheiten ausgenommen. Dagegen haftet er auch nicht für die ihm kundgegebene Anschauung weiter, als daß er sie so in dem Schriftstück ausspricht, daß sie dem Lesenden in klarer, unverfälschter Weise aus demselben entgegentritt.

§. 3.

Formelle Verschiedenartigkeit der gemeindlichen Schriftstücke.

Abgesehen von ihrem Inhalte sind die von den Gemeindeschreibern herzustellenden Schriftstücke ihrem Zwecke nach sehr verschiedenartige, lassen sich aber gleichwohl in zwei Classen scheiden.

Sie sind bestimmt, entweder gewisse thatsächliche Verhältnisse im Allgemeinen amtlich festzustellen, oder solche Verhätnisse und Thatsachen Behörden oder Privaten zur Kenntniß zu bringen.

In die erste Classe fallen alle Vormerkungen, Protokolle, Beschlüsse, Listen und Verzeichnisse, Tagebücher, Etatsvoranschläge und Rechnungen.

In die zweite Classe gehören alle Zeugnisse, Erlasse, Schreiben, Berichte, Berufungen, Beschwerden, Vorstellungen und Bitten.

Die verschiedene Form der gemeindlichen Schriftstücke hat ihren Grund theils in der Natur der Sache, theils in besonderen Vorschriften.

§. 4.

Vormerkungen.

Vormerkungen sind die einfachsten amtlichen Beurkundungen einer Thatsache. Sie sind entweder bloße Vormerkungen zu den Akten und tragen dann lediglich die Unterschrift dessen, der sie niederschrieb oder sogenannte Registraturen, welche außerdem auch noch mit der Unterschrift oder dem Handzeichen jener Person versehen sind, deren Vorbringen schriftlich festgestellt wird. Ort und Zeit der Aufnahme dürfen nie fehlen.

§. 5.

Protokolle.

Protokolle sind gleichfalls amtliche Beurkundungen thatsächlicher Verhältnisse aber in streng vorgeschriebener bestimmter Form.

Zur Herstellung eines Protokolles sind mindestens zwei Personen unumgänglich nothwendig: der Verhandelnde und der Schriftführer.

Jener leitet die ganze Verhandlung, indem er entweder die Angaben eines Dritten entgegennimmt oder das Vorhandensein gewisser in Frage stehender thatsächlicher Verhältnisse und Zustände feststellt.

Dieser, auch Aktuar genannt, schreibt wahrheitsgetreu nieder, was in seiner Anwesenheit verhandelt ward, beziehungsweise was er sah und hörte.

Jedes Protokoll muß sofort d. h. während oder doch unmittelbar nach der Amtshandlung aufgenommen werden. Unterbrechungen sind durchaus unstatthaft; kann die Verhandlung nicht am Tage des Beginnens zu Ende geführt werden, so ist das Protokoll am Ende jeden Geschäfts-Tages abzuschließen und für jede Fortsetzung ein neues zu beginnen.

Die gewöhnliche Form der protokollarischen Verhandlungen ist folgende:

Das Papier, ein Bogen, wird der Länge nach von oben nach unten gebrochen und trägt oben in der Mitte die Aufschrift: Protokoll, eine Zeile weiter unten die Bezeichnung des verhandelten Gegenstandes, tiefer links vom Bruche Namen und Stand des Verhandelnden und des Schriftführers und in gleicher Höhe rechts vom Bruche Ort und Zeit der Verhandlung.

Unterhalb dieser, durch einen etwa zwei Finger breiten Zwischenraum davon getrennt, beginnt der Vortrag d. h. der eigentliche Inhalt der Verhandlung.

Den Schluß macht nach vorgängiger über beide Halbseiten weggehender Bezeichnung der verhandelnden Behörde die Unterschrift des Verhandelnden und zwar rechts von dem auf der linken Halbseite aufgedruckten Amtssiegel und weiter unten die des Schriftführers.

Nicht unstatthaft ist es, statt des Namen des Verhandelnden und des Protokollführers am Eingang des Protokolls die Worte zu setzen:

Gegenwärtig:

Die Unterzeichneten.

Orts- und Zeitbestimmung erstreckt sich zwar in der Regel nur au Angabe der Stadt, des Marktes oder der Gemeinde, beziehungsweise des Tages, Monats und Jahres. Unter Umständen ist es jedoch auch von Bedeutung, Lokal und Stunde der Verhandlung mit anzuführen.

Wurde bei der Verhandlung die Erklärung einer Person zu Protokoll genommen, wobei diese immer in der ersten Person redend einzuführen ist, so hat der Protokollführer derselben ihre Aussage deutlich vorzulesen, worauf die betreffende Person die Richtigkeit des Niedergeschriebenen durch Beifügung ihrer eigenhändigen Unterschrift oder soferne sie des Schreibens nicht kundig ist, ihres Handzeichens bestätiget.

Das Handzeichen besteht in der Regel in einem Kreuze, doch kann die betreffende Person sich auch eines anderen bedienen.

In allen Fällen bestätigt der Schriftführer das Handzeichen in nachstehender Weise:

Handzeichen † des (der) N. N.

Bestätiget N. N. Gemeinde- (Stadt- oder Markt-) Schreiber.

Unter Umständen empfiehlt sich die Aufnahme von Protokollen unter Anwendung der Tabellenform für den Vortrag; nämlich dann, wenn eine größere Anzahl von Verhandlungen gleicher Art vorgenommen wird. So z. B. bei Protokollen über Visitationen von Lebensmitteln, Kramläden u. dgl. Soll übrigens das Geschäft nicht erschwert, sondern erleichtert werden, so ist bei Anlegung der Tabelle mit ihren Rubriken die größte Vorsicht nöthig, nicht minder sich beim Eintrag in letzteren vor Verwechslungen zu hüten.

§ 6.

Beschlüsse.

Beschlüsse können sowohl von den Gemeindebehörden) (Magistraten, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeausschüssen) als auch von

den Gemeindeversammlungen und von Armenpflegen, Kirchenverwaltungen u. s. w. gefaßt werden.

Sie sind in allen Fällen Willensäußerungen der hiezu Berechtigten.

Ein jeder Beschluß muß nachbezeichnete Momente enthalten:

1. Das Datum d. h. Ort und Zeit der Beschlußfassung. Dasselbe wird entweder und zwar am zweckmäßigsten rechts oben am Blatte oder am Schlusse der Bezeichnung des Schriftstückes vorgetragen.

2. Etwas tiefer in Mitte des Papiers, welches nicht gebrochen zu werden braucht, die Bezeichnung des Schriftstückes als z. B. Beschluß des Gemeinde-Ausschusses N.

3. Einige Zeilen tiefer links der Betreff d. h. die kurze Angabe des Inhalts.

4. Darunter der Vortrag und am Schlusse desselben

5. die Unterfertigung (Bezeichnung der beschlußfassenden Behörde, Namen der Beschließenden und des Schriftführers) mit dem Siegel.

Wird der Beschluß nicht am selben Tage niedergeschrieben, an welchem er gefaßt wurde, so richtet sich das Datum nach dem Fassen nicht nach dem Niederschreiben des Beschlusses.

Was den Vortrag betrifft, so ist es gleichgiltig, ob der Tenor oder die Gründe vorausgeschickt werden, unter allen Umständen aber ist im Eingange desselben niederzulegen Alles was zu wissen nöthig ist behufs Würdigung der Giltigkeit des Beschlusses.

Stützt sich die Minderheit auf wichtige Gründe, so erscheint es angemessen, diese im Vortrag aufzunehmen.

Anlangend die Unterfertigung, so genügt in der Regel die Bezeichnung der beschließenden Behörde mit der Unterschrift des die Verhandlung Leitenden und des Schriftführers.

In jenen Fällen, in denen nach der Gemeinde-Ordnung ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeinde-Bürgern gefaßt werden kann, ist schriftlich zu Protokoll abzustimmen und das Abstimmungsprotokoll zur Unterschrift der den Antrag Leitenden im Gemeindehause aufzulegen.

Art. 122 der G. O.

Protokolle über Beschlüsse von Gemeindeversammlungen haben die Zahl der Anwesenden und das Ergebniß der Abstimmung zu enthalten und sind vom Bürgermeister, Protokollführer und zwei Gemeindebürgern zu unterzeichnen.

Art. 149 a. a. O.

§ 7.

Listen und Verzeichnisse.

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden macht die Anlegung und Richtigerhaltung von Listen und Verzeichnissen nothwendig, welche einen raschen Ueberblick über den Stand gewisser Verhältnisse oder Personen ermöglichen.

Sie sind regelmäßig in Tabellenform, welche diesem Zwecke am besten entspricht, angelegt und immer nur zur Aufnahme von Gleichartigem bestimmt, z. B. zur Verzeichnung aller zum Geschwornen-Dienst Berufenen, aller das Vermögen einer Gemeinde oder Stiftung bildenden Effekten u. dgl.

Bei ihrer großen Wichtigkeit für das gemeinschaftliche Leben hat der Gemeinde-Schreiber denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Listen und Verzeichnisse, welche nicht fortwährend in richtigem Stande erhalten werden, sind völlig unbrauchbar.

Soll eine Tabelle bequem zu benützen sein, so muß die Schrift im sogen. Kopf, d. h. in den Aufschriften der Reihen (Columnen) gerade, nämlich in derselben Richtung eingetragen sein, wie die Einträge unterhalb desselben, denn nur dadurch wird ein Hin- und Herwenden der Tabelle vermieden werden können.

Die wichtigeren Listen und Verzeichnisse werden je am geeigneten Orte zur Sprache kommen.

§ 8.

Tagebücher.

In der gemeindlichen Verwaltung kommen zwei verschiedene Arten von Tagebüchern in Frage.

Das eine derselben, das sogenannte Geschäfts-Tagebuch, auch Ein- und Auslaufs-Journal geheißen, ist dazu bestimmt, einen Ueberblick aller Ein- und Ausläufe der Gemeindebehörden zu bieten.

Einlauf aber nennt man jede Schreiberei, welche an eine Behörde gelangt, ohne Unterschied, ob sie von Behörden oder Privaten herrührt.

Auslauf heißt jede von dieser Behörde beschäftigte Verfügung auf Grund des Einlaufs oder von Amts wegen.

Ist ein Produkt eingelaufen, so wird es präsentirt, d. h. an seinem oberen Ende mit dem Datum des Einlaufens bezeichnet, hierauf im

Journal eingetragen und mit der entsprechenden fortlaufenden Nummer versehen, welche neben das Präsentatum zu stehen kommt. Die auf den Einlauf hin erfolgte Verfügung wird in der entsprechenden Rubrik vorgemerkt.

Das Formular ist unten abgedruckt.

Das zweite Tagebuch ist das Cassa-Tagebuch, in welchem Tag für Tag, das ganze Rechnungsjahr hindurch, alle Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden.

§ 9.

Zeugnisse.

Eine Hauptthätigkeit des Gemeindeschreibers besteht in der Ausfertigung von Zeugnissen d. h. amtlicher Beurkundung thatsächlicher Verhältnisse. Ihr Inhalt ist der verschiedenartigste. Am öftesten kommen Leumunds-, Vermögens-Zeugnisse und Heimathscheine vor.

Die Aufschrift wird einige Zolle unter dem obern Rande, der Betreff einige Zeilen unter jener gegen links angebracht; dann folgt in gleicher Entfernung der Vortrag und das Datum, den Schluß macht die Fertigung.

Der zu Zeugnissen verwendete Bogen Papier wird nicht gebrochen und der Vortrag durch die ganze Breite desselben geschrieben.

Unterfertigt werden Zeugnisse nicht blos von dem Vorstand, sondern auch von den übrigen Mitgliedern der ausstellenden Behörde und ist die Beidrückung des Siegels unerläßlich.

Leumunds-Zeugnisse erhalten die Fertigung:

„Der Armenpflegschafts-Rath und der Gemeinde-Ausschuß."

Name des Pfarrers. (Siegel.) Namen der übr. Mitglieder.

§ 10.

Erlasse.

Erlasse, Verfügungen, Anordnungen sind Mittheilungen an Solche, welche der verfügenden Behörde untergeben sind, es mögen dieselben Bedienstete derselben oder aber Privaten sein, welche in einem solchem Dienstverbande zu ihr nicht stehen.

Anlangend die Form der Ausfertigung, so folgt auf das rechts oben stehende Datum die Anrede in der oberen Mitte des Bogens, dann

links einige Zeilen tiefer der Betreff, darunter der Vortrag und am Schlusse die Fertigung des Vorstandes der Behörde, von welcher der Erlaß ausgeht.

Die Artigkeit, welche auch Behörden wohl ansteht und ihnen überdieß durch höchste Erlasse dringend empfohlen ist, erheischt daß sie in ihrem Erlassen achtbaren Personen das Prädikat „Herr" und „Frau" geben.

Alle Ausfertigungen des Gemeinde-Ausschusses werden vom geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Art. 145 a. a. O.

§ 11.

Schreiben.

Mittheilungen, welche Gemeindebehörden an gleichgestellte oder zum mindesten nicht vorgesetzte Behörden und Aemter gelangen lassen, heißen Schreiben oder Zuschriften.

Ihre Form ist im Allgemeinen dieselbe wie die der Erlasse, bisweilen werden Einläufe mit der Erledigung von kurzer Hand weiter gesendet. Dann wird die Anrede abgekürzt z. B. „V. k. H. an den Armenpflegschaftsrath N." und dabei der ohnehin auf den eingelaufenen Product schon vorgetragene Betreff nicht mehr beigesetzt.

Die frühere übliche Höflichkeitformel „Hochachtung!" oder „Hochachtungsvollst!" ist nun beseitigt.

Die Fertigung lautet: „Der „Bürgermeister" u. s. w.

Ist der Zweck des Schreibens, die andere Behörde zu irgend einer Thätigkeit zu veranlassen, so wird hiezu der Ausdruck „bitten", „ersuchen", „Ansuchen stellen", „angehen" oder dgl. gebraucht.

Bei Antwortschreiben ist der im veranlassenden Schriftstück angegebene Betreff und Geschäftsnummer anzuführen.

§ 12.

Berichte.

Der Verkehr mit höheren, insbesondere vorgesetzten Behörden geschieht mittels Berichten.

Dieselben werden halbbrüchig geschrieben, wenn sie an die zunächst übergeordneten Behörden und die Kreisstellen, durch die ganze Breite

des Bogens dagegen, wenn sie an die höchsten Stellen und an Se. Maj. den König gerichtet sind.

Die Form der Berichte ist im Wesentlichen die nachbezeichnete:

Am oberen Rande der rechten Bruchhälfte kommt das Datum zu stehen, darauf folgt bald auf der linken Bruchhälfte anfangend und durch die ganze Breite des Bogens sich erstreckend, bald auf die rechte Bruchhälfte beschränkt, die Anrede mit der vollständigen Benennung der angeredeten Behörde.

Nach einem angemessenen Zwischenraume kommt dann linker Hand zu stehen:

„Bericht des N."

mit dem Beifügen: „E O." d. h. ex officio, von Amtswegen, wenn der Bericht nicht durch einen Erlaß der angeredeten Behörde veranlaßt wurde, oder

„Zur Entschließung vom . . . . .

Nro. . . . . ."

Bei Berichten zur königl. Regierung ist zu setzen: „Zur hohen Entschl. ꝛc. ꝛc."

In beiden Fällen folgt hierauf die kurze Bezeichnung des Betreffs, wobei sich die berichtende Behörde an die von der vorgesetzten gebrauchte zu halten hat.

In gleicher Höhe schließt sich dann auf der rechten Bruchhälfte der Vortrag an.

Der Fertigung geht die vorgeschriebene Unterordnungsformel: „gehorsam" gegenüber den nächst Vorgesetzten', „unterthänig gehorsamst" gegenüber den Kreisstellen und „allerunterthänigst treu gehorsamst" gegenüber den höchsten Stellen und Sr. Majestät dem Könige voran.

Die Fertigung selbst geschieht nur durch den Vorstand der berichtenden Behörde.

Werden mit dem Berichte Akten oder einzelne Aktenstücke vorgelegt, so ist dieß im Berichte eine Zeile unterhalb des Betreffs in nachstehender Weise vorzumerken:

„Mit . . . Akten" oder „Mit . . . Beilagen."

§ 13.

Berufungen, Beschwerden, Bitten und Vorstellungen.

Die Bitten, welche an höhere Behörden um Abänderung von Verfügungen gerichtet werden, heißen Berufungen. Beschwerden dagegen können ebensowohl gegen irgend welche rechtswidrige Umstände im

Allgemeinen als auch gegen solche Verfügungen von Behörden gerichtet sein, durch welche sich der Beschwerdeführer in seinem Rechte verletzt fühlt.

Beschwerden der letztbezeichneten Art fallen in der Regel mit den Berufungen zusammen.

Für Berufungen und Beschwerden aber gilt im Allgemeinen das oben von den Berichten Gesagte. Da sie Beseitigung einer Rechtsverletzung zum Zwecke haben, so ist es ihre Aufgabe das Vorhandensein einer solchen im vorliegenden Falle nachzuweisen. Zu diesem Behufe ist es angemessen, der Schlußbitte um Abhilfe eine thatsächliche und rechtliche Auseinandersetzung der in Frage stehenden Verhältnisse vorauszuschicken, wobei eine innerhalb der Grenzen des Anstandes bleibende Kritik der lästigen Verfügung keineswegs ausgeschlossen ist.

Auch Bitten und Vorstellungen werden in Berichtsform abgefaßt soferne sie an Behörden und Stellen gerichtet sind.

§ 14.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der äußeren Form der Aktenstücke.

Das Format des von Behörden zu verwendenden Papieres ist dahin festgestellt, daß der einmal zusammengelegte Bogen 14 bayer. Zoll hoch und $8\frac{1}{2}$ breit sein soll.

Vo. v. 7. Juni 1794.

Vo. v. 18. Apr. 1814 Reggbl. S. 1035.

Maschinen-Papier ist im Allgemeinen zugelassen, zu besonders wichtigen Schriftstücken aber wie zu solchen, welche ihrer Natur nach stark benützt werden, nicht zu empfehlen.

Wenn sich die äußere Erscheinung des Menschen durch Reinlichkeit und Sauberkeit empfiehlt, so gilt dies in ähnlicher Weise von der Handschrift; während eine schlechte, unsaubere Schrift den Leser verstimmt. Gemeindeschreiber thun deßhalb gut, sich in ihrer amtlichen Thätigkeit einer gefälligen oder doch wohl leserlichen Schrift zu befleißen, andere als ganz allgemein gebräuchliche Abkürzungen als unschicklich zu vermeiden und alle Schriftstücke rein und sauber zu halten.

Das Letztere kann am leichtesten durch Bildung förmlicher Aktenbündel mit deutlicher Ueberschrift geschehen.

Die Achtung vorgesetzten Behörden gegenüber verbietet zu Berichten anderes als beschnittenes Papier und weniger als einen ganzen Bogen zu nehmen. Dagegen mag die Verwendung halber Bogen im Verkehr mit gleichgestellten oder untergeordneten Behörden, Bediensteten und Pri-

vaten nicht beanstandet werden. Beschnitten soll jedoch das Papier auch da sein.

Wird die zweite Seite eines Bogens noch beschrieben, so darf die zweite Hälfte desselben, weil zum Umschlag dienend, nicht abgeschnitten werden.

Den Bogen so zu überschreiben, daß an keiner Seite mehr ein weißer Rand bleibt, würde als übel angewendete Sparsamkeit erscheinen und im Verkehr mit anderen Behörden unschicklich sein.

Das Datum darf nie dadurch abgekürzt werden, daß man statt des Namens des Monats den Ziffer seiner Reihenfolge im Jahre ansetzt, z. B. statt „den 3. Mai 1866" schreibt: „den 3. 5. 1866."

Sind Schriftstücke zur Versendung bestimmt, so müssen sie zusammen gelegt und mit dem Amtssiegel verschlossen werden.

Die gewöhnliche Art des Zusammenlegens ist folgende:

Man bezeichnet sich die halbe Höhe des Bogens durch einen leichten Eindruck beim Zusammenbiegen desselben, schlägt dann den Bogen von oben nach unten so weit ein, daß sich die Ränder berühren, wiederholt dieß von der linken Seite etwa auf vier und von der rechten auf etwa zwei Finger Breite und schiebt die breitere in die schmälere Seite, worauf man beide mit dem Siegel verbindet.

Sehr zu empfehlen, weil bei ihrer Anwendung das versendete Schriftstück am besten geschont wird, sind die schon vorräthig gehaltenen vom Buchbinder gefertigten Umschläge.

Für dickere Schriftstücke eignen sich die sogenannten Papiertaschen.

Anlangend die Ueberschrift (Adresse) so kommt diese auf die Vorderseite des Umschlages zu stehen und hat

den Namen der absendenden,
den Namen der empfangenden Behörde,
den Sitz der Letzteren,
die Angabe ob Regierungs-Sache (R.-S.) oder Privat-Sache (P.-S.) und
die Geschäftsnummer der absendenden Behörde

zu enthalten.

Ist eine Eingabe an Se. Majestät den König oder an die höchsten Stellen gerichtet, so bleibt der Name der absendenden Behörde weg.

§ 15.

Vorschriften über Geschäfts-Behandlung.

Genauigkeit, das Hauptforderniß einer jeden Geschäftsbehandlung schließt Raschheit derselben keineswegs aus. Auf diese haben die Betheiligten aber eben so großen Anspruch als auf jene.

So lobenswerth Genauigkeit ist, so sehr muß sich der Gemeindeschreiber gleichwohl hüten, ihr zu Liebe sich in unnützer Schreiberei zu verlieren und vor lauter Nebensachen die Hauptsache zu übersehen. „Kurz und bündig" sei sein Wahlspruch und seine Thätigkeit wird von den Behörden wie von Parteien gleich gerühmt werden. Nichts ist nachtheiliger als ein Geschäft nur halb zu erledigen und den Rest für ein andermal aufzusparen. Was sich mit und neben einander abthun läßt, soll auch zumal abgethan werden.

Die Erledigung von kurzer Hand sind in der letzten Zeit gegen früher stark in Aufschwung gekommen und bieten eine sehr wesentliche Geschäfts-Vereinfachung und, was namentlich nicht hoch genug angeschlagen werden kann, eine außerordentliche Zeitersparniß. In Anwendung derselben gehen Einläufe mit unmittelbar darauf geschriebener Beantwortung wieder dahin zurück, von wo sie kamen, werden einfach dahin geleitet, wo sie zur Kenntniß dienen sollen, wobei die betreffende Behörde nur den Verkehr vermittelt, oder gehen Originalschriftstücke der Gemeindebehörden einfach ohne vorher abgeschrieben zu werden und ohne Begleitungs-Bericht oder Schreiben an eine andere Behörde.

Diese Behandlungsweise ist, von darauf bezüglichen Weisungen der vorgesetzten Behörde abgesehen, am Platze, wenn die Gemeindebehörde kein Interesse dabei hat, das einlaufende Schriftstück in ihrer Registratur aufzubewahren, wenn ein solches ohnehin von der Behörde wieder zurück gegeben werden wird, an die es gesendet wird, wie z. B. Gesuche um Stiftungsdarlehen, welche mit ertheilter Curatel-Genehmigung wieder zurückgelangen, Nachweise über erledigte Aufträge u. dgl.

Uebrigens wollen hier keine erschöpfende Regeln, sondern nur erläuternde Beispiele gegeben werden, die Erfahrung wird auch hierin die beste Lehrmeisterin sein.

Werden mit einem Schriftstück Beilagen versendet, so wird dieß am geeigneten Orte durch einen schiefen Strich neben dem Texte angezeigt.

Daß ein verständiger Gemeindeschreiber überall, wo es die Umstände erlauben sich gedruckter Formularien bedient und so Zeit und Mühe spart, versteht sich von selbst.

§ 16.

Geld- und Werthpapier-Versendung.

Was endlich die Versendung von Baargeld und Werthpapieren anbetrifft, so erfordert selbe stets besondere Vorsicht.

Jenes muß gut und fest verpackt werden, so daß der Inhalt nicht

schütteln und die Umhüllung durchbrechen kann. Der Pack ist sorgfältig zu verschnüren und unter Aufdrückung des Amtssiegels mit Siegellack zu schließen.

Amtliche Geldsendungen bis zu 5 fl. einschließlich können in gewöhnlichen Schreiben stattfinden, doch muß das Geld immer wie bemerkt befestigt sein.

Mehrbeträge sind in Pakets zu bringen.

§ 58—60 der Bestimmungen über die Benützung der k. Posten, v. 10. Juni 1858 Rggsbl. S. 704.

Werthpapiere sind unter guter Umhüllung zu versenden, welche mit gleichem Abdrucke des Amtssiegels zu schließen ist.

Die Werthangabe ist dort wie hier unerläßlich.

§ 17.

Portofreiheit der Gemeinde-Behörden.

Ueber den dienstlichen Verkehr der Gemeindebehörden mit den vorgesetzten k. Bezirksämtern gelten bezüglich der Portofreiheit folgende Bestimmungen:

1. Die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an die vorgesetzten kgl. Bezirksämter sind mit Ausnahme der Geldsendungen in allen Angelegenheiten mit „R. S.“ zu bezeichnen und portofrei.

2. Die kgl. Bezirksämter haben auszuscheiden, was Amts- und was Parteisache ist.

3. Bei weiterer Behandlung und Erledigung der vom Bezirksamt als portopflichtig und mit „P. S.“ bezeichneten Gegenstände haben die Gemeindebehörden gleichfalls die Bezeichnung „P. S.“ anzuwenden und die Sendung zu frankiren.

4. Geldsendungen an und von Gemeindebehörden sind mit Ausnahme der Collektengelder und Monturschuldbeträge der Soldaten, welche auf der Adresse vollständig zu bezeichnen sind, immer portopflichtig zu behandeln.

M. E. v. 24. Juni 1864.

§ 18.

Registratur.

Ohne regelmäßig durchgeführte Registrirung aller gemeindlichen Akten ist der Gemeindeschreiber nicht im Stande, seine Aufgabe in ersprießlicher Weise zu lösen: die Registratur ist die Seele eines Amtes, eine sorgfältige Führung der Registratur-Geschäfte erspart dem Gemeinde-

Schreiber wie der Gemeindebehörde unzählige Unannehmlichkeiten und fördert die Amtsthätigkeit nach jeder Seite hin.

Die Registratur ist in eine laufende und eine reponirte (zurückgelegte) zu trennen. Jene umfaßt die Generalakten und alle noch nicht vollständig erledigten, diese die vollständig erledigten Akten.

Für alle Zweige der Verwaltung sind Generalakten anzulegen, welche die bezüglichen Verordnungen und grundsätzlichen Erlasse wenigstens im Auszuge enthalten.

Alle Akten sind im Repertorium einzutragen, sobald sie anfallen; werthlose Papiere zu beseitigen.

In der Registratur sind auch die Steuerpläne und Steuerkatasterauszüge der Gemeinde und der Stiftungen aufzubewahren.

Besonderer Theil.

---

§ 19.

Die Gemeinden und die Gemeindebehörden.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft die Gemeindeangelegenheiten durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde und durch die Gemeinde-Bevollmächtigten als Gemeindevertretung, besorgt.

Art. 70 der G. O.

Der Magistrat hat zu bestehen:

1. aus einem Bürgermeister;
2. nöthigenfalls aus einem oder mehreren rechtskundigen Magistrats-Räthen, und
3. aus den bürgerlichen Räthen, nemlich

6—10	in Gemeinden	bis zu	10000 Seelen,
8—12	"	"	von 10000 — 20000 Seelen,
10—16	"	"	von 20000 — 50000 Seelen,
14—20	"	"	mit größerer Bevölkerung.

Art. 71 a. a. O.

In den Landgemeinden wird die Gemeindeverwaltung vorbehaltlich der Befugniß der Gemeindeversammlung durch den Gemeindeausschuß besorgt.

Art. 123. a. a. O.

Derselbe besteht:

1. aus einem Bürgermeister,
2. aus einem Beigeordneten,
3. aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar:

4	in Gemeinden	bis zu	300 Seelen,
6	"	"	von 300 — 500 Seelen,
8	"	"	von 500 — 1000 Seelen,
10	"	"	von 1000 — 1500 Seelen,
12	"	"	von 1500 — 3000 Seelen,

18 in Gemeinden von 3000 — 5000 Seelen,
24 in Gemeinden mit größerer Seelenzahl.
Art. 124 a. a. O.

Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet.
Art. 150 a. a. O.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.
Art. 154 a. a. O.

Die sämmtlichen (Stadt-, Markts- und Land-) Gemeinden eines Distriktsverwaltungsbezirkes bilden eine Distriktsgemeinde.

Besitzt ein einzelner Ort innerhalb einer Landgemeinde ein ausgeschiedenes Vermögen, so bildet er in Bezug darauf eine eigene Körperschaft, Ortgemeinde genannt.

Ihrem Zwecke nach sind die Gemeinden:
a) politische Gemeinden,
b) Schulgemeinden (im Gesetze vom 10. November 1861 Schulsprengel genannt) und
c) Kirchengemeinden.

§ 20.

Wirkungskreis der Magistrate.

Der Magistrat verwaltet vorbehaltlich der den Gemeindebevollmächtigten zustehenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten, erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen, und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten, nach Außen;
Art. 84 der G. O.

er ernennt die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- und Marktschreiber und andere höhere Bedienstete, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, das niedere Dienstpersonal ohne solche;
Art. 85 a. a. O.

er führt den Gemeindehaushalt, sorgt für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinden;
Art. 86. a. a. O.

er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch besondere Verwalter; beschließt

mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die Caution dieser Verwalter und ihr Honorar;

Art. 87. a. a. O.

er nimmt Antheil an der Armenpflege, am Kirchen= und Schulwesen, nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen;

Art. 91 a. a. O.

erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorsch iften,

handhabt und vollzieht die, die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes, soweit nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist und

sorgt dafür, daß jährlich mindestens einmal die Flur= und Markungs=Grenzen von den Feldgeschwornen begangen und die vorgefundenen Mängel abgestellt werden.

Art. 21 des Vermark. Ges. vom 16. Mai 1868.

Art. 92 der G. O.

Der Magistrat ist befugt, Verfügungen, der in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzeu und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen, und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung des Art. 28 und 29 des Einführungsgesetzes zum Straf= und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 in Ausführung zu bringen.

Art. 99 a. a. O.

§ 21

Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

Derselbe verwaltet die eigentlichen Gemeinde=Angelegenheiten:

Art. 130 der G. O.

erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen;

vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten;

stellt den Gemeindeschreiber und die sonst erforderlichen Bediensteten in widerruflicher Weise unter Bestimmung ihres Funktionsgehaltes auf;

bestimmt den Funktionsbezug des Bürgermeisters und das Honorar der Gemeinde= und Stiftungsverwalter;

Art 132 a. a. O.

führt den Gemeindehaushalt und sorgt für die Erhaltung des Vermögens, sowie für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde;

Art. 133 a. a. O.

er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte oder besonders aufgestellten Verwalter;

Art. 134 a. a. O.

und nimmt Antheil an der Armenpflege, am Kirchen- und Schulwesen nach den einschlägigen Bestimmuugen.

Art. 137 a. a. O.

Er erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, aus denen der Gemeinde-Kosten erwachsen

Art. 140 a. a. O.

und ist berechtigt Verfügungen, welche er in seine Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangs-Mittel nach Maßgabe der Art. 28 und 29 des Einführungsgesetzes vom 10. Novbr. 1861 zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch in Ausführung zu bringen.

Art. 143 a. a. O.

§ 22

Unterordnung der Gemeindebehörden.

Alle nicht der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte stehen zunächst unter der Aufsicht des einschlägigen k. Bezirksamtes.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Gegenstände.

§ 23

Geschwornen-Liste.

Die Geschwornen-Liste enthält eine Uebersicht der in einer Gemeinde wohnhaften zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen. Sie wird in Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Gemeindevorstand unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt.

Wer als Geschworner gewählt werden kann, ist zu ersehen aus

Art. 75 u. ff. des Ges. v. 10. Novbr. 1848 die Abänd. des II. Thls. des St.-G.-B. betr. Ges.-Bl. S. 233.

Diese Liste wird im Anfange März jeden Jahres revidirt und werden dabei alle inzwischen Verstorbenen oder aus der Gemeinde Weggezogenen, sowie Alle, welche die Befähigung zum Geschwornendienste verloren, in Abgang, hinwider aber Alle, welche diese Befähigung erhielten oder in die Gemeinde übergesiedelt und befähigt sind, in Zugang gebracht.

Diese Liste ist während 14 Tagen im Gemeindehause öffentlich aufzulegen oder anzuheften und bekannt zu geben, daß dieß geschehen.

Art. 78 a. a. O.

Jeder volljährige Staatsangehörige kann innerhalb dieser Zeit gegen die Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Individuen Einspruch erheben, über den dann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung kann der Betheiligte binnen 8 Tagen Beschwerde einlegen und zwar in den der Regierung unmittelbar unterstellten Städten zur k. Regierung, in den andern Gemeinden zum kgl. Bezirks-Amte.

Art. 79 a. a. O.

Die Urliste kann mehrere Jahre nacheinander benützt werden, wenn die Abgänge durch ein leichtes Durchstreichen der Namen ersichtlich gemacht werden, was den Ueberblick erleichtert, und wenn die Zugänge am Schluß der Liste vorgetragen werden.

Zweiter Abschnitt.

Militär-Angelegenheiten.

§ 24

Allgemeines.

Durch das Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 ist den Gemeindebehörden eine weitergehende Thätigkeit zur Pflicht gemacht, als dieß nach dem Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 der Fall gewesen.

Die bewaffnete Macht Bayerns besteht hienach in

1. dem stehenden Heere und
2. der Landwehr.

Jenes theilt sich wieder in die aktive Armee in drei Jahrgängen von Pflichtigen und in die Reserve mit ebenfalls drei Jahrgängen von Pflichtigen.

Die Landwehr dient im Kriegsfalle gleich der aktiven Armee und der Reserve gegen den äußeren Feind.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

Während der Dienstzeit in der aktiven Armee kann Einberufung und Präsenzhaltung jederzeit, während des Dienstes in der Reserve nur bei Mobilmachung und vorübergehend zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und zu Waffenübungen erfolgen.

Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert fünf Jahre.

Stellvertretung ist unzuläßig.

Zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht erfolgt nur auf Grund besonderer Berufs- oder Familienverhältnisse.

§ 25

Herstellung der Urliste überhaupt.

Die Herstellung der Urlisten obliegt den Gemeindebehörden und gelten hiefür nachstehende Vorschriften:

Die Herstellung derselben hat Mitte November jeden Jahres zu beginnen.

Die Urliste zerfällt in zwei Listen.

Die erste, Urliste A, enthält die in der Gemeinde heimathberechtigten,

die zweite, Urliste B, die in derselben ohne Heimathberechtigung daselbst sich aufhaltenden zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Wehrpflichtigen.

Alle Verhandlungen sind von Amtswegen zu pflegen. Im zweifelhaften Fällen ist der betreffende Jüngling unter Vormerkung des Sachverhaltes in der Liste aufzunehmen.

Art. 48 des W. V. Ges.

§ 26

Herstellung der Urliste A.

Die Urliste A zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste umfaßt die Pflichtigen früherer Altersklassen, welche in diesem Jahre nachträglich einzureihen sind.

Die zweite Abtheilung enthält die Jünglinge, welche in demselben Jahre das 21. Lebensjahr vollenden.

Beide Abtheilungen der Liste sind in alphabetischer Ordnung anzulegen.

In der Abtheilung 1. der Urliste A müssen hienach aufgenommen werden:

1. Alle Jünglinge früherer Altersklassen, welche im Vorjahre wegen Zweifels über ihre Tauglichkeit nach Art. 14 des Ges. zurückgestellt wurden, so fern sie am 1. Januar dieses Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Selbe sind aus dem von der Gemeinde anzulegenden und stets richtig zu erhaltenden Vormerkungsbuche

(§ 35 der Vollz. Instr. v. 22. Juni 1868 Rbl. 1041.)

zu entnehmen.

2. Alle Wehrpflichtigen früherer Altersklassen, welche ohne ihr Verschulden bei der Aushebung ihrer Altersklasse in die Aushebungs-Liste nicht aufgenommen wurden, d. sog. Uebergangenen, soferne sie am 1. Januar des Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Die Pflichtigen früherer Altersklassen, welche durch eigenes Verschulden bei Aushebung ihrer Altersklasse übergangen wurden. Auf ihr Lebensalter kommt es hier nicht an.

4. Die Einwandrer früherer Altersklassen, welche am 1. Januar des Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Jene, welche vor ihrem vollendetem 16. Lebensjahre ausgewandert, seither wieder zurückgewandert sind, das bayerische Indigenat besitzen und am 1. Januar des betreffenden Jahres ihr 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Jene Wehrpflichtigen früherer Altersklassen, die nach vollendetem 16. Lebensjahr ohne der Militärpflicht genügt zu haben, ausgewandert,

inzwischen wieder zurückgewandert sind, das bayerische Indigenat besitzen und am 1. Januar des betreffenden Jahres ihr 31. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Von allen Vorbezeichneten erhält die Gemeinde Kenntniß entweder aus dem Vormerkungsbuch, oder durch ihre eigene Anmeldung oder auf anderem amtlichen Wege wie z. B. durch ihre etwaigen Verpflichtungs-, Gewerbs- und Heimathsgesuche u. dgl.

7. Alle Pflichtigen früherer Altersklassen, welche früher die Aussetzung ihrer Einreihung nach Art. 8 des Ges. erlangt haben, oder bisher nach Art. 12 des Ges. zeitweise von der Wehrpflicht befreit gewesen, nunmehr aber nachträglich einzureihen sind.

Die Ersteren werden einfach aus dem Vormerkungsbuche übertragen. Was die Letzteren betrifft, so haben die Gemeindebehörden sorgfältig zu prüfen, ob ihre Befreiungsgründe noch fortdauern oder nicht. Bestehen Zweifel darüber, so ist der Betheiligte zum Nachweis der Fortdauer unter dem Beifügen aufzufordern, daß er außerdem in Abtheilung I. der Urliste A vorbehaltlich seines Einspruches natürlich nach Art. 47 des Ges. würde aufgenommen werden.

Dauern die Befreiungsgründe noch fort, so wird der Betheiligte in die Urliste nicht eingetragen, wohl aber im Vormerkungsbuche für das nächste Jahr, sofern er am 1. Januar des nächsten Jahres nicht das 24. resp. 25. Lebensjahr vollendet haben sollte. Außerdem ist der Nachweis der Fortdauer der Befreiungsgründe sammt den Belegen hiezu seiner Zeit mit der Urliste der Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen.

Sind die Befreiungsgründe nicht mehr gegeben, so erfolgt Einstellung des Pflichtigen in die Abtheilung I der Urliste A und Bekanntgabe dessen an ihn unter Hinweisung auf sein Einspruchsrecht nach Art. 47 des Gesetzes.

Hat sich der Sachverhalt nicht vollkommen aufgeklärt, so ist der Eintrag des Pflichtigen unter gleicher Mittheilung an ihn zu bethätigen.

Personen, die zwar im Hinblick auf ihr Alter nicht mehr zum Ersatzgeschäfte, wohl aber zur Landwehr beizuziehen sind, müssen der Distrikts-Verwaltungsbehörde mit besonderem Berichte angezeigt werden.

Art. 15 des W. V. G.

In die Abtheilung II der Urliste A sind einzustellen alle in der Gemeinde heimathberechtigten Jünglinge, welche im betreffenden Aushebungsjahre ihr 21. Lebensjahr vollenden, und zwar ohne Unterschied ob sie in oder außer dieser Gemeinde geboren sind.

Dahin gehören insbesondere alle offenbar Untauglichen, Abwesenden, freiwillig in die Armee Eingetretenen, Unwürdigen, in Untersuchungshaft

oder Polizeiverwahr Befindlichen, sowie auch alle Jene, die gänzliche oder theilweise Befreiung oder die Aussetzung ihrer Einreihung beanspruchen, dann Jene, welche als Freiwillige in der aktiven Armee bereits ausgedient, oder endlich nach dem alten Gesetze Caution geleistet haben.

Zur Ermittlung der in der Gemeinde geborenen betreffenden Jünglinge dienen die pfarrämtlichen Geburtsregister-Auszüge, welche der Gemeinde jährlich im Monate November mitzutheilen sind.

§ 3 der Vollz. Vorschr.

Die Gemeinde hat selbe zu diesem Behufe genau durchzusehen und zu prüfen, welche der darin aufgeführten Jünglinge in der Gemeinde heimatberechtigt sind und diese in Abtheilung II der Urliste A einzutragen. Es erscheint deßhalb zweckmäßig, in den Geburtsregisterauszügen die bezügliche Nummer der Urliste den Namen beizusetzen, was die Controle wesentlich erleichtert.

Ungewisses ist durch sorgfältige Recherchen wo möglich aufzuklären und festzustellen.

Die in der Gemeinde beheimatheten aber auswärts Geborenen lernt die Gemeinde gleichfalls durch deren eigene Anmeldungen, durch die gemeindlichen Verzeichnisse, durch Mittheilungen anderer Gemeinden u. s. w. kennen.

Die Frage der Heimath ist nach dem Heimathsgesetz vom 16. April 1868 zu bemessen.

Ist die Heimath festgestellt, so kommt es auf den Wohnsitz gar nicht an. Im anderen Falle aber wird der Pflichtige in der Urliste derjenigen Gemeinde eingetragen, in welcher er wohnt und ist der Sachverhalt in der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen.

Wehrpflichtige mit angewiesener Heimath sind in der Urliste der angewiesenen Heimathsgemeinde einzutragen. Ebenda sind auch jene Ausländer aufzunehmen, denen eine Heimath angewiesen wurde, weil sie nach dem Gesetze nicht weggewiesen werden konnten.

Uneheliche Kinder einer Ausländerin, die sich mit einem Bayern verehelichte und so das bayer. Indigenat und Heimathsrecht erwarb, gehören gleichfalls in diese Abtheilung, nicht aber wenn sie das Indigenat nicht erwarben.

Offiziere und in Offiziersrang stehende Militärbeamten sind in der Urliste ihrer Garnisons-Gemeinde einzustellen.

Ausgewanderte Wehrpflichtige bleiben weg, wenn sie die Auswanderungsbewilligung erhielten und im Ausland leben, ohne Unterschied ob sie ein fremdes Indigenat erhielten oder nicht. Andrerseits aber sind Jene einzustellen, die ohne Bewilligung ausgewandert sind, denn sie bleiben

bis zum Erwerb eines fremden Indigenats bayerische Staats-Angehörige und sind als solche zu behandeln.

§§ 1, 4 und 9 der M. E. vom 2. Februar 1868 Nro. 1435.
Ziff. 3 lit. d der M. E. vom 31. Januar 1868 Nro. 1343
§ 4 der Vollz. Vorschrift.

§ 27

Herstellung der Urliste B.

Auch diese zerfällt in zwei Abtheilungen und enthält alle Pflichtigen welche sich in der Gemeinde ohne Heimathsrecht dauernd oder vorübergehend aufhalten, ohne Unterschied ihres Geburtsortes.

In die Abtheilung I derselben sind aufzunehmen die nach Art. 8, 9, 10, 12, 14 u. 61 Abs. 2 des Gesetzes der nachträglichen Einreihung unterliegenden Pflichtigen früherer Altersklassen unter der vorerwähnten Voraussetzung.

In die Abtheilung II gehören die der aufrufspflichtigen Alters-Classe angehörigen Pflichtigen.

Nachdem auch die Urliste B im November in Angriff zu nehmen ist, und bis 1. Januar des nächfolgenden Jahres vorläufig angelegt sein soll, so hat sich die Gemeinde die rechtzeitige Ermittelung der Pflichtigen angelegen sein zu lassen.

§ 28

Anmeldung der Wehrpflichtigen.

Alle mit dem 1. Januar eines Jahres wehrpflichtig gewordenen Jünglinge haben sich vor dem darauffolgenden 15. Januar bei der Gemeinde-Behörde ihrer Heimath oder ihres Aufenthaltsortes — falls sie sich im Auslande befinden — persönlich oder schriftlich oder durch Stellvertreter, die hiezu einer besonderen Vollmacht nicht bedürfen, anzumelden.

Art. 45 des W. V. G. vom 30. Januar 1868.

Der Anmeldepflicht unterliegen auch Jene, welche nach Art. 11 oder 12 des Gesetzes gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht beanspruchen können, sowie Jene, die bereits freiwillig in der Armee eintraten oder die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt haben.

§ 54 der V. O. vom 17. Febr. 1868 den einjähr. freiwill. Dienst betr. Rbl. S. 209.

Der gleichen Pflicht unterliegen Ein- und Rückwanderer.

Art. 9 und 10 des W. V. G.

Zur Entgegennahme der Anmeldungen, sowie der nach Art. 46 des Gesetzes angemeldeten Ansprüche, über welche Protokoll zu errichten ist,

§§ 9 und 12 der Vollz. Vorschr.

hat der Gemeinde-Vorstand oder in dessen Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter und wenn möglich der Gemeindeschreiber während der von der Regierung bestimmten Frist täglich von 8—11 Vormittags und von 3—6 Nachmittags in einem geeigneten Lokale (Schul- oder Gemeindehaus) ununterbrochen anwesend zu sein.

Der Vorstand eines Magistrates kann im Verhinderungsfalle dieß Geschäft einem Mitgliede des Letzteren übertragen.

§ 7 der Vollz. Vorschr.

Bei der Anmeldung sind nur die bereits erfolgten Einträge in der Urliste zu prüfen, zu berichtigen und etwaige Nachträge zu machen, denn die Urliste muß schon bis 15. Januar vorbereitungsweise hergestellt sein.

Schriftliche Anmeldungen dienen zum nemlichen Behufe.

Ueber jede Anmeldung ist vom Anmeldecommissär in der Urliste eine kurze Vormerkung zu machen.

§ 8 der Vollz. Vorschr.

§ 29

Befreiung von der Wehrpflicht. Aussetzung der Einreihung.

Ansprüche darauf sind zwischen dem 1. und 15. Januar bei der einschlägigen Gemeindebehörden anzumelden und die erforderlichen Nachweise beizulegen.

Art. 46 des W. V. G.

Diese Anmeldungen können sowohl bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltorts als der Heimath, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch Stellvertreter geschehen. Im Ausland befindliche Pflichtige aber haben sich ausschließlich bei ihrer Heimathsbehörde zu melden.

Ueber die erfolgten Anmeldungen ist Protokoll zu errichten und sind jene in der Urliste vorzumerken. Verlangt der Betheiligte eine Bescheinigung darüber, so darf selbe nicht verweigert werden.

Die Nachweise bemessen sich nach der Art des Anspruches. Handelt es sich um einen Haussohn, der die Familie durch seine Arbeit ernährt,

Art. 12 des W. V. G.

so sind als Belege beizubringen: Zeugniß über Vermögen, Erwerb und sache, so Familienverhältnisse des Pflichtigen und seiner Eltern.

Erscheint auch die Beibringung von Nachweisen zunächst als Privat- ist doch die Mitwirkung der Behörden, namentlich auch der Gemeindebehörden dabei nicht ausgeschlossen.

Ueber diese Gesuche ist ein Verzeichniß anzulegen. (Muster in der Beil.)

§ 30

Auflegung und Einsendung der Urlisten u. s. w.

Die Urlisten A und B müssen vom 1. bis 15. Februar in der Gemeinde öffentlich aufgelegt und etwaige Einsprüche gegen deren Richtigkeit innerhalb dieser Zeit bei der Gemeindebehörde angemeldet werden, die darüber Protocoll zu errichten hat.

Art. 47 des W. V. G.

Am 20. Februar sind dann die Urlisten mit allen dazu gehörigen Verhandlungen, Befreiungsansprüchen, Einsprüchen u. s. w. der Distrikts-Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Art. 48 des W. V. G.

§ 31

Vormerkungsbücher.

Zum Zwecke des Vollzuges des Art. 58 des W. V. G. ist für jedes Jahr ein eigenes Vormerkungsbuch nach dem Formular der Urliste anzulegen und sind darin alle jene Wehrpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge einzutragen, welche im betreffenden späteren Jahre nach den Bestimmungen des Gesetzes und den Beschlüssen der Ersatzkommission nachträglich ihrer Pflicht zu genügen haben und welche deßhalb in die Urliste aufzunehmen sind.

Dann sind weiter darin vorzutragen alle Jene, die vor ihrem Eintritt ins Alter der Wehrpflicht freiwillig in die Armee eintreten,

Art. 35 und 36 des W. V. G.

oder als Einjährigfreiwillige zugelassen wurden, endlich Jene, welche wegen einer im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Handlung verurtheilt wurden.

Diese Vormerkungsbücher sind jederzeit evident zu erhalten.

§ 35 der Vollz. Vorschrf.

§ 32

Vermögen der Soldaten.

Das Verbot der Vermögensaushändigung an Soldaten ist alljährlich zweimal in den Gemeinden zu verkünden und darüber Vortrag im Verkündebuch zu machen.

M. E. vom 17. Mai 1864 die Verwaltung des Vermögens der Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.

§ 33

Wehrgeld.

Die Gemeindebehörden erhalten für ihre Mühewaltung bei Erhebung des Wehrgeldes 3% des Betrages desselben, das sie bei der Ablieferung gleich abziehen können.

Rückstände sind dem Rentamte mit namentlichem Verzeichnisse gleichzeitig mit der Abrechnung zu überweisen.

V. O. vom 27. Juni 1869, Regbl. S. 1330.

Vollz. Bestim. vom 2. Juli 1869 Regsbl. S. 1333.

§ 34

Marsch-, Vorspann- und Einquartierungswesen.

In der zweiten Hälfte des Novembers jeden Jahres ist in jeder Gemeinde eine Einquartierungs-Commission zu wählen, welche in Städten und Märkten aus 5 — 15, in Landgemeinden aus 5 Quartierpflichtigen besteht und jährlich die Quartierträger nach dem festgesetzten Maßstabe in Classen eintheilt.

§ 13 des Einquart.-Ges. vom 25. Juli 1850 Ges.-Bl. S. 337.

§ 22 der Vollz. Vorschr.

Das hierüber gefertigte Verzeichniß hat in der Gemeinde 14 Tage aufzuliegen.

Das Ergebniß ist der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und dagegen innerhalb 14 Tagen Reclamation statthaft, in Gemeinden mit magistratischer Verfassung an den Magistrat, in Landgemeinden an die Distriktsbehörde. Oberinstanz ist die Regierung.

§ 13 46 des Einqu.-G.

Die einzuquartirenden Truppenkörper sind mit einem Marsch-Vorweise und einer Marschroute versehen. Von Ersterem haben die Ortsbehörden, in welchen Einquartierung erfolgt, beglaubigten Auszug zu machen.

§ 14 des Einqu.-Ges.

§ 35

Geschäftsverkehr in Militärsachen.

Die Kriegsministerial-Entschließung vom 21. Novbr. 1865 gibt hierüber folgende Normen:

Die abquittirten und mit der amtlichen Beglaubigung versehenen Monturbogen der ausgedienten Mannschaft sind von Amtswegen an die betreffenden Commando's zurückzusenden.

Die Einsendung von Monturschulden geschieht portofrei, auf der Adresse ist die Bezeichnung „Monturschuld" beizufügen.

Die Gemeindebehörden haben an die Commandos zu berichten.

Postsendungen der Militärbehörden an Gemeindeausschüsse und Magistrate mit rückerstatteten Einquartierungsgeldern oder Reisevorschüssen, dann Reise-Entschädigungen für Soldaten sind portofrei, vorausgesetzt, daß sie mit R. S. bezeichnet, und dem Beisatze „Einquartierungsgelder" rc. versehen sind.

Hanzels-Minist.-Entsch. vom 23. Januar 1868.

Dritter Abschnitt.

Religions- und Kirchensachen.

§ 36

Verwendung der Rentenüberschüsse von Cultusstiftungen.

Gesuche um Unterstützung aus den Rentenüberschüssen von Cultus-Stiftungen sind in der Regel von den Verwaltungen der bedürftigen Stiftung bei der nächstvorgesetzten Curatelbehörde einzureichen

Allerh. E. v. 24. Apr. 1857.

Gesuche um Befreiung von Einzahlung von Rentenüberschüssen im März bei den Distriktsbehörden zu übergeben.

§ 21 a. a. O.

§ 37

Besichtigung und Untersuchung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude.

In jedem Frühjahr haben die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen alle Gemeinde- und Stiftungsgebäude, bei welchen die Baulast zunächst der Gemeinde oder einer Stiftung, im Falle deren Unzugänglichkeit aber Zehentberechtigten u. s. w. obliegt, unter Beiziehung eines Sachverständigen zu besichtigen und ist das Ergebniß der Besichtigung im Visitations-Protokolle niederzulegen.

Siehe auch § 99.

Vierter Abschnitt.

Erziehung, Bildung und Unterricht.

§ 38

Volksschulen.

Die Volksschulen sind Gemeinde-Anstalten und liegt die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und den Unterhalt derselben zunächst den den Schulsprengel bildenden Gemeinden (Schulgemeinden) ob.

Art. 1. des Schulges. vom 10. Novbr. 1861. Ges. Bl. S. 297.

Daraus erfolgt aber wieder, daß der Gemeindeschreiber in seiner amtlichen Stellung oft mit den Schulangelegenheiten zu thun hat.

§ 39

Schulhäuser.

Bei Herstellung von Programmen für Schulhaus-Neubauten ist die Minist.-Entschl. vom 5. Oct. 1855 — Döll. V. S. XXIV. S. 371 maßgebend.

Kann die Gemeinde die Kosten nur durch Umlagen decken, so sind die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, die Besteuerung und die Summe der schon zu erhebenden Umlagen genau nachzuweisen.

Ueber die Aufnahme von Passivkapitalien haben die Gemeindebevollmächtigten bezugsweise die Gemeindeversammlung Beschluß zu fassen.

Art. 112 Ziff. 13 und Art. 147 d. G. O.

Wollen die Naturaldienste in Geld abgelöst werden, so sind alle Frohnpflichtigen darüber zu hören.

Art. 43 bis 47 und 52 der G. O.

§ 40

Schulstiftungen und Schulkassen. Schulrechnungen.

Bei jeder Schule, ohne Unterschied ob eine Schulstiftung besteht oder nicht, ist eine Schulcassa einzurichten.

Die Rechnung derselben stellt nach den Angaben des Pflegers der Gemeindeschreiber.

Zur Schulcassa fließen:

1. Alle Renten von Schul-Stiftungen,

2. die Beiträge für die Schule und armen Schulkinder aus Kirchen- und Wohlthätigkeits-Stiftungen,

3. die Schulversäumniß-Strafen,

4. die den Gemeinde-Vorständen, Lehrern und Lokalschulinspektoren etwa auferlegten Geldstrafen,

5. die Gebühr für die Schulentlaß-Scheine,

6. die Erträgnisse (Renten) der der Schule zugetheilten Gemeinde-Gründe, sofern die Nutznießung dem Lehrer überlassen ist,

7. die etwaigen freiwilligen Gaben,

8. die Gebühr von 24 kr. für die Licenzscheine, welche zu lösen sind, wenn Kinder Privatunterricht genießen,

9. wo und wie herkömmlich die Hälfte des Klingelbeutel-Ertrages in protestantischen Kirchen.

Die Form der Rechnung ist im Allgemeinen die der Stiftungsrechnungen; dasselbe gilt hinsichtlich des Grundetats, des Termins zur Rechnungsstellung, der Abhör und Revision derselben.

Fünfter Abschnitt.

Medicinalwesen.

§ 41

Krankenhäuser, Spitäler, Armenversorgungshäuser.

Von der Besichtigung der Krankenhäuser, Spitäler, Armenversorgungsanstalten u. dgl. und der protokollarischen Constatirung des Befundes gilt das oben § 37 im Allgemeinen Gesagte im Besonderen.

§ 43

Impfwesen.

Die Einhebung der Impfkosten (für jede gelungene oder als solche zu betrachtende Impfung am Wohnort des Arztes 12 kr., für auswärtige Impfungen 18 kr. in maximo) geschieht auf Grund der Gem.-Ordnung.

§ 19 d. Vo. v. 4. März 1864. Rggsbl. S. 249.

§ 42

Geburtsanzeigen.

Solche können ausnahmsweise, wenn das Pfarramt u. s. w. vom Orte der vorgekommenen Geburt mehr als 3 Stunden entfernt ist, bei der Ortpolizei erstattet werden, welche dann die Anzeige weiter befördert.

§ 2 d. Vo. v. 13. Juni 1862 die Anzeige von Entbindungen betr. Rggbl. S. 1188.

Die Anzeige ist binnen 3 Tagen zu erstatten und hat zu enthalten:

1. Tag und Stunde der Geburt,
2. Geschlecht und Vorname des Kindes,
3. Vor- und Zunammen, Confession, Stand, Gewerbe und Wohnort der Eltern bei ehelichen, der Mutter bei unehelichen.

Dazu kommt in Städten 1. und 3. Classe Angabe der Straße und Haus-Nummer.

§ 2 4 a. a. O.

§ 44

Gesundheitsvorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel, Getränke, Waaren, Wohnungen und Gewerbe.

Wenigstens alle Monat einmal sind alle Lokale in denen Lebensmittel, Getränke, Waaren &c. verkauft werden, ebenso diese selbst zu visi-

tiren und ist dabei zugleich auf den Zustand von Waagen Gewichten und Maaßen obachtsames Auge zu habeu.

Den Befund trägt der Gemeindeschreiber in das Visitationsbuch ein.

Sieh Vo. v. 6. Juni 1863 Gesundheitspol. Vorschriften in Bez. auf Gegenstände des menschl. Gebrauches Reggsbl. S. 839.

§ 45

Aufsicht auf Hausthiere.

Behufs der Hundevisitation sind alle in einer Gemeinde vorfindlichen Hunde unter Angabe ihrer Besitzer zu verzeichnen. Das Verzeichniß muß stets richtig erhalten bleiben.

Es enthält Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Hunde-Besitzer, Bezeichnung des Hundes nach Raçe und Farbe, nach Alter und Geschlecht.

Das Ergebniß der Visitation der Schafe und Zuchtstiere durch den Thierarzt ist im Visitationsprotokolle niederzulegen und vom Thierarzt durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Sechster Abschnitt.

Sicherheits-Polizei.

§ 46

Anzeigen und Leumundszeugnisse.

Die Ortspolizeibehörden beziehungsweise die Gemeindeschreiber werden bezüglich der Sicherheitspolizei namentlich in Erstattung von Anzeigen begangener Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und in Ausstellung von Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen thätig.

Die Zeugnisse über Leumund und Vermögen von in Untersuchung Befindlichen sind in der durch die Ministerial-Entschließung vom 23. Juni 1860 vorgeschriebenen Form zu faßen.

Bei Ausstellung derselben sind das k. Pfarramt und der Gemeinde-Ausschuß gemeinscham thätig.

§ 47

Vereine und Versammlungen.

Anzeigen über die Gründung neuer Vereine werden von der Ortspolizeibehörde der nächst vorgesetzten Behörde vorgelegt.

Dasselbe gilt bezüglich der Anzeige von beabsichtigten Versammlungen.

Den Unternehmern von Letzteren ist eine schriftliche Bescheinigung über die von ihnen erstattete Voranzeige zu fertigen.

Der Inhalt beider Schriftstücke ist festgesetzt durch

Ziff. 2 3 der Vollz. Vorschr. zu Art. 2—4 des Vereinsgesetzes. Gesbl. S. 57.

Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen sind nur auf Grund ertheilter ortspolizeilicher Bewilligung statthaft. Form und Inhalt der schriftlichen Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß ist vorgeschrieben in

den V. V. zu § 4 ob. Ges.

Siebenter Abschnitt.

Feuerpolizei.

§ 48

Feuerbeschau.

Das Ergebniß der im Frühling und Herbst jeden Jahres wiederkehrenden Feuerbeschau ist im Visitationsprotokolle niederzulegen, jede Uebertretung der vorgesetzten Polizeibehörde anzuzeigen.

Feuer-Ordg. v. J. 1761. § 22 Mayers Gen. Samml. 1797 V S. 212.

Das Protokoll wird in tabellarischer Form gehalten; es bedarf jedoch eines besonderen Aktuars zur Aufnahme nicht. Der Kaminfeger, Maurer- und Zimmermeister sowie der Bürgermeister unterzeichnen dasselbe.

§ 49

Immobiliar-Brandversicherungen.

Einwendungen gegen die Schätzung der Gebäude, welche bei der Ortsbehörde 8 Tage lang aufliegen muß, werden der Distriktspolizei-Behörde vorgelegt. Werden Einwendungen nicht erhoben, so ist dieß auf der Schätzung zu bemerken und diese den Betheiligten auszuhändigen.

Art. 26 der Feuer-Vers.-Ges. vom 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 200.

§ 50

Mobiliar-Brandversicherungen.

Die Verhältnisse derselben sind geregelt durch die Verordnung vom 10. Februar 1865. Rggsbl. S. 193.

Die den Ortspolizei-Behörden vorgelegten Versicherungs-Anträge sind von ihnen zu prüfen bezüglich

1. des Leumunds,
2. des Vermögens des zu Versichernden,
3. etwaiger Versicherung über den wirklichen Werth, sowie bezüglich
4. etwaiger Doppelversicherung.

§ 10 ob. Vo.

Angemessen befundene Anträge werden unter Beifügung des Datums, der Unterschrift und des Wortes „genehmigt" bestätiget.

Das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn sich Bedenken ergeben, ist vorgeschrieben durch

§ 12 ob. Vo.

Die Hinausgabe des bestätigten wie des zurückgewiesenen Antrags an den Agenten oder auf Verlangen des Antragstellers an diesen hat binnen 3 Tagen von der Uebergabe an zu geschehen.

§ 14 ob. Vo.

Die dem Antrage beigefügte Uebersicht ist im Bestätigungsfalle von der Ortspolizei-Behörde zurückzubehalten und der Datum der Genehmigung darauf zu setzen.

§ 15 ob. Vo.

Nachweisungen über vorgenommene Verlängerungen werden wie Versicherungs-Anträge behandelt.

§ 21 ob. Vo.

Die Uebersichten und Nachweisungen der genehmigten Versicherungen und deren Verlängerungen sind gehörig zu ordnen und zu registriren.

§ 23 ob. Vo.

Es empfiehlt sich deshalb, für jede betheiligte Versicherungsgesellschaft ein eigenes Aktenbündel anzulegen und die Uebersichten und Nachweisungen nach alphabetischer Reihenfolge anzulegen.

In Bayern zugelassene Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaften sind:

1. Die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
2. München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft.
3. Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft.
4. Leipziger Versicherungs-Gesellschaft.
5. Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
6. Azienda assicuratrice in Triest.
7. Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.
8. Rheinische Feuerversicherungs-Gesellschaft.
9. Deutscher Phönix.
10. Colonia.
11. Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit.

12. Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia.
13. Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft.
14. Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.
15. Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden u. s. w.
16. Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
17. Schlesische Versicherungs-Gesellschaft.
18. Oldenburgische Versicherungs-Gesellschaft.
19. Feuerassekuranz-Verein in Altona.
20. Liverpool London und Globe Versicherungs-Gesellschaft.

Achter Abschnitt.

Baupolizei.

§ 51

Baupläne. Anzeige von Neubauten.

Die Baupläne müssen mit Duplicat der Distrikts=Polizei=Behörde vorgelegt werden und muß jedes der beiden Exemplare vom Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planverfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Unterschrift, so ist dieß auf den Plänen zu bemerken.

§ 79 der Bau=Ordg. v. 30. Juni 1864. Reggsbl. S. 817.

Ist von der ortspolizeilichen Behörde gegen den beabsichtigten Bau eine Erinnerung nicht zu machen, so sind die Pläne mit der amtlichen Fertigung zu versehen.

Welche Fabriken und Werkstätten nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, bestimmt die

Vo. vom 16. Mai 1863: Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Fabriken und Werkstätten betr. Rgsbl. S. 994.

Das an die Ortspolizei=Behörde hinausgegebene Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Registratur zu verwahren.

§ 76 der Bauordg.

Am Schlusse jeden Quartals haben die ortspolizeilichen Behörden an die Distrikts=Polizei=Behörden ein genaues Verzeichniß der innerhalb des letzten Quartals in der Gemeinde vorgekommenen Neubauten unter Angabe des Tages der Dachstuhl=Errichtung und aller Gebäude=Erweiterungen sowie Wiedererbauungen einzusenden.

Die Pläne über Stiftungs= und Gemeindebauten dürfen nicht in Rollen, sondern müssen in Mappen vorgelegt werden.

M.=E. vom 30. April 1864. Nr. 3491.

Neunter Abschnitt.

Strassenpolizei.

§ 52

Benützung der Telegraphen.

Sollten sich ausnahmsweise Ortspolizeibehörden in der Lage befinden, wegen Wichtigkeit und Dringlichkeit einer Correspondenz oder Anzeige, sich des Telegraphen bedienen zu müssen, so haben sie sich hiebei der möglichsten Präzision und Kürze des Ausdruckes zu befleißen und unnöthige Titulaturen, bloße Höflichkeitsbezeichnungen, sowie überhaupt alles das, was nicht zur Bestimmtheit, Deutlichkeit und zu dem Rechtsbestand des Erlasses erforderlich ist, wegzulassen.

Die amtlichen Depeschen sind mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

M.-E. v. 18. April 1853.

Zehnter Abschnitt.

Forst- und Jagdwesen.

§ 53

Vollzug des Forstgesetzes.

Ueber den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1862
Gesetzbl. S. 69.
erschienen besondere Vorschriften soweit Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen dabei in Frage kommen.

Voll.-Instr. v. 29. Juni 1862. (Kr. Bl.)

Hierin ist Folgendes bestimmt:

Im Monate Juni jeden Jahres, wo die Holzfällung im Winter, dann im Monat Oktober, wo die Fällung im Sommer stattfindet, fertigen die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, sowie die Körperschaften nach allenfallsiger Vernehmung der Nutzungsberechtigten unter Einhaltung des festgesetzten jährlichen Abgabesatzes Holzbedarfslisten an und theilen solche dem nach Artikel 8 des Gesetzes aufgestellten Förster oder Sachverständigen mit.

Diese Listen haben alles Holz, welches im treffenden Etatsjahr genützt werden soll, in folgender Ordnung zu enthalten:

1. Das zur Befriedigung der auf dem Walde lastenden Beholzungs-Rechte erforderliche Holz,
2. das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz,
3. das zuläßige Gabholz der Einwohner oder Korporationstheilhaber,
4. das Holz für Gemeindebauten, zur Unterstützung der Armen, zur Beheizung des Rath- und Gemeindehauses, endlich
5. das zum Verkauf bestimmte Holz.

Ist die Bedarfsgröße in der Regel mehr ständiger Art, so dürfen, abgesehen von außerordentlichen und dann rechtzeitig anzumeldenden Bedürfnissen, die Listen für einen größeren Zeitraum, nach Umständen für sechs Jahre angefertigt werden.

Die vom Betriebstechniker auf Grund dieser Bedarfsliste hergestellte Hiebsrepartition ist von der Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung längstens innerhalb 14 Tagen unter Beifügung allenfallsiger Erinnerung wieder an den Betriebstechniker zurückzusenden.

Die vom Betriebstechniker nach vollständiger Beendigung der Fällungen

angefertigte Fällungsnachweisung gibt die Verwaltung sammt dem bei ihr befindlichen Duplikat an den Betriebstechniker zurück, nachdem sie die Hiebsrepartition in das Duplikat eingetragen.

Beim Ueberhandnehmen von Forstfreveln kann durch Verordnung der Verkauf von Walderzeugnissen an den Besitz eines vom Bürgermeister auszufertigenden Zeugnisses über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art, Größe, Zahl oder Maß bestimmten Gegenstände, das 5 Tage gilt, geknüpft werden.

Art. 105 der Forstges.

Wird dem Gemeindevorstand eine beim Forstfrevel unbekannte Person vorgeführt, so hat er darüber ein Protokoll aufzunehmen und dem kgl. Land- oder Stadtgerichte einzusenden.

Art. 128 a. a. O.

Desgleichen ist über die wegen Frevels mit Beschlag belegten Gegenstände ein Protokoll aufzunehmen, das eine Beschreibung derselben, die Angabe des Vorführenden über die Größe der Uebertretung und des Schadens, endlich die etwaige Erklärung des Frevlers zu enthalten hat.

§ 54

Ausübung der Jagd.

Die Verpachtung des Jagdrechtes innerhalb einer Gemeindeflur geschieht durch die Gemeinde-Verwaltung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contrakts-Abschluß verpachtet werden will.

(Art. 7 des Ges. v. 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betr.)

Die formelle Giltigkeit dieser Beschlüsse ist normirt durch

Gesetzbl. S. 117, §§ 36 und 40 des r. Gd. Ed.

Jeder Jagdversteigerung in einem Gemeindebezirk hat eine öffentliche Bekanntmachung, welche den oder die Jagdbezirke mit ihrem (beiläufigen) Flächeninhalt und den Termin und Ort der Handlung genau bezeichnet, in einem öffentlichen, für die betreffende Gegend gangbaren Blatte und mittels Anschlages an dem Gemeindehause mindestens 14 Tage vor dem Verpachtungstermine vorauszugehen.

Die Pachtbedingungen, welche der Versteigerung oder dem Vertrags-Abschlusse unterlegt sind, dürfen den ausdrücklichen Bestimmungen des

Gesetzes nicht widerstreiten. Unter den letzteren sind in Gemäßheit des Art. 13 d. Jagd-Ges. auch die bestehenden feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften mitbegriffen.

Alle abgeschlossenen Jagdpachts-Verhandlungen von Gemeinden mit Ausnahme jener einem Bezirksamte nicht unterstellten Stadtmagistrate sind alsbald der zuständigen Distr.-Pol.-Behörde vorzulegen.

Sie müssen enthalten:

1. die geschehene öffentliche Bekanntmachung nach obiger Vorschrift,
2. alle Pachtbedingungen,
3. das über den Versteigerungsact aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile constatirende Protokoll,
4. den Nachweis der persönlichen Befähigung des Pächters zur Ausübung der Jagd, sofern derselbe nicht im nächsten Distr.-Poliz.-Bezirk wohnt oder seine Pachtfähigkeit notorisch ist, und
5. die gemeindliche Beschlußfassung über das Ergebniß der Verpachtung; endlich ist
6. den Pachtverhandlungen eine auf Grund derselben gefertigte Tabelle nach folgendem Formulare beizulegen.

Verpachtende Gemeinde.	Bezeichg. u. Flächeninhalt des Jagdbzks.	Name Stand und Wohnort des oder der Pächter.	Datum des Uebertragungsactes	Anfang und Dauer der Pacht.	Betrag u. Termine der Pachtschillingszahlungen.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7

Hiebei ist Folgendes zu beachten:

Zerfällt die Gemeindeflur in zwei oder mehrere Jagdbezirke, so werden diese in Rubr. 2 nacheinander aufgeführt und in Rubr. 7 je der bezügliche Gemeindebeschluß dazu allegirt.

Mitpächter werden in Rubrik 3 dem Hauptpächter gegenüber durch den Beisatz „Mitpächter“ bezeichnet und in Rubrik 7 die Einwilligung der Gemeinde zur Annahme des oder der Mitpächter constatirt.

In der Rubr. 4 ist hervorzuheben, ob die Verpachtung auf Grund von Versteigerung oder besonderm Vertrag geschah.

Im Falle des Art. 6 des Jagd-Ges. hat nur die Eintragung des in die Gemeindecasse zu zahlenden Betrages, die Angabe der dem Grundeigenthümer des einverleibten Jagdbezirks zukommenden Quote aber in der Rubrik „Bemerkungen“ zu geschehen.

In Rubr. 7 ist ferner Name und Wohnort des etwa mit dem Jagd-Schutz betrauten Individuums einzustellen.

Vollzugs-Instr. vom 3. Febr. 1857 zum Jagdges. §§ 6. Ziff. 4—8. 13. 14 Reggsbl. 1857 S. 1669.

Die Jagdpachtschillinge sind für die Gemeindekasse zu verrechnen.

§ 8 obiger Vollz. Vorschr.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden.

§ 8 ob. Vollz.-Vorschr.

Soll die Gemeindejagd in Selbstverwaltung der Corporation durch 3 jagdkartenfähige Mitglieder der Gemeinde ausgeübt werden, so ist hiezu in Städten und Märkten mit magistratischer Verwaltung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden jene der Gesammtgemeinde zu erholen.

§ 9 ob. Vollz.-Vorschr.

§§ 59, 82, 83 u. 104 des r. Gd.-Ed.

In diesem Falle tritt an die Stelle der Pachtschillinge das Erträgniß aus dem Jagdbetriebe und wird ebenso für die Gemeindecasse verrechnet.

§ 9 Ziff. 5 ob. Vollz.-Vorschr.

Die nach Art. 12 des Jagd-Ges. für die Uebertragung des Jagd-Pachtes erforderliche Einwilligung der Gemeinde kann nur nach Vorschrift des Art. 7 Ziff. 2 giltig ertheilt werden.

Dieß gilt auch vom Eintritt von Mitpächtern und von der Fortsetzung eines noch bestehenden Pachtverhältnisses durch einen andern Pächter an Stelle des früheren.

Von jeder derartigen Veränderung ist der zuständigen Distr.-Pol. Behörde unter Vorlage der Verhandlungen Anzeige zu erstatten.

§ 10 ob. Vollz.-Vorschr.

Elfter Abschnitt.

Lebensmittel-Polizei.

§ 55

Brod- und Mehlvisitationen.

Bei Vornahme der Brodbeschau ist im Visitations-Protokolle zu constatiren

1. ob dem Brod oder Mehle nicht fremdartige oder der Gesundheit nachtheilige Ingredienzien beigemischt, und

2. ob die bei dem Verkaufe zu gebrauchenden Gemäße, Waagen und Gewichte geaicht und richtig sind.

§ 6 d. Vo. v. 16 Aug. 1829 Reggsbl. S. 679.

§ 56

Bier-Visitationen.

Das Ergebniß der Biervisitationen ist gleichfalls im Visitations-Protokolle zu constatiren.

Ueber die Merkmale eines guten und gesunden, eines geschwächten, unvollkommenen und verdorbenen Biers siehe

Vo. vom 23. Nov. 1803 Döll. 14. S. 1203.

Zwölfter Abschnitt.

Sitten-Polizei.

§ 57

Tanzmusiken und Polizeistunde.

Gesuche um Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen werden bei der Ortpolizeibehörde aufgenommen und von derselben innerhalb des von den Bezirksämtern durch besondere Bekanntmachung gegebenen Spielraumes auch beschieden, außerhalb desselben diesen vorgelegt.

§ 3 d. V. vom 18. Juni 1862 die Abhaltung öffentl. Tanzmusiken betrf. Reggsbl. S. 1391.

Will damit eine Freinacht verbunden werden, so ist das Gesuch der Distrikts-Polizeibehörde vorzulegen.

§ 3 ob. Vo.

Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Die für die Armenpflege zu verrechnende Taxe hiefür beträgt

a) in Städten und Märkten 48 kr.,

b) in Landgemeinden 24 kr.

zu den Ausfertigungen sind die Stempel anzuwenden.

§ 4 ob. Vo.

Außerdem ist für die Gemeindekassa noch eine Taxe von 36 kr. zu verrechnen.

M.-E. v. 24. Sept. 1862 die Taxerhebung v. Musikbewilligungen betr.

§ 58

Schauspiele und Produktionen.

Die Ertheilung ortspolizeilicher Produktionsbewilligung ist im Attest-Buche vorzumerken und ebenda nach abgelaufener Bewilligung die Aufführung der Produzenten einzutragen.

§ 3 d. Vdg. v. 24. Juli 1862 Reggsbl. S. 1419. Siehe auch § 84.

§ 59

Aufnahme von Pflegekindern. Verzeichniß derselben.

Fremde Kinder unter 8 Jahren dürfen ohne distriktspolizeiliche Bewilligung gegen Bezahlung nicht in Pflege genommen werden.

Art. 73 des P.-St.-G.

Gesuche um Aufnahmsbewilligungen sind bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und von dieser mit Geburts- und Heimatschein des Kindes unter gutachtlicher Aeußerung der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

Die in einer Gemeinde befindlichen Pflegekinder sind in ein Verzeichniß zu bringen, das Vor- und Zunamen der Kinder, deren Geburtszeit und Heimat, Vor- und Zunamen der Eltern (bei unehelichen der Mutter) und deren Stand, dann Vor- und Zunamen und Stand nebst Wohnort der Pflegeeltern enthält.

Dreizehnter Abschnitt.

Landescultur.

§ 60

Kreishilfskassen.

Darlehen aus den Kreishilfskassen sollen nicht unter 100 fl. und nicht über 300 fl. betragen.

In den von der Lokalarmenpflege aufzunehmenden Gesuchen haben die Bewerber um ein Darlehen nachzuweisen:

1. ihre Ansässigkeit,

2. ihre rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit,

3. die Gefährdung ihres ferneren Erwerbstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit sich durch ein Darlehen zu erhalten,

4. Die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Bezüglich der Unglücksfälle ist hervorzuheben, ob selbe notorisch sind. Die Rückzahlungsfristen sind zu bestimmen und die zu leistende Sicherheit zu benennen.

Solche Protokolle sind tax- und stempelfrei und werden dem Bewerber unversiegelt behändigt.

Findet der Armenpflegschaftsrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so unterbleibt die Protokollirung, außer auf besonderes Verlangen des Bewerbers, der dann Taxe und Stempel zu bezahlen hat.

Stiftungsbrief vom 6. Juli 1828. Reggsbl. S. 378. Instruktion für die Kreishilfscassen v. 29. Aug. 1828. Döll. 14. S. 2249.

Kann keine Hypothek bestellt, so sollen doch die Annuitäten gesichert werden durch Faustpfand oder annehmbare Bürgschaft, sowie durch die Rente des verpfändeten Objekts.

Im letzten Falle muß der Darlehensucher die Rente selbst bestimmt bezeichnen und nachweisen, daß sie jährlich anfallen und zur Entrichtung der treffenden Annuität hinreichen werde.

M.-E. vom 27. April 1829. Döll. 13. S. 2263.

§ 61

Hagelversicherungs-Vereine.

In allen Gemeinden sollen vierteljährig die Satzungen des bayer. Hagelversicherungs-Vereines verkündet werden.

Sie finden sich im R.-Bl. 1853 S. 723.

Die Verkündung ist im Verkündbuche einzutragen.

In den Befähigungs-Zeugnissen für die um Zulassung zu Agenturen nachsuchenden Personen ist ausdrücklich aufzunehmen, ob der Bewerber

ansässig,

gut beleumundet und

im Besitze der zu dem Agenturgeschäfte nöthigen Kenntnisse und Solidität ist.

Die von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Zeugnisse sind von der Distr.-Pol.-Behörde zu contrasigniren.

§ 62

Vertheilung von Gemeindegründen.

Ueber Beschlüße bezüglich Vertheilung von Gemeinde-Gründen zum Zwecke der Cultivirung siehe

Art. 27 der G.-O.

§ 63

Rindviehzucht.

Die Vornahme der jährlich wiederkehrenden Visitation der Zuchtstiere durch den Bezirksthierarzt ist im Visitationsprotokolle zu bestätigen.

§ 3 u. 4 der Vo. v. 4. Mai 1857 die Rindviehzucht betr. Reggsbl. S. 661.

Vierzehnter Abschnitt.

Dienstboten-Wesen.

§ 64

Dienstbotenbücher. Dienstbotenregister.

Nach Art. 215 des Pol.-St.-G. ist es den Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheimgestellt, zu bestimmen, ob der Ein- und Austritt eines Dienstboten bei der Ortspolizeibehörde angezeigt und ob die Dienstbotenbücher bei derselben zur Aufbewahrung hinterlegt werden müssen.

Wo solche Bestimmungen bestehen, hat der Gemeindeschreiber das Dienstboten-Register zu führen und für gute Ordnung der Dienstboten-Bücher geeignete Sorge zu tragen.

Die von den Ortspolizeibehörden aufzunehmenden Gesuche um Ausstellung von Dienstbotenbüchern sind sammt 15 kr. Taxe den Distr.-Pol.-Behörden vorzulegen.

M.-E. v. 23. März 1860.

Fünfzehnter Abschnitt.

Heimat, Verehelichung,. Aufenthalt.

§ 65

Allgemeines.

Es gibt drei Arten von Heimat: die ursprüngliche, die erworbene und die angewiesene. Bei allen geht das Gesetz von dem Grundsatze aus: Für Jedermann muß es eine bestimmte Gemeinde geben, in der er als zu Hause erachtet wird und welche ihn im Falle des Bedürfnisses zu unterstützen hat. Diese Gemeinde ist seine Heimathgemeinde.

§ 66

Ursprüngliche Heimat.

Unter ursprünglicher Heimat versteht man die von den Eltern abgeleitete. Jeder Bayer hat sie in der politischen Gemeinde, in der seine Eltern sie haben oder hatten.

Art. 1 des Heimatsgesetzes v. 16. Apr. 1868.

Der Dienst des Gemeindeschreibers wird von den Verhältnissen derselben im Allgemeinen nur so weit berührt als es sich um Ausfertigung von Heimathscheinen handelt, deren Form vorgeschrieben ist durch die

Beil. zur Vollz.-Instr v. 28. Juni 1868 zum Heimatsges. Formular I.

§ 67

Erworbene Heimat.

Die Vorbedingung zum Erwerb der Heimat in einer Gemeinde ist der Aufenthalt während einer gewissen Zeit daselbst ohne öffentliche Hilfe angesprochen oder erhalten zu haben. Der Aufenthalt an sich gewährt Heimatsrechte noch nicht, sondern nur den Anspruch darauf.

Die Aufnahme einer Person in den Verband einer Gemeinde fällt in den Wirkungskreis der Gemeindebehörden.

Die Voraussetzungen sind entweder

I. daß der Betheiligte volljährig ist,

2. während der letzten fünf Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufhielt,

3. während dieser Zeit directe Steuern an den Staat bezahlte,

4. seine Verpflichtuugen gegen die Gemeinde- und Armencassa erfüllte, aber
5. Armenunterstützung weder nachsuchte noch erhielt,
Art. 6 des Gem.-Gesetzes.

oder

II. daß er
1. volljährig ist,
2. während der letzten, der Bewerbung unmittelbar vorausgehenden zeh n Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufhielt und
3. während dieser Zeit Armenunterstützung weder beanspruchte noch erhielt.
Art. 7 des Gem.-Ges.

Die Gesuche sind an die Gemeinde-Verwaltung, woselbst man Heimats-Rechte erhalten will, schriftlich oder mündlich zu richten, und müssen Namen, Alter, Stand, bisherige Heimat des Bewerbers, sowie jener Familienglieder enthalten, die seiner Heimat folgen sollen, ferner die Thatsachen, worauf der Heimaterwerb gegründet werden will.

Mit dem Gesuche ist der Betrag der Heimatgebühren oder eine motivirte Nachlaßbitte vorzulegen.
Ziff. 1 der Vollz.-Instr.

Das Gesuch ist sofort zu bescheiden und dem Bewerber auf Verlangen darüber eine Urkunde zuzufertigen, für welche das im vorhergehenden Paragraphen angezogene Formular anzuwenden ist.

Die Gemeinde kann übrigens vom Bewerber auf Grund des Art. 6 des Ges. den Nachweis der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verlangen.

Die Heimatsgesuche von Ausländern werden wie die der Inländer behandelt, nur haben die Bewerber die Entlassung aus dem fremden Unterthanen-Verband oder ein Zeugniß vorzulegen, daß der Auswanderung nichts im Wege steht. Stellt der betreffende Staat solche nicht aus, so genügt der Protokollar-Verzicht auf das fremde Staatsbürgerrecht.

Der Beschluß ist der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

Die Gesuche um Heimatsrechte auf Grund des Art. 8 des Gesetzes sind in Städten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten mitzutheilen.

§ 68

Heimatgebühren.

Die Erhebung von solchen in den Fällen der Art. 3 Abs. I. Art. 6 und 7 des Gesetzes ist nur zulässig, wenn deren Einführung in der

Gemeinde rechtsgiltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht wurde.

Zur Beschlußfassung sind die Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten und bezugsweise die Gemeinde-Ausschüsse zuständig.

Die Heimatsgebühren können für einzelne Kathegorien abgestuft oder auch ganz nachgelassen werden.

Ziff. 6 der Vollz.-Instr.

Im Falle des Art. 3 Absatz I kann die Heimatsgebühr voraus verlangt werden.

Wer Gebührenfreiheit beansprucht, hat die gesetzlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Die Instruction richtet sich nach der bezüglich des Art. 6 des Ges. gegebenen Vorschriften.

Die Heimatgebühren dürfen nur vom Familienhaupt erhoben werden und

in Gemeinden mit mehr als 2000 Seelen	48 fl.
" " " " " 5000 "	36 fl.
" " " " " 1500 "	24 fl.
" kleineren Gemeinden	12 fl.

nicht überschreiten.

Die Heimatgebühr darf am Bürgeraufnahmgeld abgezogen werden.

Art. 11 des H.-G.

§ 69

Tax- und Stempelpflichten in Heimatssachen.

Alle Verhandlungen über den Vollzug des Art. 6 und 7 des H.-G. sind tax- und stempelfrei.

Für Heimaturkunden ist Stempelanwendung nicht nothwendig. Die Tax dafür ist 36 kr. und der Gemeindecassa zu verrechnen.

Art. 12 des Heim.-Ges.

§ 70

Angewiesene Heimat.

Ehevor einer heimatlos betretenen Person eine Gemeinde als provisorische Heimat angewiesen wird, ist diese mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören und steht ihr frei, das Vorhandensein der im Art 15 a und b bezeichneten Voraussetzungen nachzuweisen.

Art. 15 Abs. II. des Heim.-Ges.

§ 71

Verfahren in Heimatsachen.

Wie bemerkt sind die Anträge auf Verleihung des Heimatrechtes in einer Gemeinde an deren Verwaltung zu richten und von dieser zu bescheiden.

Entstehen Streitigkeiten

1. über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatrechts oder
2. über das Vorhandensein eines im Gesetz begründeten Anspruches gegen die Heimatgemeinde oder gegen die deren Stelle bezüglich der Armenunterstützungspflicht vertretende Cassa

so hat die zuständige Behörde die Betheiligten darüber einzuvernehmen.

Als solche erscheinen auch die politischen und die Schulgemeinden, denen auf Grund des Heimatgesetzes eine Verpflichtung auferlegt werden soll oder worden ist.

Die betheiligten Gemeinden werden durch ihre Verwaltung, in den Fällen des Art. 19 Abs. II des Heim.-Ges. aber durch eigene Vertreter aus der Zahl der Gemeindebevollmächtigten vertreten.

Art. 23, 24, 25, und 27 des Heim.-Ges.

§ 72

Verehelichung.

Die neue Gesetzgebung stellt die Eingehung einer Ehe grundsätzlich dem freien Ermessen der Betheiligten anheim. Andrerseits erklärt dieselbe die Erhebung von Einsprüchen gegen die Verehelichung auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen zulässig, die innerhalb zehn Tagen bei der Gemeinde-Verwaltung der Heimatsgemeinde des zur Ehe Schreitenden oder bei der derselben vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde bei Meidung des Ausschlusses anzubringen sind.

Art. 35 des Heim.-Ges.

Zu diesem Behufe erläßt die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde eine Bekanntmachung, welche während 10 Tagen in den Aufenthaltsgemeinden der Brautleute oder Eines derselben öffentlich angeschlagen wird.

Auf Verlangen muß die bezügliche Aufenthaltsgemeinde diese Proklamation unmittelbar erlassen und ist diese zu taxiren.

Andrerseits kann auch die Heimatsgemeinde des Mannes gegen die Eheschließung Einpsruch erheben nach

Art. 36 des Heim.-Ges.

Die Erhebung desselben steht dem Gemeinde-Ausschusse bezugsweise den Gemeindebevollmächtigten zu. Dieselben haben auch in zweifel-

haften Fällen, sowie dann wenn ein unzweifelhafter Grund zum Einspruch vorliegt, darüber zu entscheiden ob derselbe erhoben werden soll oder nicht.

Dagegen kann der Magistrat das Nichtvorliegen von Einspruchs-Gründen anerkennen, wenn dieß amtsbekannt oder völlig nachgewiesen erscheint.

Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der zur Ehe Schreitende ein Zeugniß seiner Heimatsgemeinde vorlegen, daß ein durch Art. 36 des Heim.-Ges. begründetes Einspruchsrecht nicht vorliegt oder aber nicht geltend gemacht werden will. Die Gemeinden sind aber zur Ausstellung solcher Zeugnisse nicht gehalten. Stellen sie gleichwohl eines aus, so ist es der Tax- und Stempelpflicht (3 kr. Stempel 36 kr. Taxe) unterworfen.

Wird ein derartiges Zeugniß nicht vorgelegt, so gibt die Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimatgemeinde Mittheilung über das Gesuch. Diese Mittheilung geht in Landgemeinden unmittelbar an einen hiefür bestimmten Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltung, in Gemeinden mit magistratischer Verwaltung aber an das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, das zu den einschlägigen Verhandlungen einen eigenen Vertreter abordnet.

Art. 37 des Heim.-Ges.

Die Verhandlungen über Verehelichungsgesuche und alle von den Betheiligten selbst unmittelbar hervorgerufenen Verhandlungen sind taxpflichtig.

Die Beschwerdefrist ist eine 14 tägige ausschließende.

Art. 40 des Gem.-Ges.

§ 73

Aufenthalt.

Durch die Verbindung der Heimatsfrage mit der Frage des Aufenthalts hat Letztere in der neuen Gesetzgebung eine hervorragende Bedeutung gewonnen.

Fremde haben binnen 8 Tagen nach ihrer Ankunft in einer Gemeinde bei der Ortspolizei nach Maßgabe der ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften hierüber Anzeige zu erstatten und hat die Ortspolizei hierüber taxfreie Bescheinigung auszustellen.

Art. 44 des Heim.-Ges.

Die Regelung der Anzeigepflicht ist den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Jedenfalls hat die Anzeige Namen, Stand, Alter, Heimat und Wohnung des Fremden und seiner bei ihm befindlichen Angehörigen, dann den Tag der Ankunft, Zweck und muthmaßliche Dauer des Aufenthalts zu enthalten.

Ziff. 35 der Vollz.-Instr.

Sind auch Aufenthaltsanzeigen in einer Gemeinde nicht vorgeschrieben, so muß die Ortspolizei doch freiwillige Anzeigen entgegennehmen und taxfrei deren Empfang bestätigen.

Ziff 37 der Vollz.-Instr.

Im Hinblick auf Art. 6 und 7 des Heim.-Ges. sind alle in einer Gemeinde ständig sich aufhaltenden Fremden genau zu verzeichnen und ist zu diesem Behufe für jeden ein eigener Bogen anzulegen.

Diese Bögen sind in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und stets evident zu halten.

Ziff. 38 der Voll.-Instr.

§ 74

Ausweisung.

Will eine Aufenthalts-Gemeinde die Ausweisung eines Fremden beantragen,

Art. 45 des Heim.-Ges.

so hat dieß durch den Magistrat oder durch die Gemeinde-Verwaltung zu geschehen.

Gegen ablehnende Bescheide steht eine 14 tägige ausschließende Berufungsfrist offen.

Art. 52 des Heim.-Ges.

Sechzehnter Abschnitt.

Gewerbe, Industrie, Handel.

§ 75

Vorbemerkung.

Das Gewerbsgesetz vom 30. Januar 1868 stellt als Regel die Freiheit des Betriebes von Gewerben auf; von dieser Regel aber sind eine Reihe von Erwerbsgeschäften ausgenommen, welche einer Concession oder besonderen polizeilichen Bewilligung bedürfen.

Ausländer sind den Inländern gleichgestellt.

Art. 1 u. 2 des Gew. Ges.

§ 76

Betriebsanmeldung.

Beabsichtigt Jemand den Beginn oder die Aenderung eines Gewerbs-Betriebes, welche eine Steuerhöhung mit sich bringen, so muß er dieß vor Beginn der Ausübung der einschlägigen Gemeindebehörde ohne Aufforderung anzeigen und dabei zu gleicher Zeit die für die Gewerbsteuer-Anlage vorgeschriebene Erklärung abgeben.

Ist das fragliche Gewerbe von einer Concession, amtlicher Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig, so hat er die bezügliche Urkunde vorzuzeigen.

Ueber die erfolgte Anzeige hat die Gemeindebehörde taxfreie Bestätigung auszufertigen.

Art. 6 des Gew.-Ges.

§ 77

Concessionirte Gewerbs-Unternhmungen.

Ohne Concession dürfen nicht betrieben werden:

1. Privat-Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrts-Unternehmungen,
2. Privat-Creditcassen und Bankanstalten,
3. Das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift und Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, so wie der Handel mit diesen Waaren.

4. Die Gast- und Schenkwirthschaft und der Kleinhandel mit geistigen Getränken im diesseitigen Bayern.
5. Das Trödlergewerbe und
6. Die Commissions- und Anfragebureaus.

Alle Concessionen sind persönlich.

Bei realen und radizirten Gewerben ist Stellvertretung zulässig. Stellvertreter und Pächter bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Art. 8 und 11 des Gew.-Ges.

Wittwen dürfen das Geschäft auf Grund der Concession ihres Gatten (nöthigenfalls durch einen Werkführer) fortführen.

Art. 12 des Gew.-Ges.

§ 78

Erlöschen von Concessionen.

Gewerbsconcessionen erlöschen:

1. wenn innerhalb eines Jahres nach Ertheilung oder nach dem in der Concessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkt die Ausübung nicht begonnen oder einer Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird,
2. durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden,
3. durch Verzicht,
4. durch Auflösung der Gesellschaft,
5. durch Verlust des realen oder radizirten Gewerbes,
6. durch den Tod des Berechtigten.

Ueber solche Vorkommnisse ist dem k. Rentamt Anzeige zu erstatten.

§ 79

Licenzirte Gewerbe.

Gewisse Gewerbe dürfen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden, diese sind:

1. das Gewerbe der Vertilgung von Ungeziefer,

Art. 17 des Gew.-Ges.

Die Gesuche um die Bewilligung können auch bei der Ortspolizei aufgenommen werden und sind der Distriktspolizeibehörde vorzulegen. Voraussetzungen sind guter Leumund und Zeugniß eines chemischen Laboratoriums, einer höheren Lehranstalt oder ein von einem Bezirksarzt und einem concessionirten Apotheker ausgestelltes Zeugniß, daß die fraglichen Giftstoffe sich augenfällig als ungenießbar darstellen.

Vo. v. 19. April 1868 gewerbsmäß. Vertilg. von Ungeziefer betr. Rbl. S. 667.

2. der Verkauf von Waaren in sogen. Wanderlagern.

Die Bewilligung ertheilt die Ortspolizei. Für selbe dürfen in Orten unter 3000 Seelen wöchentlich drei, in Orten mit mehr als 3000 Seelen sechs Gulden Gebühr zur Gemeindecassa erhoben werden.

Art. 21 des Gew.-Ges.

§ 2 der Vo. v. 28. April 1868 den Gewerbsbetrieb im Herumziehen Rgbl. S. 713.

3. das Aufkaufen von Waaren, Sammeln von Lumpen, Abfällen, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten und das Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen durch Andere als seßhafte Gewerbsleute, welche ihre Kunden in deren Häusern aufsuchen um sie dort zu bedienen und zu diesem Zwecke Nachbarorte begehen.

Die Bewilligung darf nur Unbescholtenen ertheilt werden.

§ 3, 4, 6 und 8 ob. Verord.

4. Der Hausierhandel. Von demselben sind ausgeschlossen Arznei- und Geheimmittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, geistige Getränke, Spielkarten, Gold-, Silber-, Bijouterie- und Juwelier-Arbeiten und alle gebrauchten Gegenstände.

§ 17 der Vo.

Die Ortspolizei kann die im § 23 der Vo. gesteckten Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Auf den Hausierschein, der der Ortspolizei vor Beginn des Geschäftes vorzulegen ist, hat diese ihr „Gesehen" zu setzen.

§ 24 der Vo.

5. der Handel mit Landesproducten im Herumziehen. Derselbe erstreckt sich auf Getreide und die gewöhnlichen Gegenstände des Wochenmarkts-Verkehrs.

§ 1 der Vo. vom 25. Juni 1868 in ob. Bet. Rbl. S. 1025.

6. der Verkauf in Buden und Ständen durch Gewerbtreibende des Ortes an Kirchweihen, Patrozinien und Viktualien-Märkten unter Beachtung der Ortsgewohnheit. Hiezu ist ortspolizeiliche Bewilligung nöthig.

§ 4 der Vo. vom 25. Juni 1868 den Marktverkehr bet. Rbl. S. 1029.

§ 80

Verfahren in Concessionssachen.

Die Concessionsgesuche sind bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde einzureichen. Betreffen sie eine Wirthschaftsconcession, so hat sich die Gemeinde durch ihren Ausschuß oder das Collegium der Gemeindebevollmächtigten binnen 14 Tagen ausschließende Frist darüber zu äußern. Die mittelbaren Magistrate erstatten darüber Bericht zum vorgesetzten Bezirksamte.

§ 8 der Wirthsch.-Ord. vom 25. April 1868 Rbl. S. 693.

Siebenzehnter Abschnit.

Armenwesen.

§ 81

Unterstützungspflicht und Ersatzansprüche der Gemeinde.

Unterstützung ist nur zu reichen denen, die sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht verschaffen können.

Art. 3 des Arm.-Ges.

Ersatzansprüche können von den unterstützenden Gemeinden erhoben werden:

1. nach Art. 5 des Arm.-Ges., wenn Jemand gegen die Bestimmung des Art. 3 Unterstützung erhielt oder innerhalb 5 Jahren in die Lage kam zurückzuvergüten;

2. nach demselben Art. 5 wenn die Unterstützung nothwendig wird, weil die zur Alimentation oder Unterstützung Verpflichteten ihrer Obliegenheit nicht nachkommen;

3. nach Art. 11 wenn einem nichtheimatsberechtigten Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter volle 90 Tage Krankenhilfe gewährt ward und selbe noch weiter nöthig ist und der Unterstützte nicht übernommen wird;

4. nach Art. 11 wenn Geisteskranke oder Gebärende unterstützt wurden

5. nach Art. 12 wenn die Heimat der Unterstützten unbekannt oder bestritten ist oder die Unterstützung von den Pflichtigen verweigert wird, wenn Fremden Reisegeld oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2 und Abs. III gewährt worden, endlich wenn arme Fremde und aufgefundene Leichen begraben wurden;

6. wenn die Hilfeleistung an Fremde, die nicht unter Ziff. 3 fallen, über 14 Tage dauerte, sofern sie während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen oder Unterstützungs- resp. Krankenhausbeiträge geleistet.

§ 82

Voranschlag.

Im letzten Quartal jeden Jahres ist ein Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen und sind in selben alle Einnahmen und Ausgaben nach möglichster Wahrscheinlichkeits-Berechnung einzusetzen. Derselbe ist dem

Magistrat bezugsweise den Gemeindebevollmächtigten und dem Gemeinde-Ausschuße mitzutheilen und dann 14 Tage öffentlich aufzulegen. Nach Art. 45 des Ges. erscheinen die Vollzugsvorschriften zum Armengesetze vom 17. Nov. 1816 nur in so weit aufgehoben als sie dem Gesetze entgegenstehen. Dieß kann namentlich von den den Vollzugsvorschriften beigegebenen Formularien nicht gesagt werden, es unterliegt deßhalb deren fernerer Gebrauch bis auf Weiteres keinem Anstande.

Art. 34 des Arm.-Ges.

§ 83.

Ermittelung der Ausgaben und Einnahmen.

Ueber die Reihenfolge der Positionen im Ausgaben-Voranschlage gibt Anleitung das vorgeschriebene und unter den Mustern gleichfalls abgedruckte Formular.

Beil. II. d. Vollz.-Vorschr. S. 4·

Ebenso zeigt das weiter abgedruckte Formular die Reihenfolge der voraussichtlichen Ausgaben.

Beil. IV. d. Vollz.-Vorschr. S. 2

Die Beilage IV bietet das Formular für den Etatsvoranschlag.

Im Laufe des Jahres gestellte Bitten um Verleihung einer neuen oder Erhöhung einer schon bewilligten Hilfe werden im Armenbeschriebe nachgetragen.

§ 32 der Vollz.-Vorschr.

§ 84

Zeitpunkt der Rechnungsablage. Auflegen der Rechnungen im Gemeindehause. Kundgabe der Resultate.

Das Rechnungsjahr trifft mit dem Kalenderjahr zusammen und ist die Rechnung längstens bis 1. Mai zu stellen.

Die von allen Mitgliedern der Armenpflege zu unterzeichnende Rechnung muß 14 Tage im Gemeindehaus aufliegen.

§ 41 d. Vollz.-Vorschr.
§ 1 lit. b d. M.-E. v. 24. Dez. 1857.

Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den für die Gemeinderechnungen geltenden Normen.

Art. 35. des Arm.-Ges.

§ 85

Von der Armenrechnung.

a) Im Allgemeinen.

Der Bau der Armenrechnung ist aus der unter den Mustern abgedruckten Beilage IX zur Vollz.-Vorschr. ersichtlich und wird hier deßhalb auf diese verwiesen.

Der Rechnung geht ein Vorbericht voraus. Darin sind die Zahl der unterstützten Armen, der gesammte Unterstützungsbedarf, die aus den Häusern turnusweise gereichte Naturalkost (Umkost), die Leistungen der Privatvereine, die bekannt gewordenen Hilfeleistungen von Privaten, das Ergebniß von Geld- und Natural-Sammlungen nach Zahl, Beschaffenheit und beiläufigem Werthe anzuführen.

Im selben Vorberichte sind die Namen ausgezeichneter Wohlthäter anzuführen.

§ 44 d. Vollz.-Vorschr.

Das Formular ist unter den Mustern abgedruckt.

Auf dem Tittelblatte ist dem Namen des Rechnungsstellers (Pflegers) die Bemerkung beizufügen, ob und welche Caution er geleistet hat.

§ 135 lit. d d. Vollz.-Vorschr. v. 31. Okt. 1837.

Daselbst ist auch die Zahl der Belege anzugeben, und vorzumerken bei welcher sich das Inventar befindet.

Die Titel und Unterabtheilungen sind zu unterstreichen.

Sie dürfen weggelassen werden, wenn darunter vorzutragende Posten nicht vorkommen. Doch muß die im Formular vorgeschriebene Numerirung beibehalten werden.

§ 132 d. Vollz.-Vorschr.

Die einzelnen Etatspositionen sind in der Rechnung genau einzustellen.

Die Rechnung ist am Abschlusse vom Pfleger zu unterschreiben.

§ 86

b) Im Besonderen.

1. Einnahmen.

In der Praxis wird der Titel II des vorgeschriebenen Rechnungsformulars als Titel I vorausgestellt und tritt Titel I an dessen Stelle.

Im Uebrigen kommt weiter zu bemerken:

Tit. I. Ueberschüsse des Vorjahrs.

Hier gehören alle Rückstände der vorigen Rechnung in der Reihenfolge, in welcher sie in dieser vorkommen und zwar unter Beisetzung der Jahrgänge, aus denen sie stammen, dann die rückständigen Capitalszinsen.

Tit. II. Reinertrag des Stammvermögens.

Hier kommt einzustellen der Bestand der vorjährigen Rechnung unter Ausscheidung von Capital und Zinsen.

Tit. III. Zuflüsse.

Hieher gehören die von der Revision in den früheren Rechnungen abgestrichenen Posten.

Tit. IV. Gesetzliche Einnahmen.

Hier sind in Unterabtheilungen vorzutragen:

a) die Lokalabgaben von Tanzmusiken, feierlichen Hochzeiten in Tafernen, feierlichen Aufzügen der Handwerker, von Schützenfesten und theatralischen Vorstellungen, (1 fl. in Städten, 30 kr. auf dem Lande.)

b) der gesetzliche Antheil des Finders an gefundenen Sachen bei Verzicht desselben,

c) die Zinsen von Capitalien, deren Eigenthümer unbekannt sind,

d) die Erbschaften unterstützter, ohne Hinterlassung von Notherben verstorbener Personen,

e) die Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Fabrik- und andern Lohnarbeiter zur Armenpflege des Ortes,

Art. 20 u. 21 des Arm.-Ges.

f) die Strafantheile,

g) die Jagdkarten-Antheile (Art. 15 des Jagdausübungsgesetzes vom 30. März 1850.)

Tit. V. Stiftungszuflüsse.

Ohne besondere Erinnerung.

Tit. VI. Collecten und freiwillige Beiträge.

Solche sind nur in ihrem Gesammt-Ergebniß vorzutragen.

Tit. VII. Ersatzleistungen.

Unterabtheilungen:

1. von anderen Gemeinden für ihre Heimatsangehörigen nach dem Gesetz vom 25. Juli 1850 über Unterstützung Hilfsbedürftiger,

2. von alimentationspflichtigen Corporationen und Privaten.

Die Einnahmen sind bis zur völligen Ersatzleistung innerhalb der Zeile vorzutragen.

Tit. VIII. Erlös aus der Armenbeschäftigung.

Hieher gehört der Reinertrag nach Abzug aller Kosten. Besteht hiefür eine eigene Nebenrechnung, so ist hier nur das Ergebniß derselben kurz vorzutragen.

Tit. IX. Zuschuß aus der Distrikts-Armenkasse.

Als Beleg dient die Mittheilung des gewährenden Beschlusses.

Tit. X. Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Solche sind nur summarisch vorzutragen.

Tit. XI. Zuschüsse aus Kirchenstiftungen.

Beleg wie bei Tit. IX.

Tit. XII. Pflichtbeiträge.

Hier sind die Umlagen zu Armenzwecken vorzutragen.

Tit. XIII. Sonstige Einnahmen.

Hieher treffen alle übrigen unter keinen der vorigen Titel fallenden Einnahmen für laufende Unterstützungen.

Zusammenstellung der Einnahmen.

Eine solche findet sowohl bei jedem einzelnen Titel als auch am Schlusse aller Titel und zwar hier in der Weise statt, daß alle Titel unter einander gestellt und die Einnahmen aus ihnen zusammengezählt werden.

2. Ausgaben.

Tit. I. Auf vorhergesehene Unterstützungen.

Unterabtheilungen:

a) in Geld,

b) in Naturalien.

Tit. II. Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle und zwar:

1. Erhöhungen vorhergesehener Unterstützungen.
2. Im Laufe des Jahres neu eingetretene Unterstützungen.
3. Im Laufe des Jahres neu eingetretene Unterhalts- und Erziehungskosten armer Kinder.
4. Vorübergehende Unterstützungen von Gemeinde-Angehörigen.
5. Hilfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten.
6. Spenden an wandernde Handwerksgesellen.
7. Zahlungen.
   a) an den Distriktsarmenfond,
   b) an Wohlthätigkeits-Institute.
8 Sonst unvorhergesehene Ausgaben.

Tit. III. Auf die Armenbeschäftigungen.

1. Aufkauf rohen Materials.
2. Fabrikationskosten.

Auf Verwerthung der verarbeitenden Materialien.

Tit. IV. Auf Regie.

Hieher gehören die Ersatzleistungen an den Armenpfleger für seine Baarauslagen für Papier rc. und das Honorar des Gemeindeschreibers für Besorgung der nöthigen Schreibereien.

Tit. V. Auf sonstige Ausgaben.

Ohne besondere Erinnerung.

Zusammenstellung der Ausgaben.

Was oben von der Zusammenstellung der Einnahmen gesagt worden gilt auch von der Zusammenstellung der Ausgaben.

Ueber den

Abschluss der Rechnung,

sowie den

Vermögensausweis

ist gegenüber dem abgedruckten vorschriftsmäßigen Formulare nichts zu erinnern.

Beil. IX zur Vollz. Vorschr.

§ 87

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate.

Diese nach dem unter den Mustern abgedruckten vorgeschriebene Uebersicht

Beil. IX d. Vollz.-Vorschr.

ist mit der Rechnung ꝛc. an die Aufsichtsbehörde einzuschicken.

§ 88

Pflichtbeiträge für Armenzwecke.

In die Umlageliste für Armenzwecke sind alle Diejenigen, einzustellen, welche nach Art. 43 u. ff. der Gemeinde-Ordnung zur Entrichtung von Umlagen für Gemeindezwecke überhaupt verpflichtet sind.

Art. 18 des Arm.-Ges.

Den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen bilden alle in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. II und III und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagepflichtigen.

Art. 45 der Gem.-Ord.

§ 89

Stellung der Armenpflegschaftsräthe zu anderen Behörden.

Die Armenpflegschaftsräthe sind innerhalb ihres Geschäftskreises förmlich konstituirte Behörden und den Magistraten beziehungsweise den Gemeinde-Verwaltungen gleich gestellt und berichten gleich diesen an die vorgesetzten Behörden.

§ 49 der Vollz.-Vorschr. z. Arm.-Ordg.

Die örtliche Armenpflege wird durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten überwacht.

Art. 42 des Arm.-Ges.

§ 90.

Besorgung der Schreibgeschäfte bezüglich der Armenpflege.

Die Besorgung der Schreibereien des Armenpflegschafts-Rathes obliegt in den magistratischen Städten und Märkten den vom Magistrate hiezu bestimmten Schreibern, in den Landgemeinden den Gemeindeschreibern.

Achzehnter Abschnitt.

Gemeinde- und Stiftungswesen.

§ 91

Listen über in der Gemeinde Wohnhafte.

Alle Gemeindeangehörige sind entweder Gemeindebürger oder bloße Heimatberechtigte: Außer diesen können sich in einer Gemeinde noch Fremde d. h. solche Personen dauernd aufhalten, welche ihre Heimat im Auslande oder in einer andern Gemeinde des Inlandes anzusprechen haben.

Die Personen der ersten und zweiten Art müssen nach gesetzlicher Vorschrift verzeichnet werden.

§ 92

Verzeichniß der Gemeindebürger.

Der Bürgermeister hat ein Verzeichniß der Gemeindebürger zu führen und aufzubewahren.

Art. 131 der Gem.=Ord.

Wer Gemeindebürgereigenschaften besitzt, ist zu beurtheilen nach

Art. 11 a. a. O.

Was die unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung als wirkliche Gemeindeglieder Aufgenommenen betrifft, so bleiben bezüglich ihrer die Bogen der alten Urwahllisten in Kraft.

Das Verzeichniß der Gemeindebürger wird nach der Nummerfolge der Wohnhäuser geordnet.

Wohnen mehrere Gemeindeglieder in einem und demselben Hause, so erhalten die für sie angelegten Bogen einen gemeinschaftlichen Umschlag mit der Nummer des Hauses.

In den Städten werden die Verzeichnisse nach den bestehenden oder neu gebildeten Bezirken oder Vierteln ꝛc. geordnet.

Wer mehrere Häuser besitzt, kommt da vorzutragen, wo er selbst wohnt.

Bei Wohnungsveränderungen wird der Bogen des Betreffenden aus dem bisherigen Umschlag in denjenigen übertragen, der für das nunmehrige Wohnhaus bestimmt ist.

Vollgeschriebene Bögen werden durch neue ersetzt und die alten besonders verwahrt.

Dasselbe gilt von den Bögen austretender Gemeindebürger.

Für jeden neu eingetretenen Gemeindebürger wird ein neuer Bogen gehörigen Orts eingelegt.

§ 93

Liste der Heimatberechtigten.

Durch Art. 131 der Gemeindeordnung ist die Führung eines Verzeichnisses der in einer Gemeinde Heimatberechtigten angeordnet.

Die Heimat in einer Gemeinde ist eine ursprüngliche oder sie wird erworben oder angewiesen.

Die ursprüngliche Heimat ist für jeden Staatsangehörigen da begründet, wo seine Eltern die letzte Heimath besitzen oder besaßen; dabei kommt es bei ehelichen Kindern auf die Heimath des Vaters, bei unehelichen auf die der Mutter an. Den ehelichen Kindern sind die legitimirten, adoptirten, arrogirten, eingekindschafteten und in putativer Ehe erzeugten gleichgestellt. Kinder aus einer nach Art. 33 Abs. II des Heim.-Ges. bürgerlich ungiltigen Ehe folgen so lange die Ungiltigkeit der Ehe dauert, der Mutter.

Art. 1 des Heim.-Ges. v. 16. Apr. 1868.

Die Heimat wird erworben:

a. von definitiv angestellten Beamten und Dienern des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung in der Gemeinde ihrer Anstellung; von Schullehrern in der des Schulsitzes, von Offizieren und im Offiziersrang stehenden Militärbeamten in die Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes,

b. durch Eheschließung für Männer, welche zu dieser Zeit noch ihre ursprüngliche Heimat haben in der Gemeinde, wo sie letztere besitzen,

c. von Frauenspersonen durch Schließung einer giltigen Ehe da, wo der Mann sie hat.

Ehefrauen behalten als Wittwen die Heimat ihres verstorbenen Mannes, geschiedene Ehefrauen da wo der Mann z. Z. der Scheidung sie hatte. Gleiches gilt bei Trennung von Tisch und Bett für immer oder auf unbestimmte Zeit.

Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungiltig, so hat die Frau ihre Heimat da, wo sie ihr ohne jene Ehe zukäme. War die Frau bei Eingehung der nichtigen Ehe im guten Glauben so behält sie diejenige Heimat, die ihr Mann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt.

d. durch Erwerb des Bürgerrechts.

Art. 2—5 des Heim.-Ges.

Angewiesen wird die Heimat durch Beschluß der zuständigen Behörde, wenn die Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden kann. Die angewiesene Heimath ist nur eine vorläufige.

Art. 15 a. a. O.

§ 94

Verzeichnisse der in der Gemeinde sich aufhaltenden Angehörigen anderer Gemeinden oder Staaten.

Im Hinblick auf die rechtlichen Folgen des Aufenthalts von Angehörigen anderer Gemeinden oder Staaten in einer bayerischen Gemeinde hat diese das größte Interesse daran in dieser Beziehung stets unterrichtet zu sein. Es ist deßhalb sehr zu empfehlen auf Grund der nach Art. 44 des Heim.-Ges. vom 16. April 1868 bei der Gemeinde einkommenden Aufenthaltsanzeigen und sonstiger Erfahrung ein stets evident zu haltendes Verzeichniß der obenbezeichneten Personen zu führen.

§ 95

Gemeindedienste. Concurrenzrollen.

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1. die Gemeindebürger;
2. diejenigen, welche nach Art. 32 Ziff. 2—4 an Gemeindenutzungen Antheil nehmen;
3. Jene selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit direkten Steuern angelegt sind;
4. die Beisitzer eines in der Gemeinde liegenden Wohnhauses.

Davon befreit sind die im activen Dienste stehenden Personen, die zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder in Folge eines öffentlichen Dienst-Verhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten.

Art. 50 der Gem.-Ordg.

Spanndienste brauchen nur Gespannbesitzer zu leisten.

Art. 51. a. a. O.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Gespanne der Verpflichteten, jedoch werden zu Spanndiensten die für den öffentlichen Dienst verwendeten Pferde der Verpflichteten nicht beigezogen.

Die Concurrenzrolle für die Hand- und Spanndienste enthält Vortrag über Vor- und Zuname, Stand, Wohnort der Gemeindeglieder, Zahl und Gattung der Zugthiere u. s. w. wie aus dem Formulare ersichtlich.

§. 96

Lokalmalzaufschlag.

Gesuche um Bewilligung des Lokalmalzaufschlages haben zu enthalten:

1. den Nachweis eines außerordentlichen Bedürfnisses für Gemeindezwecke,

2. den Nachweis der Unmöglichkeit auch bei strenger Haushaltung mit dem ordentlichen Einkommen der Gemeinde das außerordentliche Bedürfniß zu bestreiten und der Unmöglichkeit, das Gleichgewicht zwischen Renten und Lasten durch Erhöhung der Einnahmen oder Minderung der Ausgaben herzustellen.

Dieser Nachweis ist zu liefern durch einen wohl motivirten und belegten Grundetat.

3. Ein Verzeichniß sämmtlicher Gemeindeschulden mit Angabe der Zeit und Ursache ihrer Entstehung, der Größe und des Zinsfusses,

4. einen Schuldentilgungsplan,

5. ein Verzeichniß der im Amtsbezirke vorhandenen Brauereien, eine Durchschnittsberechnung des Malzverbrauches mit Berechnung des muthmaßlichen Ertrags des Aufschlages bei Annahme eines Aufschlages von 15 kr. vom Schäffel,

6. ein Verzeichniß der in der Gemeinde bestehenden Umlagen unter Angabe ihres Betrages,

7. ein Zeugniß des Rentamtes über die im Bezirk zur Erhebnng kommenden Grund-, Haus- und Gewerbesteuer, und endlich

8. ein vorschriftsmäßig gefaßter entsprechend begründeter Beschluß der Gemeindecollegien über Einführung des Aufschlages.

M.-E vom 14. Novbr. 1838. Döll. 26 S. 50.

M.-E. vom 25. Nov v. 1829. Döll. 11. S. 303.

Neue Gesuche müssen wenigstens 9 Monate vor Beginn der Sudzeit (1. Oct.) Gesuche um Erneuerung mindestens ebensolange vor Ablauf der Frist angebracht werden, für welche der Aufschlag bewilligt ist.

M.-E. vom 7. März 1844. Döll. 26 S. 53.

Landgemeinde-Verwaltungen wird ein Lokalmalzaufschlag nicht bewilligt.

M.-E. vom 14. Novbr. 1838. Döll. S. 50. ff.

§. 97

Brücken- und Pflasterzölle.

Bei Gesuchen um Brücken- und Pflasterzölle sind nicht allein die finanzielle Lage der nachsuchenden Gemeinde, sondern auch die Nothwen-

digkeit der Brücke oder des Pflasters für den allgemeinen Verkehr und die Größe oder der Umfang des Postverkehrs in der Gemeinde darzustellen.

Mit dem Gesuche ist sogleich ein Entwurf der Brücken- oder Pflaster-Zollordnung vorzulegen.

M.-E. vom 10. Juni 1847.

Ueber die Erträgnisse solcher Zölle sind eigene Rechnungen zu führen und diese den Gemeinderechnungen gleich zu behandeln.

§ 98

Gemeinde-Umlagen.

Gemeindeumlagenpflichtig sind alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen, namentlich auch solche Staatsangehörige, die Capitalrenten aus dem Auslande beziehen, wenn davon auch im Inland keine Capitalrenten-Steuer bezahlt wird, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen mit dem gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde.

Art. 43 der Gem.-Ord.

Zu Gemeindeumlagen werden nicht beigezogen:

1. Schlösser und Gärten, die zur Civilliste gehören, dann Privat-Schlösser und dazu gehörige Gärten des regierenden Königs;

2. Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in solchen Gebäuden Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so können diese Gebäude nach Maßgabe der Miethsertragfähigkeit dieser Wohnräume zu den Umlagen beigezogen werden.

3. Die in § 55 der IV. Verf.-Beilage bezeichneten Besitzungen der Standes-Herren, sofern letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Art. 44 der a. a. O.

Dem Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen bilden die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art 43 Abs. II und III und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden directen Steuern der Umlagenpflichtigen.

Umlagen für Ortsbedürfniße werden nach den Haus- und Grundsteuern der in der Ortsflur gelegenen Realitäten sowie nach allen übrigen directen Steuern vertheilt, womit die im Ortsbezirke wohnenden Pflichtigen angelegt sind.

Art. 45 a. a. O.

§ 99

Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude.

Das Ergebniß der mit der Frühjahr=Feuerbeschau zu verbindenden Besichtigung der Gemeinde= und Stiftungsgebäude ist in einem eigenen Protokolle niederzulegen. Erscheinen größere Arbeiten nothwendig, deren Kosten nicht den Nutznießer treffen, so ist darüber ein Voranschlag zu erholen. Ueberschreiten die Kosten den bezüglichen Jahresvoranschlag der Gemeinde oder Stiftung, so ist der Kostenvoranschlag mit Beschluß über die Deckung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 38 d. V.=O. vom 13. Nov. 1857 die Reorganis. des Bauwesens. Rbl. S. 1636.

Dasselbe gilt auch von den Beschlüßen über Verakkordirungen des Baues und Bestellungen des Technikers zur Aufsicht, welche der Baurechnung beigelegt werden müßen.

§ 37 a. a. O.

Ist wegen Mangels zureichender Mittel die subsidiäre Beihilfe Dritter (des Staates, der Zehentherren ꝛc. ꝛc.) angesprochen worden, so ist jener Mangel rechnungsmäßig nachzuweisen.

Handelt es sich um die Leistung von Hand= und Spanndiensten der Kirchen= oder Schulgemeinde, so hat für Letztere eine eigene Stellvertretung Platz zu greifen. Zur ihrer Wahl genügt ein schriftlicher von der Mehrheit der Betheiligten unterzeichneter Beschluß.

Ergibt sich in Folge eines ungenügenden Kostenvoranschlages ein Mehraufwand, so ist derselbe bei Vorlage der Rechnung durch ein technisches Gutachten zu begründen. Ist derselbe Folge gar nicht veranschlagter Gebrechen, so ist hierüber Voranschlag einzusenden, die Genehmigung aber nur dann zu erholen, wenn er bei einem Bauobject mehr als 50 fl. beträgt.

Nach Vollendung des Baues ist darüber Anzeige zu erstatten und Baurechnung vorzulegen.

§ 41 Abs. 3 a. a. O.

VO. v. 28. Feb. 1851.

Bedeutende Neubauten unterliegen der Genehmigung der k. Regierung bezugsweise des k. Staatsministeriums.

VO. v. 10. Aug. 1848 zu § 61 der Form. VO. Döll. 26 S. 90.

Anstrich von Gebäuden

a. a. O.

Feldkapellen=Bau

ME v. 24. Juli 1848 Ziff. 3. Döll. 26 S. 90.

Kirchhöfe

Döll. 31. S. 5.

Stadtmauern

Döll. 11 S. 461 und 269.
„ 26 S. 88.
„ 30 S. 438.
„ 16 S. 1234.
„ 31 S. 148.

§ 100

2. Gemeinde= und Stiftungsgründe, insbesondere Waldungen.

Bezüglich der Gemeinde= und Stiftungs=Waldungen sind die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und der Vollzugsvorschriften hiezu maßgebend.

Art. 68 der G.=O.
Döll. 26 S. 111.

§ 101

Veräußerung von Gemeinde- und Stiftungs-Realitäten.

Darüber ist zu vergleichen Art. 66, 112, Ziff. 7 und Art. 147 der Gemeindeordnung.

§ 102

Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungscassen.

Bayerische Staatspapiere auf den Inhaber müssen sobald sie in den Besitz von Gemeinden und Stiftungen gelangen, alsbald auf deren Namen gestellt werden. Das Verfahren hiebei ist folgendes:

Sofort nach Empfang der Obligation ist sie auf deren Rückseite mit nachstehendem Eintrage zu versehen: „Vinculirtals Eigenthum der Gemeinde (Stiftung) N. N." Dieser Eintrag muß mit dem Gemeindesiegel und der Unterschrift des Bürgermeisters und des betreffenden Cassiers versehen sein und zwar ist der Beidruck des Gemeindesiegels und die Unterschrift des Bürgermeisters auch dann nothwendig wenn örtliche Stiftungen durch besondre lediglich unter Controle der Gemeindebehörden stehende Verwaltungen administrirt werden.

Hierauf sind die Obligationen von den betreffenden Verwaltungen mit einem Verzeichniße, das die Commissions= und Cataster Nummer dann die Capitalsbeträge enthält ohne Beifügung der Coupons an nachbenannte Cassen zu senden; nämlich

1) die Grundrentenablösungs=Schuldbriefe an die k. Grundrentenablösungscassa;

2) die Eisenbahnanlehens=Obligationen an die k. Eisenbahndotations=Hauptcassa und

3) die übrigen Staatsobligationen an die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa in München,

welche die Vinkulirung darauf kurz vormerken.

Uebrigens können alle Obligationen auch an die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Nürnberg oder Würzburg überschickt werden, welche die Vermittlung übernehmen.

Die Devinculirung der im Besitze von Gemeinden, Sparcassen oder örtlichen Stiftungen befindlichen Staatsobligationen auf den Inhaber darf nur auf Grund eines gültigen Beschlusses der betreffenden Verwaltung erfolgen. Liegt ein solcher Beschluß vor, so ist die Löschung auf den vinculirten Obligationen durch folgenden Besatz zu verfügen: „Vorstehende Vinculirung wird auf Grund des Verwaltungsbeschlußes vom . . . . . aufgehoben und darf im Cataster gelöscht werden. Gemeindeausschuß (Stiftungsverwaltung) N. oder Magistrat N.“ Dieser Eintrag ist in magistratischen Gemeinden vom Bürgermeister und Cassier, in den Landgemeinden vom Bürgermeister oder Beigeordneten und zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses zu unterzeichnen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

Befindet sich die Obligation im Besitze einer besonders verwalteten Ortschaft oder Stiftung so unterzeichnen obigen Vortrag der Pfleger oder besondre Verwalter und außerdem noch der betreffende Bürgermeister, der auch das Gemeindesiegel beidruckt.

Hierauf gehen die Obligationen an die Staatsschulden-Tilgungscassa, welche die Vinculirung vormerkte und nun auf den Obligationen die geschehene Löschung bestätigt.

Die einschlägigen Beschlüsse und Anträge der Verwaltungen bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Ueber die Bewlligung von Darlehen an Private gegen hypothekarische Sicherheit ist soferne die Gesuche der Aufsichtsbehörde vorzulegen kommen ein Conspect anzufertigen, der enthält:

1. Namen, Stand, Wohnort ꝛc. des Darlehenssuchers;
2. Darlehensumme und Zinsfuß;
3. Bezeichnung der darlehenden Cassa;
4. spezielle Aufführung der Hypothekobjecte;
5. Höhe der Immobiliar-Brandversicherung;
6. Rang des neuen Gläubigers im Hypothekenbuche;
7. Vorausgehende Hypothekforderungen.

Diesen Uebersichten sind beizufügen:

1. Abschrift des das Darlehen bewilligenden Beschlusses der einschlägigen Verwaltung;

2. gerichtliche Anlehenstabelle;
3. die letzten Erwerbsurkunden;
4. Leumundszeugniß des Erwerbers;
5. Auszug aus dem Brandversicherungs-Grundbuche und
6. Steuercataster-Auszug.

Die Abquittirung heimbezahlter Hypothek- und Bodenzins-Capitalien geschieht durch die betreffende Verwaltung und ist darin aufzunehmen, daß die Löschung des heimgezahlten Capitals im Hypothekenbuch bewilliget und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde. Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.

ME. vom 31. Juli 1864 Abquitt. und Lösch. bezahlter Hypoth. Ford. bet.

§ 103

Nachlässe.

Die Gemeinden können Nachlässe in eigener Zuständigkeit bewilligen sofern dadurch die Voranschlags-Verhältnisse der betr. Gemeinde oder Stiftung nicht alterirt werden. Die desfallsigen Beschlüsse sind schriftlich aufzunehmen.

Art. 86 und 134 der G.-O.
Döll. 11 S. 621.
„ 26 S. 169.

Formelle Behandlung des Rechnungswesens.

§ 104

Voranschläge der Gemeinde und örtlichen Stiftungen.

Für den Haushalt jeder Gemeinde und gemeindlichen örtlichen Stiftung ist ein die Verhältniße in ihrer gefesteten Gestaltung ins Auge fassender Voranschlag herzustellen. Hiebei ist nur das unten mitgetheilte Schema zulässig.

Der Voranschlag gilt für Gemeinden nur für ein Jahr. Gegebenen Falles ist das Formular aus der Spezification der Rechnung zu ergänzen und auch erlaubt, die Ausgaben nach den im Formular angeführten Titeln geordnet voranzustellen und sodann die Einnahmen ebenfalls unter Beibehaltung der Titel des Formulars folgen zu lassen.

Bei Anfertigung der Voranschläge sind auch etwaige Veränderungen, welche im Laufe des kommenden Rechnungsjahres in Bezug auf das Stamm-Vermögen (Hauptabth. II der Rechnung) eintreten sollen, ins Auge zu

fassen und die darauf bezüglichen Schlüsse geeigneten Ortes z. B. bei den Erläuterungen über die Deckung des Deficits im Voranschlage zu erwähnen oder demselben gesondert beizulegen.

Die Voranschläge sind mit möglichster Genauigkeit herzustellen und sind deßhalb alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben — insbesondre unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzt abgeschlossenen Jahresrechnung — verlässig und sorgfältig zu ermitteln und die auf die Führung des Haushalts bezüglichen Beschlüsse z. B. über die Art der Bewirthschaftung des Gemeindevermögens, über die Besoldungen des Verwaltungs-Personals ꝛc ꝛc sofort zu fassen.

Die einzelnen Ansätze sind entweder in einem eigenen Erläuterungshefte das dem Voranschlage beigefügt wird, oder in der im Formular dafür befindlichen Rubrik kurz zu erläutern. Diese Erläuterungen bleiben aber bei weniger wichtigen oder regelmäßig wiederkehrenden Posten weg.

Alle Voranschläge sind in Concept- und Reinschrift zu fertigen. Jene bleiben bei den Verwaltungen, diese werden geheftet, paginirt und unterzeichnet mit allen Beilagen und der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgt ist, nach Maßgabe der Art. 88, 89, 135 und 136 der Gem.-Ord. der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Für Stiftungen dürfen Voranschläge hergestellt werden, die für mehrere Jahre gelten. Hiezu bedarf es der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist statt des Betrags der letzten Rechnung ein Durchschnittsbetrag aus den letzten drei oder fünf Jahren in die Rubrik 1 einzustellen und die Ueberschrift der Rubrik hienach geeignet zu ändern.

Ferner kann dann selbstverständlich zu Tit. I der Ausgaben kein Ansatz gemacht werden.

Ziff. 1, 2, 7, 8, 9, 10 u. 11 der ME. vom 10. Oct. 1869 das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden im diesſ. Bayern bet.

§ 105

Rechnungen.

Für die Rechnungen über den Haushalt der Gemeinden und gemeindlichen örtlichen Stiftungen sind die unten beigefügten Formulare in Anwendung zu bringen.[1]

Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche im betreffenden Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können wegbleiben, jedoch sind dann für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle und über besonders dotirte Gemeindeanstalten und Kassen z. B. Spar- und

Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Schuldentilgung, Getreidemagazine u. dgl. für welche bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, findet solche auch jetzt statt und sind dabei natürlich auch gesonderte Voranschläge zu fertigen.

Für die genannten oder andere umfassendere Gemeinde-Anstalten kann in mittelbaren magistratischen und Landgemeinden beschlußmäßig und mit Genehmigung der Aufsichts-Behörde eine spezielle rechnerische Behandlung eintreten, deren Ergebniß soweit es überhaupt thunlich, in die Hauptrechnung übergetragen wird. Die Formulare der Rechnungen sind ebenfalls so weit thunlich anzuwenden. Desgleichen sind die bezüglichen Spezial-Voranschläge und Rechnungen gleichzeitig mit den Hauptvoranschlägen und resp. Rechnungen veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Alle Rechnungen sind in Koncept und Reinschrift zu fertigen. Die Koncepte bleiben in der Hand der Verwaltungen, die Reinschriften werden wie die Voranschläge (§ 104) behandelt.

Kleinere Rechnungen über gemeindliche Anstalten und Fonds sind den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden; auch können mehrere wenig umfangreiche Stiftungsrechnungen in einen Band gebunden werden.

Jede Rechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, in die Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben und in die Vermögensrechnung, welche alle Umwandelungen der Vermögensbestandtheile einschlüßlich der Vermögensmehrungen und Schuldaufnahmen umfaßt.

Beim speziellen Rechnungsvortrage sind die in den Formularien den einzelnen Titeln und Kapitalien beigefügten Beispiele und Anmerkungen zu beachten.

Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden. Ein summarischer Vortrag ist nur dann statthaft, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezial-Rechnung oder in einer besonderen, der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinende Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken „Wirkliche Einnahmen" und „Wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt und beziehungsweise verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zum Abschlusse einer jeden Hauptabtheilung ist zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging oder etwa zur Deckung des Passivrestes der anderen Hauptabtheilungen verwendet ward.

Ist ein Defizit gegeben, so must constatirt werden, wie es gedeckt werden soll.

Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvertrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher der Aufsichtsbehörde allemal als Beleg mit der Rechnung vorgelegt werden muß, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erläutern.

Jeder Einnahms- und Ausgabsposten ist rechnungsmäßig zu belegen. Die mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenen Belege müssen in fortlaufender Reihe innerhalb der Hauptabtheilungen nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert nummerirt und geheftet der Rechnung beigefügt werden.

Mit den neuen Rechnungen sind auch die letzten abgeschlossenen Rechnungen und, soferne auf einen Vortrag früherer Rechnungen Bezug genommen ist, auch diese der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ziff. 12—15 a. a. O.

§ 106

Rechnungs-Belege.

Belege sind Ausweise über vorgekommene Einnahmen und Ausgaben.

Jede Einnahme und jede Ausgabe ist gehörig zu belegen, mit Ausnahme jener Einnahmen, welche aus der revidirten Rechnung des letzten Jahres hervorgehen.

Zu jeder Ausgabe ohne Unterschied ist Zahlungsanweisung erforderlich.

§ 89 u. 136 der Gem.-Ord.

Die Zahlungsanweisung muß nicht ein eigenes Schriftstück bilden, wird vielmehr in der Regel auf die Empfangsbestätigung gesetzt.

Bei den Belegen ist immer die Stempelpflichtigkeit in Erwägung zu ziehen.

Stempelordnung vom 11. Sept. 1825. Gesetz-Bl. S. 175.

Empfangsbestätigungen (Quittungen, Scheine) haben zu enthalten:

1. Betrag der Summe in Zahlen und Worten,
2. Bezeichnung der auszahlenden Kassa,
3. Bezeichnung der Sache wofür Zahlung erfolgt,
4. Datum (Zeit und Ort),
5. Eigenhändige Unterschrift oder Handzeichen des Empfängers.

Nichtständige, nicht im Voranschlag aufgenommene Ausgaben sind mit der Curatelgenehmigung zu belegen, wenn diese für die Ausgabe überhaupt erforderlich ist.

Die Belege sind pünktlich in Ordnung zu halten und mit dem Ziffer des Tagebuchs zu versehen, auf den sie sich beziehen. Zur Rechnung

werden sie nach der Reihenfolge des Vortrages in derselben geordnet, mit fortlaufender Nummer versehen und geheftet.

Fanden zur Effectuirung einer Ausgabe mehrere Auszahlungen statt, so sind diese auf dem letzten der zusammengehörigen Belege zusammenzustellen.

§ 107

Rechnungsübersichten.

Die im Gesetz vorgesehene Bekanntmachung der wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen geschieht am Besten nach den unten abgedruckten Formularien, deren Unterabtheilungen von den Gemeinden nach Bedarf vermehrt werden können.

Werden über einzelne Gemeindeanstalten oder Cassen gesonderte Rechnungen geführt, so sind deren Hauptresultate im Ausschuße an die vorstehenden Rechnungsübersichten gleichfalls bekannt zu geben.

Ueber die Schuldentilgung ist gleichfalls eine gesonderte Uebersicht nach dem vorgeschriebenen Formulare herzustellen und bis 1. October jeden Jahres der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Ziff. 19 a. a. O.

§ 108

Schuldentilgungspläne.

Ein Voranschlag der zur Verzinsung und Abtragung von Schulden bestimmten Einnahmen und Ausgaben heißt Schuldentilgungsplan.

Aus einem solchen muß also hervorgehen:

1. welche nachhaltigen Einnahmen und in welchem Betrage hiezu verwendet werden sollen,

2. in welcher Zeit und in welcher Weise die Schuldentilgung erfolgen soll.

Bei jeder Schuldaufnahme muß der Plan zur Tilgung sogleich angefertigt werden.

Art. 62 d. G.-O.

Am meisten empfiehlt sich jene Art der Schuldentilgung, bei welcher die Zinsen, die Abzahlungen am Capitale und der Rest der Schuld runde Summen bilden, während der Betrag der jährlichen Zahlung an Zinsen und Capital wechselt.

Zu dieser Art gehört auch jene, wobei alle Jahre eine gleichrunde Summe am Capitale heimgezahlt wird; hiebei wird die Zahlung an Capital und Zinsen von Jahr zu Jahr geringer.

Bei der Bezahlung in Annuitäten wird ein Passivkapital nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren (meist 43) in Haupt- und Nebensachen heimgezahlt.

Formelle Behandlung des Cassawesens in den Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung.

§ 109
Currentcassa-Tagebücher.

Die Currentcassa-Tagebücher werden bei Beginn jedes neuen Rechnungsjahres — 1. Januar — neu angelegt, entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen, auf dem der betreffende Fonds, das Verwaltungsjahr und der Name des Verwalters angegeben ist.

In das Currentcassa-Tagebuch werden zunächst die nach dem Abschluße des letzten Kassatagebuches aus dem Vorjahr verbliebenen Activ- und Pasivreste und sodann alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach der Zeit ihres Anfalls eingetragen und zwar in der Weise, daß die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die rechte Seite zu stehen kommen.

Jeder Einnahme- und Ausgabeposten ist sofort nach dem Anfalle oder doch spätestens am selben Tage speziell zu verbuchen. Bezüglich jener Posten, die in zahlreichen kleineren Beträgen anfallen, wie Taxen, Umlagen rc. und die deßhalb in besonderen Registern verbucht werden, genügt summarischer Vortrag.

In die Reservecassa abgelieferte oder von dort zurückgezogene Current-Cassabaarschaften werden nur intra lineas (innerhalb der Linien vorgetragen.

Vorschüsse nach Art. 64 der Gem.-Ord. sind vom auszahlenden Verwalter in dem Currentcassa-Tagebuche in Ausgabe zu stellen und vom empfangenden Verwalter ebendort als Einnahmen zu verbuchen.

Definitive Zuschüsse einer Cassa an die andere sind dort als Ausgaben, hier als Einnahmen zu verbuchen.

Alle Einträge müßen deutlich und mit Tinte geschrieben werden. Sie haben zu enthalten:

a) bezüglich der Einnahmen:
   1. den Namen des Zahlenden;
   2. die Gattung der Einnahmen;
   3. die Zeit, für welche die Zahlung erfolgte und
   4. den Betrag der Zahlung;

b) bezüglich der **Ausgaben:**
1. den Namen des Empfängers;
2. den Betreff für den Zahlung erfolgte und
3. den verausgabten Betrag.

Ferner ist **jedem** Eintrage der Datum der Leistung, die fortlaufende Nummer der Einnahms- beziehungsweise der Ausgabs-Belege beizusetzen und sind diese deßhalb nach den Einnahmen und Ausgaben und nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet in gesonderte Umschläge zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu numeriren.

Jede Seite des Tagebuches ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächste Seite überzutragen.

Die Tagebücher müssen reinlich und frei von Raturen gehalten sein. Etwaige Correcturen müssen den früheren Eintrag leserlich lassen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten (Wohnungsanschläge, Dienstgründe-Erträgnisse ꝛc. ꝛc.) dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und vom Verwalter zu unterzeichnen. Nach dem Abschluße darf kein Eintrag mehr stattfinden, wohl aber können bis dahin etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch nachgeholt werden.

Die abgeschlossenen Cassatagebücher bilden, soferne nicht Rechnungs-Manualien geführt werden, als Grundlage der Rechnungen. Zu diesem Zwecke ist jedem einzelnen Posten des Cassatagebuches die Nummer des Titels und Capitels, unter welcher derselbe in der Rechnung erscheint, beizusetzen. Die Belege sind nun nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und mit Tinte zu numeriren.

Ziff. 6—13 der M.-E. vom 12. Oct. über die formelle Behandlung des Cassawesens in den Landgemeinden.

§ 110

Rechnungsmanualien.

Die Führung von Rechnungsmanualien neben dem Cassatagebuche kann von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden:

a) für Gemeinden und Stiftungen mit umfangreichen Rechnungs-Wesen und

b) für solche Gemeinden wo sie bisher ohne Rücksicht auf die Größe des Fonds geführt wurden.

Die Manualien werden bei Beginn jedes Rechnungsjahres neu angelegt und in selbe zunächst die Activ- und Passivreste der Vorrechnung,

sowie die Ansätze des neuen Voranschlages übertragen und sodann die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres nach den Titeln und Capiteln des Rechnungs-Schemas geordnet eingestellt.

Sie sind mindestens jeden Monatsschluß aus dem Cassatagebuche zu ergänzen und hiebei einerseits den einzelnen Posten des Cassatagebuches die Nummer des Titels und Capitels, unter denen sie ins Manual übergetragen erscheinen, andrerseits den Vorträgen des Manuals die bezügliche fortlaufende Nummer des Cassatagebuches in die hiefür bestimmten Rubriken beizusetzen.

Die Manualien werden mit Ablauf des Rechnungsjahres bezugsweise nach dem Abschlusse der Currentcassa-Tagebücher abgeschlossen und dienen als Grundlage der Rechnung nachdem noch die etwaigen Rückstände in den betreffenden Rubriken vorgemerkt worden.

Ziff. 14. a. a. O.

§ 111

Reserve-Cassa-Tagebuch.

In dasselbe sind einzutragen alle an die Reservecassa eingezahlten oder aus selber ausgegebenen Geldbeträge.

Die Verwalter derselben haben außerdem über den Bestand der Activ-Urkunden einschlüßlich der Coupons fortlaufende, nach den betheiligten Cassen ausgeschiedene Verzeichnisse zu führen und in selben jede an die Reservecassa abgelieferte oder aus derselben hinausgegebenen Urkunde vorzutragen. Hiefür muß das unten abgedruckte Formular angewendet werden. Bereits vorhandene Verzeichnisse dürfen bis zur Abnützung beibehalten werden.

Die Einträge sind mit Tinte zu machen und von beiden Reserve-Cassa-Verwaltern zu unterzeichnen. Bei mehreren gleichzeitigen oder ohne Zwischenraum sich folgenden Einträgen genügt die Unterzeichnung des Letzten.

Die Reservecassa-Tagebücher und Urkundenverzeichnisse sind jährlich abzuschließen.

§ 112

Kassasturz.

Nach Art. 131 der Gemeinde-Ordnung sind die Current- und Reservekassen, dann die Materialvorräthe aller Orts-Stiftungen und der Gemeinden jährlich mindestens einmal unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitiren. Hiebei sind zunächst die Cassatagebücher, besonderen Perceptionsregister und Urkundenverzeichnisse abzu-

schließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen, dann hat die Abzählung der Cassabestände und der Sturz der Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der Resultate mit denen der Tagebücher einzutreten.

Finden sich erhebliche Abweichungen und Mängel so ist Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten, unbedeutendere Verstöße sind sofort zu berichtigen und in den Cassatagebüchern darüber geeignete Vormerkungen zu machen.

Das Protokoll über die Visitation wird in der Gemeinde Registratur hinterlegt.

Das über die Visitation am Schluße des Jahres wird der Cassaausweis der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Ziff. 20 u. 21 a. a. O.

§ 113

Ueberweisung von Cassen.

Das Protokoll über geschehene Ueberweisung einer Cassa hat die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Cassatagebücher, Register und sonstigen wichtigen Schriftstücke, dann die überwiesenen Bureaux-Requisiten und Mobilien zu bezeichnen und ist in der Gemeinderegistratur zu hinterlegen, nachdem er vom abtretenden und vom antretenden Verwalter unterzeichnet worden.

Ziff. 22. a. a. O.

§ 114

Gemeinde-Vermittlungsamt.

Bei dem höchst wichtigen Gemeinde-Vermittelungsamt fungirt der Gemeindeschreiber ausschließlich nur als Schriftführer des einschlägigen Gemeinde-Beamten.

Außerdem obliegt ihm die Ausfertigung der Vermittelungs-Amts-Zeugnisse, welche tax- und stempelfrei sind.

§ 115

Tischtitel.

Nachdem die Verleihung eines Tischtitels eine Gemeinde belastet, so müßen darüber in der Regel die Gemeindebevollmächtigten bezugsweise die Gesammtgemeinden gehört werden.

Art. 112 u. 113 dann 147 der Gem.-O.

§ 116

Orts-Polizeiverwaltung.

Die Handhabung der Ortspolizei steht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstand, nicht der Gemeinde-Verwaltung zu.

Wie nun darauf bezügliche Aufträge und Erlasse der Distriktspolizei-Behörden nur an ihn gehen, so erstattet auch nur er Bericht in dieser Richtung.

Art. 138 der Gem.-O.

Ortspolizeiliche Vorschriften sind nach ihrer Genehmigung dem Statutenbuche einzuverleiben.

§ 117

Statutenbuch.

Oertliche Herkommen, Rechtsgewohnheiten, Ortsrechte &c. sind möglichst genau in einem eigenen, dem sogenannten Statutenbuche niederzulegen.

Dahin gehören namentlich alle ortspolizeilichen Vorschriften, welche auf Grund des Art. 32 des Pol.-St.-Gesetzes erlassen und von der vorgesetzten k. Regierung vollziehbar erklärt wurden.

§ 118

Das Verkündebuch.

Im Verkündebuch der Gemeinde wird die geschehene Verkündung aller zur Veröffentlichung durch Verlesen in offener Gemeinde oder in anderer Weise bestimmten Bekanntmachungen und Erlasse aller Art bestätiget.

Dasselbe enthält Tag, Monat, Jahr der Verkündung, Bezeichnung der veröffentlichten Erlasse unter Angabe des Datums und des einschlägigen Gesetz-, Regierungs-, Kreisamts-, oder Amtsblattes.

§ 119

Gemeindewahlen.

Für die Gemeindewahlen gelten folgende Vorschriften:

Die in Art. 176 Abs. II der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Wahlisten sind nicht blos rechtzeitig, sondern auch möglichst übersichtlich und vollständig herzustellen und haben insbesondere die fortlaufende Numerirung der Einträge, die Namen und den Stand, sowie nöthigenfalls den Wohnort — in Städten, in welchen nach Wahlbezirken gewählt wird, auch die Straße und die Hausnummer — der Wahlstimmberechtigten sowie die Angabe der Gründe zu enthalten, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen. Die Wahlstimmberechtigung bemißt sich nach Art. 170 im Zusammenhalte mit den Artikeln 10—18 und 201 der Gemeindeordnung vom 29. April dieses Jahres und es sind demnach alle diejenigen Personen, welche das Bürgerrecht in der Gemeinde entweder in Folge ausdrücklicher Verleihung oder kraft des Gesetzes besitzen und

des Wahlstimmrechts nicht nach Maßgabe des Art 170 verlustig geworden sind, in die Wählerliste einzutragen. Nachdem übrigens hinsichtlich der Frage, welche Klasse von Gewerbetreibenden auf Grund des § 11 Ziff. 2 und § 12 des mit 1. Juli d. Js. außer Wirksamkeit getretenen revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 die Gemeindegliedeigenschaft besessen und in Folge dessen kraft des Gesetzes das Bürgerrecht erlangt habe, mehrfache Bedenken aufgetaucht sind, so wird hiemit bemerkt, daß nach der seitherigen, bei der Berathung und durch die Annahme des Art. 35 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 das Gewerbswesen betreffend, von den Gesetzgebungsfaktoren in der Hauptsache anerkannten Praxis nur diejenigen Personen, welche eine die Ansässigkeit gewährende Konzession zum Betriebe eines realen, radizirten oder konzessionspflichtigen Gewerbes erlangten und versteuerten, als wirkliche Gemeindeglieder im Sinne des revidirten Gemeindeedikts zu betrachten sind, woraus sich, nachdem das revidirte Ansässigmachungsgesetz vom 1. Juli 1834 am 1. Sept. 1868 außer Wirksamkeit getreten ist, von selbst ergibt, daß nur diejenigen Personen auf Grund eines besteuerten Gewerbes das Bürgerrecht kraft des Gesetzes erlangten, welche vor dem 1. Sept. 1868 entweder nach dem älteren oder nach dem neuen Gewerbsgesetze eine die Ansässigkeit in der Gemeinde gewährende Gewerbskonzession erhielten und diese am 1. Juli 1869 noch versteuerten. Das Recht der Gemeinden auch anderen gesetzlich hiezu befähigten Gewerbetreibenden das Bürgerrecht zu verleihen, wird durch vorstehende Interpretation keinesfalls alterirt, jedoch kann eine derartige Verleihung im Hinblick auf Art. 12 der Gemeindeordnung nur auf Ansuchen der Betheiligten stattfinden, da die letzteren mit dem Erwerbe des Bürgerrechts nicht nur ein bestimmtes Maß von Pflichten zu übernehmen haben, sondern auch ihre etwa anderwärts begründete Heimat verlieren würden. — Was die besonderen, der Ausübung des Wahlstimmrechts oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehenden und gemäß Art. 176 Abs. II in die Wahllisten aufzunehmenden Gründe betrifft, so wird auf die Art. 15 Abs. V, Art. 170, Art. 172 Abs. I und Art. 173 der Gemeindeordnung verwiesen.

§ 120

Kirchen-Verwaltungen.

Die Correspondenzform der Kirchenverwaltungen ist conform derjenigen, welcher sich nach den bestehenden Vorschriften die Gemeindebehörden zu bedienen haben, neben denen sie bestehen.

Neunzehnter Abschnitt.

Verkehr der Gemeindebehörden mit den Gerichten.

§ 121

Allgemeines.

Der Verkehr der Gemeindebehörde mit den Gerichten bezieht sich

a) auf die streitige Rechtspflege,

b) auf die freiwillige Gerichtsbarkeit und

c) die Strafrechtspflege.

In der letztbezeichneten Richtung findet er statt

a) mit den Gerichten oder

b) mit den Staatsanwälten beziehungsweise den Vertretern der Staatsanwaltschaft.

§ 122

Streitige Rechtspflege.

In dieser Richtung handelt es sich zunächst nur um Erledigung besonderer Aufträge der Gerichte, z. B. wegen Versteigerung abgepfändeter Gegenstände u. dgl.

Die Geschäfte der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Gemeindeschreibers beschränken sich im Allgemeinen auf genaueste Befolgung der ihnen ertheilten Weisungen.

§ 123

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Auch in dieser Beziehung tritt oft eine Thätigkeit der Gemeindebehörden ein.

Aus dem Interesse, daß die Gerichte an der Bereinigung von Verlassenschaften zu nehmen haben, erwächst den Gemeindebehörden die Obliegenheiten der

1) Erstattung von Todesanzeigen.

Todesfälle unter den Gemeindegliedern sind sogleich dem zuständigen Untergericht anzuzeigen und besonders in Abwesenheit von Erben Sorge

zu tragen, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung vom Rücklasse nichts entwendet werde.

Die Todesanzeigen haben zu enthalten:

Des Verlebten

I. 1) Vor- und Zunamen;
   2) Alter;
   3) Stand;
   4) ob ledig, verheirathet oder verwittwet;
   5) Todeszeit nach Stunde, Tag, Monat, Jahr;
   6) Ort des Todes (Straße, Hausnummer, Stockwerk);
   7) ständiger Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen die Heimat;

II. Aufschluß ob der Verlebte eine letzwillige Verfügung, einen Ehe- oder Erbvertrag hinterlassen und wo sich die bezügliche Urkunde befindet;

III. Aufschluß ob derselbe bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen, wie dasselbe von der Ortsbehörde vorläufig gesichert wurde oder in wessen Besitz es sich befindet;

IV. Benennung der hinterlassenen Personen:
   1) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten;
   2) ebenso der Kinder und zwar Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen und Name und Alter der minderjährigen;
   3) Name, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister;
   4) Namen, Stand, Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten;

V. Vorschlag des Vormundes für curatelbedürftige Hinterlassene; endlich

VI. Aufschluß ob der Verlebte und für wen Vormund oder Curator gewesen;

diese Anzeige geht einfach unter Umschlag an ihre Adresse.

Todesfälle in Straf- und Polizeianstalten, Staatserziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, in öffentlichen Erziehungsanstalten in Spitälern, Kranken-, Irren- und Gebärhäusern, in Pfründeanstalten und Klöstern, in Bezirksgerichts- Stadt- und Landgerichts-Gefängnissen, dann in Militärspitälern hinsichtlich der dienstpräsenten Militärpersonen berühren die Gemeindebehörden nicht.

M. E. vom 26. Nov. 1866.

2) Vorschlag von Vormündern und Curatoren.

Hier wird die Gemeindebehörde theils im Auftrage des Gerichts, theils auf Antrag von Betheiligten thätig.

3) Anträge auf Stellung unter Curatel.

Hiezu kann die Gemeindebehörde auch von Amtswegen thätig werden

nämlich als Lokalarmenpflegschaftsrath. Er hat gegen Familien, die aus Trägheit der Verarmung entgegen eilen und die dem Rath und der Belehrung unzugänglich sind, gerichtliche Curatelbestellung zu beantragen.

Art. 1 des Arm.=Ges. vom 29. Apr. 1869.

3. Bestätigung von Vollmachten.

Wer einen Dritten, der nicht unter seiner väterlichen Gewalt steht, vor dem Polizei= oder Forststraf=Richter vertreten will, bedarf dazu einer Vollmacht. Diese muß zum mindesten von dem Gemeindevorstand beglaubigt sein.

Art. 70 des Einf. Ges. v. 10. Nov. 1861. (Gesetzbl.)
Art 162 des Forstgesetzes v. 28. März 1862. (Gesetzblatt S. 69.)

§ 124

Strafrechtspflege.

In ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden obliegt den Gemeindebehörden die Pflicht, Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen und Frevel zur Anzeige zu bringen und für Erhaltung des Thatbestandes und Ermittelung des Thäters Sorge zu tragen.

Art. 92 u. 138 der G.=O.

Verbrechen und Vergehen können unmittelbar ebensowohl an die kgl. Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten angezeigt werden, als an die k. Stadt= und Landgerichte. Letzteres ist aber in dringenden Fällen weitaus zweckmäßiger.

Uebertretungen und Frevel sind nur den Letzteren anzuzeigen.

Art. 17. der Ger.=Verfass.=Ges. v. 10. Nov. 1861. Gesetzbl.

Zwanzigster Abschnitt.

Verkehr der Gemeindebehörden mit den k. Rentämtern.

§ 125

Allgemeines.

Der geschäftliche Verkehr der Gemeindebehörden mit den königlichen Rentämtern ist ein sehr lebendiger und bezieht sich zunächst auf die Steuer-Verhältnisse.

Die Gemeindebehörden sind den kgl. Rentämtern bezüglich aller auf deren Wirkungskreis sich stützenden Aufträge Gehorsam schuldig. Fühlen sie sich durch irgendwelche Maßregeln und Verfügungen derselben verletzt, so steht es ihnen frei, sich beschwerend an die vorgesetzte kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, zu wenden.

§ 126

Vollzug des Grundsteuergesetzes.

Die Auflegung der Grundsteuer beruht auf einer allgemeinen Vermessung des Landes.

Für jede Steuergemeinde ist ein besonderer Plan angefertigt, von welchem zwei Exemplare an die Steuergemeinde abgegeben werden. Die Aufbewahrung derselben in der Registratur hat mit aller Sorgfalt zu geschehen.

Der eine muß immer unverändert bleiben, der andere dient zum Nachtrag der Veränderungen.

§ 18 d. Grund.-St.-G. v. 15. Aug. 1828. Gesetzbl. S. 121.

Zur Controlirung der bei den königl. Rentämtern richtig erfolgten Anmeldungen aller Grundbesitz-Veränderungen durch die Betheiligten wird in jeder Steuergemeinde ein Besitzveränderungs- (Güterwechsel-) Buch geführt, worin über alle Güter-Besitzstandwechsel von den interessirten Parteien der betreffende Katasterartikel, die Natur und das Datum der Besitzveränderung anzugeben und von dem Vorstande, (Gemeindeschreiber) kurz vorzumerken ist.

§ 80 der Instr. z. Grundst. Ges. Regsbl. 1830 S. 227.

§ 100 des rev. Gd.-Ed.

Das Güterwechselbuch wird alle Quartale dem kgl. Rentamte vorgelegt; der zum Nachtrag der Aenderung bestimmte Steuerplan dagegen am Ende des Etatsjahres.

Sind wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken Ummessungen erforderlich, so sind selbe entweder beim k. Rentamte oder auch unmittelbar beim einschlägigen Bezirksgeometer anzumelden.

§ 127

Vollzug des Haussteuergesetzes.

Beim Vollzuge des Haussteuergesetzes vom 15. Aug. 1828, Gesetz-Blatt S. 169 sind die Gemeindebehörden nur in Folge besonderer Weisungen der k. Rentämter betheiliget.

§ 128

Vollzug des Gewerbesteuergesetzes.

Die Gemeindebehörden haben alle Gewerbsanmeldungen und Anzeigen über Gewerbeänderungen, die eine Steuererhöhung nach sich ziehen, aufzunehmen, und Bescheinigung darüber zu ertheilen.

Gewerbeabmeldungen sind beim k. Rentamte zu erstatten.

Die Anmelde-Register gehen alle Vierteljahr an das einschlägige k. Rentamt.

Zur Entrichtung der Gewerbesteuer ist Jedermann, In- oder Ausländer, verpflichtet der ein Gewerbe treibt, ohne Unterschied zwischen realen, radizirten und persönlichen oder freien Gewerben und Privilegien.

Die Frage ob eine freie Erwerbsart gewerbsmäßig ausgeübt wird, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden, jedenfalls wird gewerbsmäßige Ausübung dann angenommen, wenn das Geschäft mit Gehilfen, oder in öffentlichen Läden oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben wird.

Für herumziehende Gewerbe entscheidet der Wohnort des Gewerbtreibenden bezüglich der Frage, wo er zu fatiren hat.

Jeder Gewerbetreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern, beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraumes der jüngst vergangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält;

d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;

e) bei den Brauerei-Berechtigten hat diese Erklärung die Schäffel-Zahl des in den letzvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten; bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Material-Verbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu deklariren;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Als Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen gelten alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- und Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Geschäfts selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie dafür erhalten.

Arbeiter, welche in einem Gewerbe nur untergeordnete Geschäfte, Ehefrauen, welche Gewerbsgeschäfte verrichten, sowie Lehrlinge die noch nicht volle zwei Jahre in der Lehre stehen, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Geschäfts- oder Werkführer eines Gewerbtreibenden, der das Geschäft nicht in eigener Person ausübt, gelten nicht als Gehilfen.

Pächter von Gewerbsrechten werden den Eigenthümern oder Besitzern gleichgeachtet.

Art. 1, 2, 12, 15, 16, 17, 23 26 d. G.-Stgef. v. 1. Juli 1856 (G.-Bl. 139).

Die abgegebenen Erklärungen werden von den Gemeinde-Behörden innerhalb des dafür festgesetzten Termines den einschlägigen kgl. Rent-Aemtern vorgelegt.

Art. 8 ob. G.

Die Gemeindebehörden sind schuldig, den kgl. Rentämtern Behufs der Sammlung der für die Prüfung der Steuererklärungen erforderlichen Materialien alle Behelfe an die Hand zu geben.

Art. 41 ob. G.

Innerbalb der dreijährigen Periode werden an der festgesetzten Steuergröße keine Veränderungen vorgenommen, ausgenommen:

a) wenn der Steuerpflichtige während der dreijährigen Steuerperiode

verstirbt und das Gewerbsgeschäft von dessen Hinterlassenen nicht fortbetrieben wird;

b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung des Gewerbes förmlich verzichtet;

c) wenn ein reales oder radizirtes Gewerbsrecht oder eine persönliche Gewerbsconzession ruhend behandelt und über die demgemäß erfolgte Einstellung des Betriebes der entsprechende Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird;

d) wenn die Gewerbsausübung nach Inhalt des Gewerbs-Patentes, der Conzession, der Lizenzen oder des Privilegiums auf einen bestimmten Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß die vorschriftsmäßigen Bedingungen zum ununterbrochenen Mitbetriebe durch Verlängerung oder Erneuerung des Patentes, der Conzession, der Lizenz oder des Privilegiums erfüllt sind.

Art. 57 d. ob. Ges.

Alle auf die Steueranlage bezüglichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 61 a. a. O.

§ 129

Vollzug des Kapitalrenten-Steuergesetzes.

Die Gemeindebehörden haben auch zur Herstellung der Steuerlisten für die Kapitalrentensteuer mitzuwirken.

Hierüber ist Nachstehendes zu beachten:

Alles rentirende (zinsbringende) Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden pflegt, oder welches als Ewiggeld-, Hypothek-, Kaufschilling-, Bodenzinskapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, wird nach seinem Ertrage der Kapitalrentensteuer unterzogen, gleichviel ob dasselbe inner oder außer Landes liegt.

Art. 1 des Kap.-Rent.-Steuer-Ges. v. 31. Mai 1856 (Ges.-Bl. 81).

Ausgenommen von dieser Steuer sind:

1. der Staat;

2. alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen;

3. Kapitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen;

4. die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien soweit der Pfründebesitzer den Rentenertrag erweislich verwenden muß:

a) für Entrichtung ständiger, auf besonderen Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte;

b) für Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauerndem Unterhalt er verpflichtet ist.

5. Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, insoweit die hieraus fließende Rente an die Theilnehmer verabfolgt und daher von diesen versteuert wird;

6. die Kapitalien jener Personen, deren ganze jährliche Kapitalrente den Betrag von 50 fl. nicht erreicht;

7. Wittwen und Waisen, deren Kapital-Rente den Betrag von jährlichen 200 fl. nicht übersteigt, haben, wenn sie außer dieser Kapitalrente nicht noch ein anderweites Einkommen von wenigstens 200 fl. beziehen, lediglich die Hälfte der für die ersten 5 Klassen bestimmten Steuersätze zu bezahlen.

Art. 4 des K. R. St. G.

Steuerpflichtig ist, wer die betreffende Rente thatsächlich bezieht.

Art. 5 a. a. O.

Die Rente eines besonders ausgeschiedenen Kapitalvermögens einer mit ihrem Ehemanne zusammenlebenden Ehefrau wird mit den etwaigen Kapitalrenten des Ehemannes in einer Gesammtsumme zur Steuer gezogen.

Desgleichen wird die Rente von ausgeschiedenen Vermögen eines Hauskindes so lange dieß im elterlichen Unterhalte steht, mit der Rente des Vermögens der Eltern zusammen zur Steuer gezogen.

Art. 6 a. a. O.

Ausländer zahlen Kapitalrentensteuer nur, wenn sie in Bayern wohnen und von den aus Bayern bezogenen Renten.

Bayerische Staatsangehörige, deren Renten schon im Auslande besteuert sind, dürfen den Betrag der ausländischen Steuer von der in Bayern zu zahlenden abziehen.

Art. 7 a. a. O.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchem am Orte seines Aufenthaltes.

Angehörige fremder Staaten werden, wenn sie überhaupt steuerpflichtig sind, an ihrem Wohnorte besteuert.

Art. 8 a. a. O.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung mündlich zu Protokoll oder schriftlich sich zu erklären:

ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet, dann

wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft, oder unter welche von den in Art. 2 des Gesetzes aufgeführten Steuerklassen sich

seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem kann der Steuerpflichtige seine etwaigen Steuerbefreiungs-Gründe sowie sonstigen zur Erläuterung seiner Erklärung nothwendigen Bemerkungen anfügen.

Art. 9 a. a. O.

Die Aufforderung zur Fatirung geschieht durch die Gemeindebehörde. Diese legt die Fassionslisten dem k. Rentamte sofort vor. Schriftliche Erklärungen werden unerbrochen dahin eingesendet.

Art. 10 a. a. O.

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Aufgabe der Steuererklärungen bestimmten Frist erläßt die Gemeindebehörde eine zweite öffentliche Bekanntmachung dahin, daß sämmtliche Kapitalrentensteuerpflichtige ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei Meidung einer Geldstrafe abzugeben haben, welche dem Betrage derjenigen Steuer gleich steht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrentengröße berechnet.

Die darauf hin einkommmenden Erklärungen werden wie vorgezeigt behandelt.

Art. 11 und 20 a. a. O.

Die Gemeindebehörden haben dem kgl. Rentamte die während eines jeden Quartals vorgekommenen Zu- und Abgänge am Schlusse desselben anzuzeigen. Bei Todfällen ist der Todtenschein beizulegen.

Art. 27 a. a. O.

Als Zu- und Abgänge erscheinen auch alle Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Capitalrentenbetrage, welche den Uebergang von einer höheren in eine niedere oder von einer niederen in eine höhere Steuerklasse begründen.

Art. 27 a. a. O.

Alle auf die Steueranlage bezüglichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 32 a. a. O.

§ 130

Vollzug des Einkommensteuergesetzes.

Die Gemeindebehörden haben ferner zur Herstellung der Einkommen-Steuerlisten mitzuwirken und sich hiebei nach folgenden Normen zu halten:

Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Dominikal-, Haus-, Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, hat hiefür Einkommensteuer zu bezahlen, es mag dies Einkommen ständig oder un-

ständig sein, in Geld, Geldes-Werth oder in geldwerthem Nutzgenuß bestehen.

Art. 1 des Einkomm.-Steuerges. v. 31. Mai 1856. Ges.-Bl. S. 49.

Hienach ist das Formular zu behandeln wie folgt:

I. Abtheilung.

Das Einkommen aus Lohnarbeit und zwar

a) der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen;

b) der Verdienst von unbesoldeten Schreibern und sonstigen ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeten Individuen.

II. Abtheilung.

a) das Einkommen aus freien Erwerbsarten, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben und deßhalb mit Gewerbesteuer angelegt sind;

b) das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung (Advokatie, Notariat, ärztlicher Praxis, Ertheilung von Unterricht, Betrieb der Musik und der bildenden Künste rc.)

III. Abtheilung.

a) Besoldung und Dienstemolumente, Pensionen, Ruhegehalte und Alementationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie die Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann die auf einen laufenden Dienstvertrag beruhenden Bezüge von Privatbediensteten sowie die Pensions- und Alimentationsbezüge solcher Bediensteten und ihrer Hinterlassenen;

b) Witthume, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere derartige Bezüge, mit welcher keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Art. 2 a. a. O.

Ausgenommen von der Einkommensteuer sind:

1. conskribirte Arme und Alle, welche ihren Unterhalt notorisch oder erweislich ganz oder zum größten Theile durch Almosen aus öffentlichen Kassen oder durch Private,

2. Ehefrauen und Familienangehörige, welche kein ausgeschiedenes steuerbares Einkommen beziehen, sondern lediglich dem Familienhaupte zu dessen Berufsarbeiten helfen,

3. die unter Art. 2 Abth. 1. des Gesetzes fallenden Personen, soferne sie nicht ansässig und nicht nach Art. 6 Abs. 2 zu besteuern sind,

4. Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres und Gendarmen in Kriegs- und Friedenszeiten, dann die Gagen und Löhnungen der zum aktiven Felddienst berufenen Linienmilitärs aller Grade während der Dauer des Ausmarsches,

5. Pensionen und Alimentationen von Wittwen und Hinterlassenen der im Art. 2 Abth. III lit. a bezeichneten Personen, wenn dieselben den Jahresbetrag von wenigstens 200 fl. nicht übersteigen und nicht noch ein weiteres Einkommen mit wenigstens 200 fl. jährlich dazu kommt.

Pensions- und Alimentationsbezüge der Wittwen und ihre in ihrem Unterhalte lebenden Kinder kommt als Eine Gesammtgröße in Betracht,

6. das Einkommen der Gemeinden, Stiftungen, Cultus-Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, dann der Hilfs- und Sparkassen,

7. Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Zwecke, soferne sie nicht lebenslänglich, sondern nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind.

Art. 9 a. a. O.

Fremde unterliegen der Steuerpflicht nur, wenn sie in Bayern wohnen und soweit sie aus Bayern Einkommen beziehen.

Bayern versteuern ihr Einkommen aus dem Auslande nur dann, wenn es nicht bereits im Auslande versteuert ist. Ist es dort schon versteuert, aber geringer als dieß in Bayern der Fall wäre, so hat der Pflichtige den Mehrbetrag der bayerischen gegenüber der ausländischen Einkommensteuer zu entrichten.

Art. 10 a. a. O.

Steuerpflichtig ist Jeder an seinem Wohnsitze, oder wenn ein solcher nicht besteht, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte.

Fremde werden da besteuert, wo sie ihren Wohnsitz haben, oder wenn sie einen solchen in Bayern nicht haben, wo sie begütert sind.

Art. 11 a. a. O.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung bei der Gemeindebehörde entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich sich zu erklären:

a) ob und aus welcher Erwerbsquelle derselbe ein nach dem Gesetze steuerbares Einkommen bezieht und unter welcher der in Art. 2 desselben bezeichneten drei Abtheilungen sich selbes zur Einreihung eignet.

Zugleich hat derselbe

b) bei dem Einkommen der ersten Abtheilung den Betrag seines gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes,

c) bei dem Einkommen der zweiten Abtheilung den durchschnittlichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder die in Art. 5 Ziff. II bezeichnete Klasse, unter welche das Einkommen seinem Betrage nach fällt, endlich

d) bei dem Einkommen der dritten Abtheilung der Jahresbetrag des hierunter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe anzugeben.

Außerdem ist

e) dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Gründe für Steuerbefreiung, sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Art. 12 a. a. O.

Nach Ablauf des hiefür gesetzten Termins werden sämmtliche Erklärungen, die verschlossen eingelangten, verschlossen dem k. Rentamte vorgelegt. Die verschlossen übergebenen Fassionen müssen mit Namen und Wohnort des Fatenten versehen sein.

Art. 13 a. a. O.

Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß aller Einkommensteuerpflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben, herzustellen.

Art. 14 a. a. O.

Säumige werden von der Gemeindebehörde durch einen Boten auf ihre Kosten gemahnt, ihnen gegen Ladungs-Nachweis eine Frist gesetzt und ihnen bedeutet, daß Nichtabgabe einer Erklärung neben Bezahlung der Steuer eine Strafe nach sich zöge, welche dem Betrage jener Steuer gleich käme, die sich aus der von Amtswegen festgestellten Steuergröße berechnet.

Erfolgt dennoch keine Erklärung, so erstattet die Gemeindebehörde dem k. Rentamte darüber Anzeige.

Art. 15 a. a. O.

Alle im Laufe eines Quartals vorgekommenen Aenderungen an dem steuerbaren Einkommen hat die Gemeindebehörde am Schlusse des Quartals dem kgl. Rentamte anzuzeigen. Erlischt ein steuerbares Einkommen durch den Tod, so ist der Anzeige der Todtenschein beizulegen.

Art. 31 a. a. O.

Alle auf die Einkommensteuer-Anlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Art. 31 a. a. O.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Dem Gemeindeschreiber ist die Kenntniß der Bestimmungen über das Tax- und Stempelwesen unumgänglich nothwendig. Es erschien deßhalb nothwendig, das Wesentlichste derselben hier zusammenzustellen.

§ 131

Taxwesen.

Das Taxregister, das vorgeschriebene Formular ist unten abgedruckt — wird auf die Dauer eines Rechnungsjahres angelegt.

Die Einträge erhalten die laufende Nummer.

Die Bezeichnung des Datums, Namen, Standes und Wohnortes des Taxpflichtigen, des Gegenstandes der Verhandlung ist eben so sorgfältig zu behandeln als die Einträge der Taxen.

Die Taxen sind spezifizirt vorzutragen.

Das Taxregister wird allemal am Schlusse des Monats abgeschlossen und werden zugleich die durchlaufenden Posten an Stempeln, Insinuationsgebühren und Armenfondsbeiträgen hinausbezahlt.

Am Schlusse des Rechnungsjahres sind die Monatsabschlüsse zusammen- und damit der Hauptabschluß herzustellen.

Stempel, welche Parteien zu ihren Angelegenheiten selber beibringen kommen nicht in Ansatz, es ist jedoch in der letzten Rubrik des Taxjournals darüber Vormerkung zu machen.

Bezüglich der Schreibgebühr wird bemerkt, daß eine eigene Rubrik hiefür im Taxjournal eröffnet ist, nachdem es in der Befugniß der Gemeindeverwaltung steht, dem Gemeindeschreiber die Schreibgebühren zu überlassen oder nicht.

Durch Entschließung des kgl. Staatsministerium des Innern vom 21. Juni 1865 Nr. 10817 wurde im Einverständnisse mit dem k. Staats-

1. Ueber die erhobenen Taxen ist ein fortlaufendes Register zu führen und die Nummer, unter welcher der Eintrag der Taxe in dem Register erfolgt, nebst dem erhobenen Betrage spezifizirt auf dem betreffenden Aktenstücke bei dessen Einsendung zum k. Bezirksamte vorzumerken.

2. Werden in einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Anwesenden nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verkündungen, so ist auch die Protokolltaxe nur einmal zu erheben. Wenn dagegen mit jedem ein zelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, so daß mehrere, wenn auch nur formell von einander getrennt gehaltene Verhandlungen vorliegen, so ist für jedes Individuum die Protokolltaxe zu erheben.

Art. 13 des Ges.

Verhandlungen, welche über 2 Stunden dauern, werden mit 2 fl. taxirt.

Art. 9 des Tax-Ges.

3. der Taxe von 36 kr. unterliegen nach Art. 15 des Gesetzes auch Correspondenzen, Verfügungen, 2c. 2c. Für derlei Ausfertigungen, wozu 3 kr.-Stempelpapier zu verwenden ist, kommt nach Art. 38 des Taxgesetzes auch noch die Schreibgebühr von 6 kr. für jedes Blatt der Ausfertigung in Aufrechnung. Vorladungen und Zustellungen zählen übrigens nicht zu den taxablen und stempelpflichtigen Gegenständen, daher hiefür blos die übliche Gebühr von je 4 kr. für den Gemeindediener, vorausgesetzt, daß derselbe einen Gang zu machen hatte, zu erheben ist.

4. Zu den tax- und stempelfreien Gegenständen sind alle Instruktions-Verhandlungen zu zählen, welche der Ertheilung von Patenten für den Markt- oder Hausirhandel, für Musiker, für das Aufkaufen von Waaren, Waarenabfällen, für Lumpensammler, Scheerenschleifer u. s. w. vorhergehen und in Protokollargesuchen, Berichten und sonstigen Erhebungen bestehen, indem nur die ausgefertigte Bewilligungsurkunde selbst der Tax-, Stempel-, Schreib- und Zustellungsgebühr unterliegt.

(Fin.-Min.-Entschl. v. 3. Dez. 1864 Nr. 14525.) Niedb. Kr.-A.-Bl. S. 1814.

Bezüglich der Tanzmusikbewilligungeu ist zu erwähnen, daß hievon außer Tax-, Schreib-, Stempel- und Zustellgebühren nach Maßgabe der allerh. Verordnung vom 18. Juni 1862 (Reggbl. S. 1387) in Städten und Märkten je 48 kr., auf dem platten Lande 24 kr. für den Armenfond zu erheben sind.

Siehe oben § 49.

Zu 1—3. Die erhobenen Beiträge sind auf dem betreffenden Aktenstücke spezifizirt vorzumerken und ebenso in das Taxregister einzustellen.

Die Verbuchung kann zweckmäßig nach Anleitung des anliegenden exemplifizirten Taxregisters-Formulars geschehen.

Der Gesammtbetrag der erhobenen Beiträge ist in der vorletzten Rubrik vorzutragen. Betreffs der Postporti siehe § 17.

Niederb. Kr.-A.-Bl. 1864 S. 1085.

Taxpflichtig ist derjenige, welcher die taxable Verhandlung veranlaßt hat. Es ist immer darauf zu sehen, daß die Taxen 2c. 2c. sogleich bei ihrem Anfalle einbezahlt werden.

Rückstände sollen nicht vorkommen. Ergeben sich dennoch welche, so sind sie zu verzeichnen, und ist damit wie bezüglich anderer Rückstände an Gemeindefällen weiter zu verfahren.

Die Taxerhebung durch Postvorschuß soll durchaus vermieden werden, ausgenommen den Fall, wenn der taxpflichtige Gesuchsteller ausdrücklich verlangt, daß ihm die Erlasse durch die Post zugestellt werden. In diesem Falle muß er es sich gefallen lassen, wenn bei der Sendung die darauf haftenden Sporteln durch die Post nachgenommen werden.

Sendungen, welche mit Postnachnahme beschwert sind, braucht die Gemeindebehörde nicht anzunehmen, da ihr auch keine Geldmittel zur Verfügung stehen, um solche Auslagen bestreiten zu können.

§ 132.

Stempelpflicht.

I.

Nachstehende Darstellung beschränkt sich auf diejenigen gewöhnlich vorkommenden Gegenstände, wovon der Gemeindeschreiber Kenntniß haben soll, macht sohin auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

Allerh. Verordnung vom 18. Dezbr. 1812 (Rggsbl. 1813 S. 65), dann Gesetz vom 11. Sept 1825 (Ges.-Bl. S. 175.)

Sämmtliche Stempelgebühren theilen sich in zwei Abtheilungen und zwar:

a. in jene des Gradations-Stempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet,

b. in jene des Klassenstempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

Zu a. Dem Gradationsstempel unterliegen alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Deservitenrechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, in so ferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reiche übergeben werden, oder

wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen (also auch Gemeindekassen) die Bezahlung geleistet wird.

§ 3 lit. a der St.-O. vom 18. Dez. 1812.

Bei den hier aufgezählten Gegenständen kann die Anwendung des Stempels nur in so fern gefordert werden, als diese bei einer Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- oder andern Kassa übergeben werden; in diesem Falle ist die nachträgliche Anheftung des Stempels gestattet.

Abschn. II. Ziff. 2 des Ges. vom 11. Sept. 1825.

Der Gradationsstempel ist nachstehendermassen bestimmt:

von	1	bis	49 fl.	inclusive	. . . .	3 kr.	Stempelgebühr.
„	50	„	99 fl.		. . . .	6 kr.	
„	100	„	299 fl.		. . . .	15 kr.	
„	300	„	499 fl.		. . . .	30 kr.	
„	500	„	999 fl.		. . . .	1 fl.	
„	1000	„	1999 fl.		. . . .	2 fl.	
„	2000	„	2499 fl.		. . . .	3 fl.	
„	2500	„	2999 fl.		. . . .	4 fl.	

und so fort von jeden 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

Abschn. IV. des St.-Ges. vom 11. Sept. 1825.

Zu b) 1. Dem Klassenstempel zu 3 kr. unterliegen alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten, alle Resolutionen, Befehle, und Ausfertigungen in Parteisachen und alle von keinem öffentlichen Amte oder Notare ausgefertigten Zeugnisse.

§ 7 a der Stempelord. vom 18. Dez. 1812.

2. Dem 15 kr.-Stempel unterliegen alle von einem öffentlichen Amte oder Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste z. B. Geburts-, Tauf-, Copulationszeugnisse, pfarramtliche Todtenscheine, gemeindliche Vermögens-Zeugnisse, Heimatscheine u. s. w.

Vid. Stempelord. vom 18. Dez. 1812 § 7 b.

3. Dem 30 kr.-Stempel unterliegen Vollmachtsertheilungen. Wenn aber eine Vollmacht anstatt auf 30 kr.-Stempel auf einen Eingulden-stempel geschrieben wird, so bleibt die Taxe außer Ansatz.

Sehe Art. 2 Abs. 4 des Taxsges. vom 28. Mai 1852.

II.

Alle stempelflpflichtigen Eingaben, Beilagen, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine rc. rc. müssen gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

Im Falle die Ausfertigungen an Orten vorfallen, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, ist ausnahmweise

gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertigt werde, jedoch muß in solchem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb längstens 14 Tagen angeheftet werden.

Die Anheftung ist außerdem gestattet bei Ausfertigungen und Eingaben, welche vom Auslande kommen und bei einer inländischen Behörde eingereicht werden, dann in den oben sub. I. a. angeführten Fällen.

Jeder beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein sein, und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden.

Abschn. I. und II. des Ges. vom 11. Sept. 1825.

III.

Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu 3 kr.	die Strafe	von	1 fl. 30 kr.,
„ 6 kr.	„	„	3 fl. — kr.,
„ 15 kr.	„	„	5 fl. — kr.,
„ 30 kr.	„	„	7 fl. — kr.

Wer einen Guldenstempel oder einen höheren unterläßt bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach. Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll von der Behörde nicht angenommen werden.

Abschn. des X. Ges. vom 11. Sept

1. Belege zu Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen sind von der Stempelpflicht nicht befreit.

M.-E. XII. 1828. Geret. XV. S. 14.

2. Correspondenzen mit Behörden in Parteisachen aller Art unterliegen dem Klassenstempel zu 3 kr.; die der Gemeindebehörden, Stiftungen 2c. sind ausgenommen.

3. Einlagebögen in stempelpflichtigen Urkunden und Schriften sind mit 3 kr. stempelpflichtig.

§ 5 und 9 der Stempelord. vom 18. Dez. 1812.

4. Gemeindebehörden und Stiftungen sind in ihren Privatangelegenheiten den Privaten gleichgestellt. Ihre bei einer Justiz- oder Administrativbehörde zu übergebenden Urkunden müssen daher gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

M.-E. vom 4. Juni 1826 Ziff. 1 Döll. XIX. Seite 199.

§ 133.

Freiheit von der Stempelpflicht.

Ausgenommen von der Stempelpflichtigkeit sind:

a) Alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regimal=Gegenstände betreffen. Ferner alle Amts-Correspondenzen der höheren oder niederen Stellen mit in= und auswärtigen Behörden. (Regiminalsachen sind solche Angelegenheiten, welche nicht das Interesse einer Partei oder einzelne Personen betreffen.)

b) Die Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 fl. nicht übersteigt und welche bei Staats= oder anderen öffentlichen Kassen in monatlichen Raten ausbezahlt werden, in der Art, daß nur die letzte Monatsquittung mit dem treffenden Stempel für den ganzen Jahresbetrag auf gestempeltes, die übrigen 11 Monatsraten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt werden dürfen.

c) alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassekuranz=Gegenständen.

d) die Tags= und Wochenlohns= oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

e) die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

All. Vo. vom 18. Dez. 1812.

6. Die Einschreib= und Quittirbüchlein der Unterthanen.

Ges. v. 11. Sept. 1825 II. der Ziff 2.

7. Die gemeindlichen Leumunds= und Todfallanzeigen, die Vermittlungsamts=Zeugnisse.

8. Die Gemeinderechnungen.

Resc. v. 4. Juni 1826 Döll. XIX. S. 285.

9. Die Armenpflegen in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Resc. v. 4. Juni 1826 Döll. XIX. S. 199.

10. Alle Protokollarverhandlungen mit Ausnahme derer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Justizstellen und Justizämtern.

Resc. v. 4. Juni 1826 Döll. XIX. S. 202.

11. Die Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen genießen die Stempelfreiheit in allen amtlichen Correspondenzen, sowie für ihre Rechnungen, dann bei Vorschüssen und Rückzahlungen der Gemeinden und Stiftungen unter sich.

12. Die amtlichen Correspondenzen wegen Urlaubsgesuchen der Soldaten, dann Uebersendungen von Monturschulden.

M. Resc. v. 13. Dez. 1832 Döll. XIX. S. 277. M. R. 21. Nov. 1865.

13. Conscriptionsgegenstände mit Ausnahme von Einstandsverträgen und Entlaßscheinen.

14. Die Verhandlungen über Ablösung von Grundlasten, Weiderechten, kirchlicher Baupflicht, Forstrechtsablösungen.

Ges. v. 4. VI. 1848 Art. 35 Ges.=Bl. S. 115. Ges. vom 28. V. 1852 Art. 59. Ges.=Bl. S. 627. Ges. von 28. V. 1852 Art. 14 u. 15. G.=B. S. 708 u. 709.

15. Die Beglaubigung der Privatvollmachten durch die Gemeindevorstände in Uebertretungssachen, Strafsachen und in Betreff der Zusammenlegung der Grundstücke.

Art. 16 u. 20 d. Ges. v. 10. Nov. 1861 Ges.=Bl. S. 249. M. R. v. 5. März 1865. Nr. 203 Minist. R. v. 23. Mai 1865 Nr. 8819.

16. Die Verhandlungen über Aufstellung von Agenten der Hagelversicherungsgesellschaften.

Ges. v. 28. Dez. 1831 Ges.=Bl. 237.

17. Das Verfahren bezüglich der Handhabung der Bauordnung vom 30. Juni 1864.

Reggsbl. S. 817, § 88, tax= und stempelfrei.

18. Durchlaufende Posten.

Resc. v. 12. VI. 1838 Geret XXI. S. 60.

19. Einquartirungen, alle Verhandlungen sind tax= und stempelfrei.

Art. 18. d. Ges. v. 25. VII. 1850 Ges.=Bl. S. 292.

Zweite Abtheilung.

Muster und Formulare.

§ 134.

Einleitung.

Niemand wird billiger Weise verlangen, daß ein Buch von dem Umfange des vorliegenden eine Reihe von Mustern bietet, welche alle im Geschäftsleben der Gemeinde vorkommenden Fälle erschöpfen.

Es kann sich hier um nichts Anderes handeln, als einerseits um Aufstellung von Beispielen zu den in der ersten Abtheilung gesammelten Regeln, anderseits um Mittheilung von solchen Formularien für die Benützung, welche theils vorgeschrieben sind, theils sich als praktisch brauchbar erwiesen haben.

Die Muster mußten so kurz als möglich gefaßt werden und sollen auch darin den angehenden Gemeindeschreibern als Vorbilder dienen.*)

§ 135.

Vormerkung.

Hofkirchen, den 21. Dezb. 1865.

Joseph Weber, Schreinergeselle von Thal, bittet um Ausstellung eines Heimathscheines, den er als Ausweis während einer vorhablichen Weise im Inlande zu benützen gedenkt.

Jos. Weber.

Gemeinde-Ausschuß Hofkirchen.

Maier, Bürgerm. Harzt, Gdeschr.

*) Um möglichst Raum zu sparen, wurde im Druck der Umschlag-Titel der einzelnen Formularien in der Regel unmittelbar über den Kopf gesetzt und eine Ausnahme nur da gemacht, wo es die besonderen Umstände zu erheischen schienen. Bei der schriftlichen Ausführung ist der Titel jedesmal auf der ersten Seite des Umschlagsbogens zu setzen.

§. 136.

Protokoll.

Anwesend:
Der Bürgermeister Kast.

Der Gemeindeschreiber Lob.

Bergen den 1. Novbr. 1869.

Der Leerhäusler Martin Bogner bringt vor:

Dicht neben meinem Hause besitzt die Gemeinde Bergen einen kleinen Wies-Grund. Ich beabsichtige mir für meine Geräthe eine hölzerne Schupfe von nur 10 Fuß Länge und 6 Fuß Breite aufzurichten und bitte, dieß auf dem bezeichneten Gemeindegrund zu dürfen. Für den Fall, daß die Gemeinde es verlangt, bin ich bereit ihr hiefür eine angemessene jährliche Entschädigung zu bezahlen.

Anspruch auf das Eigenthum an diesem Grund und Boden mache ich keineswegs.

L. U.

Hdz. † des Mart. Bogner.
Gdeschr. Lob als Zeuge.

Gemeinde-Ausschuß Bergen

(Gdesiegel.) Kast. Lob.

§ 137

Beschluß.

Thalberg den 3. Dezbr. 1869.

Der Gemeinde-Ausschuß Thalberg

beschließt gemäß Art. 32 des Porizei-Strafgesetzbuches vom 10. Novbr. 1861 zu Art. 110 desselben Gesetzes von Ortspolizeiwegen:

Der Besuch von Räumen, in welchen menschliche Leichname liegen, ist mit Ausnahme der Familienangehörigen und jener, welche in Ausübung ihres Berufes dieselben betreten, Jedermann verboten.

(Gdesiegel)

Huber Breit, Bürgermeister.
Caj. Säckler, Beigeordneter.
Btrt. Wingert, Gdebevollm.
Jos. Hauer, Gdebevollm.
Pangr. Sax, Gdebevollm.

§. 138.

Gemeinde-Beschluß.

Leiten den 4. Oktbr. 1866.

Gemeindebeschluß,
die Verpachtung der Gemeindejagd von Leiten betr.

Nachdem bei der heute berufenen Gemeinde-Versammlung alle 62 Gemeindeglieder der erhaltenen Ladung gemäß erschienen waren, trat die Gemeinde über das Ergebniß der heute früh stattgehabten Versteigerung der Gemeindejagd für die Jahre 1866—1876 in Berathung und beschloß, selbes zu genehmigen und demgemäß den Betrieb der besagten Jagd auf diese Zeit dem Lorenz Werthuber, Bauern von Pang gegen einen jährlichen Pachtschilling von 104 fl. zu überlassen.

Zur Bestätigung unterzeichnen
Franz Hofer, Bürgerm.
Max Bauer, Gdeschr.
Jakob Pfriem.
Bernhard Kläger.

§

Geschäfts-

(Ein- und

Lauf-ender Num.	Behörde oder Stelle, von welcher der Einlauf kam.	Datum des Sign.	Datum der Präs.	Expeditions-Nummer.	Betreff mit kurzer Angabe des Inhalts des Einlaufs.
102	Nordheim Bezirksamt.	3. Dez.	4. Dez.	3412	Gemeindegrund-Vertheilung.
103	Anger Gemeindeverwaltung	2. Dez.	5. Dez.	121	Heimat des Anton Progler.
104	Bachhausen. Pfarramt.	4. Dez.	5. Dez.	43	Weihsaatbrodleistung des Anton Bauer, Gütlers von Audorf.
105	Bernbach	4. Dez.	5. Dez.	92	Verehelichung als Jos. Mitterhuber, Bauernsohnes von Alsdorf.
106	Armenpflegschaftsrath Auzing	3. Dez.	6. Dez.	101	Unterstützung der Häuslerstochter Anna Bach von Gantdorf.

139.

Tagebuch.

Auslaufs-Journal.)

Erledigung der Sache.	Behörde oder Partei, an welche die Ausfertigung geht, sowie Wohnort derselben.	Datum		Bemerkung.
		des Signats.	des Abgangs.	
Bericht.	Bez.-Amt Nordheim	5. Dez.	5. Dez.	
Schreib n.	Gem.-Ausschuß Anger.	6. Dez.	7. Dez.	
Erlaß.	Ant. Bauer, Gütler von Audorf.	7. Dez.	7. Dez.	
Schreiben.	Gem.-Ausschuß Bergen.	7. Dez.	8. Dez.	
Schreiben.	Armenpflegschafts-Rath Auzing.	8. Dez.	9. Dez.	

§ 140.

Armuths-Zeugniß.

Arm.=Sache.

Der Anna Bernbacher, außerehlichen Tochter der Huterstochter Walburga Bernbacher von Bachhauserfilz, wird hiemit auf ihr Ansuchen bestätiget, daß sie ohne elterliches Vermögen und in Folge Verkrüppelung ihrer rechten Hand erwerbsunfähig ist.

Nordendorf, 12. August 1869.

Das k. Pfarramt Nordendorf.
(L. S.) Jos. Huber Pfarrer.

Gemeinde=Ausschuß Nordendorf.
Aubinger Bürgem.
Bögler Beigeordneter.
Jos. Hundhammer.
Gabr. Bauer.
Jak. Schmid.

§ 141.

Erlaß.

An
den Zimmermeister Herrn Jos. Zimmermark in Oltenberg.

Die Wasserleitung für das Dorf
Harbach betr.

Die in Betreff bezeichnete Wasserleitung ist so schadhaft geworden, daß eine gründliche Wiederherstellung derselben unabweisliches Bedürfniß geworden ist.

Wir ersuchen deshalb um Herstellung und Einsendung eines Voranschlages.

Den 12. Januar 1870.

Gemeinde=Ausschuß Garbach.
Berghammer.

§ 142.

(§ 68.)

Heimatschein.

Von dem unterzeichneten Gemeinde-Ausschuß wird dem

Jakob Berger

Schneider

in Augenberg

geboren zu Straubing und 36 Jahre alt,

hiedurch bescheiniget, daß er nebst seiner Ehefrau Regina Berger und seinen Kindern Joseph und Anna Berger in der Gemeinde Bogen heimatberechtigt ist.

Bogen den 30. Novbr. 1869.

Der Gemeinde-Ausschuß Bogen.

(L. S.) Niederberger, Bürgerm.

§ 143.

3 kr.-Stpl.

Zeugniß.

Dem Bauernsohne Andreas Schlichtl von Wallersdorf wird hiemit auf sein Ansuchen Behufs Erlangung des Verehelichungs-Zeugnisses wahrheitsgemäß bestätiget, daß ein durch Art. 36 des Gesetzes vom 16. April 1868 Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr. begründetes Recht des Einspruchs der unterfertigten Gemeinde gegen seine vorhabliche Verehlichung nicht besteht.

(L. S.) Wallersdorf den 10. Dezbr. 1868.

Jos. Auber, Bürgerm.
Ant. Bach.
Jak. Ziegler.
Ant. Schmid.

Schreibgebühr	6 kr.
Stempel	3 kr. 2 dl.
Taxe	36 kr.
	45 kr. 2 dl.

Taxregist. Nr. 23.

Bezahlt.

§ 144.

Schreiben.

Der Gemeinde-Ausschuß Bergdorf
an
den Gemeinde-Ausschuß Au.

Gemeinde-Umlagen-Rückstände betr.

Der Tischler Jos. Forst von Bergdorf, z. Z. in Heimdorf jenseitiger Gemeinde wohnhaft, schuldet zur Gemeindekasse Bergdorf noch eine Gemeinde-Umlage mit — fl. 48 kr. für Herstellung der Brücke über die Eng. Wir ersuchen ihn zur Bezahlung binnen 8 Tagen anzuhalten und den bezeichneten Betrag portofrei hieher zu senden.

Den 12. Januar 1869.

Der Bürgermeister
Alois Hasper.

§ 145.

Bericht.

Offenberg, den 18. Dezbr. 1869.

Königliches Bezirksamt Aufheim!

Bericht der Gemeinde-Verwaltung Offenberg.

Zur Entschließung vom 12. Jan. 1866 Nr. 3574.

Das Hirtenhaus zu Offenberg betr.

Mit 1 Beil.

Inhaltlich nebenbezeichneter Entschließung soll das Hirtenhaus zu Offenberg neu aufgebaut und der Bauplan sammt Kostenvoranschlag hiezu binnen 14 Tagen in Vorlage gebracht werden.

Nun ist aber das dermalige Hirtenhaus dahier keineswegs in so herabgekommenem baulichen Zustande, daß dasselbe nicht mittelst einer durchgreifenden Reparatur wieder gut bewohnbar gemacht werden könnte.

Maurermeister Hartl von Au hat die Kosten der nothwendigen Arbeiten laut anliegendem Voranschlag auf 257 fl. 33 kr. berechnet.

Die gehorsam unterzeichnete Gemeinde-Verwaltung erlaubt sich deshalb die unterthänigste Bitte, diese Angelegenheit einer wiederholten

Prüfung unterstellen und auf Grund derselben die ohnehin in mißlichen Verhältnissen stehende Gemeinde Offenberg von dem Neubau des Hirtenhauses in Offenberg frei halten zu wollen.

Die Reparaturkosten würden durch eine Gemeinde-Umlage gedeckt werden.

Einem kgl. Bezirksamt
gehorsamer Gemeinde = Ausschuß.
Augustin Orb, Bürgerm.
Max Haas, Gdeschr.

§ 146

Beschwerde.

Niederberg, 12. Januar 1869.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern!

Beschwerde der Gemeinde = Verwaltung Niederberg, die Ausweisung des Taglöhners Joseph Auer von Triftern betr.

Seit zehn Wochen hält sich im Gemeindebezirke Niederberg der ledige Taglöhner Jos. Auer von Triftern auf, und lebt von seinem spärlichen Verdienste als Ziegelarbeiter. Seit einigen Wochen sind jedoch wegen vorgerückter Jahreszeit die Ziegelarbeiten eingestellt und wurde Auer in Folge dessen angewiesen binnen 8 Tagen über ständiges Unterkommen, oder seinen Unterhalt sichernde Beschäftigung oder den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel für die Zukunft genügenden Nachweis vorzulegen. Derselbe erklärte darauf hin, er habe sich 12 fl. von seinem Lohn erspart, besitze aber weitere Mittel nicht, sei auch nicht in der Lage ein ständiges Unterkommen zu finden.

Die unterthänig gehorsamste Gemeinde-Verwaltung stellte darauf hin beim kgl. Bezirksamte Berneck den Antrag den Jos. Auer auf Grund des Art. 45 Ziff. 4 des Gesetzes vom 16. April 1868 die Heimath u. s. w. betr. für die Dauer von 3 Monaten aus dem Gemeindebezirk Niederberg wegzuweisen. Das kgl. Bezirksamt hat jedoch laut Entschließung vom 3. ds. Mts. geglaubt diesem Antrage nicht statt geben zu sollen, weil ein

einfacher Arbeiter der eine Baarschaft von 12 fl. besitzt und vollkommen arbeitsfähig ist, auch als im Besitz zureichender Unterhaltsmittel befindlich zu erachten sei.

Die unterthänig gehorsamst unterzeichnete Gemeinde-Verwaltung Niederberg fühlt sich durch diese Entschließung beschwert und bietet hohe Kreisstelle unter Abänderung derselben die Ausweisung des Joseph Auer für die Dauer von drei Monaten auszusprechen.

Nach dem Wortlaute und Geiste des angezogenen Gesetzartikels hat nemlich derjenige dessen Aufenthalt in einer fremden Gemeinde auf Grund dieses Artikels beanstandet wird, entweder ein ständiges Unterkommen oder seinen Aufenthalt sichernde Beschäftigung den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun. Joseph Auer hat selbst erklärt, daß er dieß nicht könne, wohl aber 12 fl. Ersparniß besitze. Wenn nun das k. Bezirksamt den Schluß zog, dieser Betrag sei im Zusammenhalt mit vollkommener Arbeitsfähigkeit als zureichende Unterhaltsmittel zu erachten, so hat es gegen das Gesetz gehandelt, da es lediglich zu prüfen hatte, ob es Jos. Auer den ihm durch das Gesetz auferlegten Nachweis geliefert habe oder nicht.

In tiefster Ehrfurcht empfiehlt sich

Euer hohen Regierung

unterthänigstgehorsamste Gemeinde-Verwaltung

Niederberg.

Unterschriften.

---

§ 147.

Urliste

der zu Geschwornen befähigten Personen in der Gemeinde.

Nro. curr.	Familien- und Tauf-Name.	Stand.	Wohnort.	Geburtszeit.			Grund der Befähigung.	Bemerkung.
				Tag.	Mon.	Jahr.		
1.	Bergmann Ant.	Bauer	Alfing	22.	April	1826	Gesammtsteuer 27 fl. jährlich	
2.	Oppoldt Joseph	Dr. juris	Banghofen	4.	Dezb.	1830	Wurde an der Universität München zum Doktor der Rechtsgelehrsamkeit promovirt.	
3.	Aub Benno	Bierbrauer	Hödling	12.	Dezr.	1821	Gesammtsteuer 98 fl. 36 kr.	
4.	Adolf Gugel	prakt. Arzt	Berg	2.	Jan.	1832	Doktor der Medizin.	
5.	Jos. Hartl	Bauer	Zorndorf	13.	Jan.	1820	Gesammtsteuer 23 fl. Von 1861 bis 1867 Gemeindevorstand.	

§ 148

Urliste

der Gemeinde Berg

für das Ersatzgeschäft

Fortlaufender Nummer	des Wehrpflichtigen								
	Familien- und Tauf(Ruf-) Namen	Geburts-Zeit			Geburts-Ort	Religion	Vermögen, Erwerb, ob selbständig, als Gehilfe oder im elterlichen Hause ꝛc.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium ꝛc. ꝛc.	Leumund, ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienst Unwürdigk.
		Jahr	Monat	Tag					
	1. Abtheilung: In der Gemeinde Heimat-								
1	Abel Joh. Carl	1848	April	21	Stadel	prot.	ohne Vermögen; im elterlichen Hause	Bauernknecht.	tadelfrei
2	Arenthal Joseph	1846	Novbr.	3	Heimhart	kath.	2000 fl. baar	Bader.	tadelfrei
	2. Abtheilung: In der Gemeinde Heimat-								
1	Braun Caspar	1849	Mai	23	Oberdorf	kath.	ohne Vermögen, im elterlichen Hause.	Bäcker.	Wegen Vergehens der Körperverletzung mit 2 Monaten Gefängniß bestraft.
2	Burger Sebastian	1849	Novbr.	13	Maising	kath.	ohne Vermögen	Schmied.	tadelfrei

A

Bezirks Thann

des Jahrganges 1849.

Namen, Stand u. Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbsverhältnisse ihrer Kinder resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbsverhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersclassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersclasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafhaft, Verwahrung derselben.
berechtigte Wehrpflichtige früherer Altersclassen.			
Abel Xaver in Stadel und Maria Bauer, Mutter † 1852.	Drei Geschwister: Anton 25, Martha 17 u. Magdalena 16. Jahre alt, sämmtl. im Dienste.	Ohne Vermögen.	Wegen Mindermaß zurückgestellt.
Arenthal Max, Bader Anna Maria Arenthal in Heimhart.	Ohne Geschwister.	8000 fl. Einträgliches Geschäft.	Im Jahre 1851 mit den Eltern nach Oesterreich ausgewandert und im Jahre 1869 wieder zurückgekehrt, worauf das Indigenat neuerlich erworben wurde.
berechtigte Wehrpflichtige der aufgerufenen Altersclasse.			
Braun Anton und Caroline, Bäckers Eheleute von Thalheim..	Alois Braun 17 Jahre Bäcker, Maria Braun 15 Jahre alt, daheim beschäftigt.	2000 fl. Das Gewerbe ist in schwunghaftem Betrieb.	
Sebastian † 1861 u. Maria Burger † 1865.	Ohne Geschwister.		Wegen Diebstahlverbrechens zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes in Amberg vom 20. Sept. 1868.

§ 149

Urliste

der Gemeinde Berg

für das Ersatzgeschäft

Laufender Nummer.	des Wehrpflichtigen								
	Familien- und Tauf-(Ruf) Namen	Geburts-Zeit			Geburts-Ort, Heimat-gemeinde mit Amts und Re-gierungs-Bezirk.	Religion.	Vermögen, Erwerb ob selbstän-dig, als Ge-hilfe oder im elterli-chen Hause zc. zc.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium zc. zc.	Leumund, ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienst Unwürdigkeit.
		Jahr	Monat	Tag					
								Auswärts	Heimatsbe-
1	Borzer Andreas	1849	Dezbr.	2	Sond-heimGde. Burgau Amt Schwein-furt in Unter-franken.	kath.	200 fl. Ver-mögen, Ge-hilfe.	Zinngießer	Tadelfrei
2	Bürkel Anton	1849	Mai	31	Burg-hausen Gde. gl. Nam. Amt Alt-ötting in Oberbay-ern.	kath.	ohne Ver-mögen.	Schiffer	Tadelfrei
3	Burger Alois	1849	April	21	München	prot.	1500 fl. Vermögen Sattlerge-selle	Sattlerge-selle	Tadelfrei

B

Bezirks Thann

des Jahrgangs 1849.

Namen, Stand u. Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter Erwerbsverhältnisse ihrer Kinder resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbsverhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersclassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersclasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafhaft, Verwahrung derselben.
rechtigte Wehrpflichtige.			
Borzer Adam Drechsler in Kallenbach Mutter Victoria Borzer † 1861.	2 Schwestern: Johanna, 27 und Victoria, 13 Jahre alt, beide daheim.	8000 fl. Das Geschäft geht nur matt.	
Bürkel Thomas Oeconom in Trostberg.	Ohne Geschwister.	1500 fl. Vater immer kränklich	
Burger Alois Sattler in München, Maria dessen Ehefrau.	Ein Bruder Albert Burger, Gewerbschüler 15 Jahre alt.	5000 fl. betreibt sein Geschäft nur schwach.	Hat einen kurzen Fuß und hinkt in Folge dessen stark.

§ 150.

Am den 17. Januar 1870.

Protokoll:

Johann Berger Schmidsohn von Hof, geboren am 23. März 1849 in Hof, heimatberechtigt daselbst, stellt unterm Heutigem als Wehrpflichtiger des Jahrganges 1849 die Bitte, die Ersatzkommission des Districts-Verwaltungsbezirks Traunstein möge ihm die Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bis zum 1. Januar 1871 gewähren.

Zur Begründung seines Gesuches übergibt er folgende Nachweise:

1) ein Zeugniß des Rectorates des Wilhelms-Gymnasium in München vom 1. Aug. l. Js. wonach derselbe im laufenden Schuljahr die Ober-Classe dieses Gymnasiums mit günstigem Erfolge besucht;

2) ein Zeugniß über seine Vermögenslosigkeit, und bringt vor, wenn er jetzt seine Studien zu unterbrechen gezwungen sei, würde er dadurch erheblichen Nachtheil erleiden, da er gegenwärtig Erzieher eines jungen Adeligen sei, dessen Eltern ihm freie Wohnung und Kost nebst anständigem Honorar gewähren, wie aus dem Zeugniß Sub. 1 ersichtlich.

L. U.

Johann Berger.

Gemeinde-Ausschuß Au.

Georg Hofnaß.
Bürgermeister.

Kraft.

§ 151

Verzeichniß der Wehrpflichtigen,

welche bei der Gemeindebehörde Laufen kgl. Bezirksamt Laufen Ansprüche auf gänzliche oder theilweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf einstweilige Aussetzung der Einreihung angemeldet haben.

Laufendor Nummer.	Nummer der Urlisten	Familien-Namen, Tauf- (Ruf-) Namen Stand.	Geburts-Ort und Heimatsgemeinde.	Geburtsjahr.	Kurze Bezeichnung der erhobenen Ansprüche (nach Art. 8, 11 oder 12 des Wehr-Verf.-Gesetzes) mit Angabe des Datums des betreffenden Protokolls.	Bemerkungen; gutachtliche Anträge der Gemeindebehörde.
1	15	Kratz Johann Carl	Niederndorf Gemeinde Aukirchen.	1849	Bittet um zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht da er als Schulgehilfe zu Arnbach fungirt.	Wird nach Art. 12 Ziff. 2 begutachtet.
2	7	Hofmann Alois	Hofheim Gemeinde Aukirchen.	1849	Beantragt Befreiung von der Wehrpflicht, weil sein einziger Bruder im Feldzug vom Jahre 1866 vor dem Feinde blieb.	Wird nach Art. 11 Ziff. 3 begutachtet.

§ 152.

Bescheinigung.

Dem Johann Mayer, geboren am 3. Jan. 1849, Zeugweber von hier wird auf Ansuchen bestätigt, daß er heut ein Gesuch um Zurückstellung nach Art. 12. Ziff. 3 des Wehrverhaftungsgesetzes vom 30. Jan. 1868 bei der unterfertigten Gemeindebehörde angemeldet habe.

München, 18. Jan. 1870.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt
München.

v. Steinsdorf, Bürgerm.

§ 153.

Einquartierungsliste des Landgemeinde Bachling.

für das Jahr 1864.

Haus Nr.	Namen der Quartier-Pflichtigen	Jahres-Steuer		Portionen zu 2 fl. Rente	Bemerkungen
	Bachling.	fl.	kr.		
1	Brennberger Jos., Bräu.	96	32	$48\frac{4}{15}$	
2	Ziegler Ant., Bauer.	91	$53\frac{3}{4}$	$45\frac{19}{20}$	
3	Dattenberger, Söldner.	7	$10\frac{3}{4}$	$3\frac{4}{12}$	
	Wanning.				
4	Mayer Andr., Bauer.	17	$22\frac{1}{4}$	$88\frac{4}{60}$	
5	Elsberger Mich., Taglöhn.	2	—	1	

Bachling den 12. Dez. 1863.

Die Einquartierungs-Commission.

(Unterschriften der 5 Mitglieder.)

Gegenwärtige Einquartirungsliste wurde im Hause des Gemeinde-Vorstandes 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aufgelegt und eine Erinnerung dagegen nicht vorgebracht.

Bachling den 30. Dez. 1863.

Der Gemeinde-Ausschuß Bachling.

(Gdesiegel.) And. Schütz, Gde.-Bürgerm.
Mich. Beer, Beisitzer.
Ant. Bachhuber, Gdebevollm.
Seb. Stark, Gdebevollm.
Sim. Huber, Gdebevollm.

§ 154.

Protokoll

über die Besichtigung der Gemeinde-Gebäude in der Marktgemeinde Nerbach.

Aufgenommen den 2. September 1865.

Anwesend

der Bürgermeister Mayer.

Grau, Mtkschr.

Die Nebenbezeichneten besichtigten heute unter Beiziehung des Maurermeisters Joseph Bräm und des Zimmermeisters Anton Hacker von hier die nachbezeichneten Gemeinde und Stiftungs-Gebäude in allen ihren Theilen und constatirten das Ergebniß dieser Besichtigung in Nachfolgendem:

1. Das Rathhaus.

Der bauliche Zustand ist im Allgemeinen befriedigend. An der Hintertreppe bedürfen zwei Stufen der Erneuerung.

Im Wachtzimmer der Polizeimannschaft bedarf der Ofen des Verstreichens.

2. Das Bürgerspital.

Der bauliche Zustand befriedigt im Allgemeinen sehr.

Im Zimmer Nr. 3 fehlt am Fenster ein Reiber, am Ofen ist das Blech vor dem Thürchen schadhaft.

Im Zimmer Nr. 6 schließt die Thüre schlecht.

Auf der Westseite des Daches fand man 31 theilweise zerbrochene Dachziegel.

L. U.

Jos: Bram.

Ant. Hacker.

Marktsmagistrat Nerbach.

Mayer, Bürgermeister.

Grau, Mktschr.

§ 155.

Entbindungsanzeige.

Königliches Pfarramt Berg!

Entbindung betr.

Nach mündlicher Anzeige der Hebamme Clara Schwarz von Dettelbach ist heute früh 7 Uhr die ledige katholische Inwohnerstochter Anna Maria Bamberger von Triesberg von einem Knaben entbunden worden, welcher in der hl. Taufe den Namen Johann erhalten soll.

Den 24. Oktober 1865.

Gemeinde-Ausschuß Hobolding.
Jos. Gantner, Bürgerm.
Schaup, Gdeschr.

§ 156.

Lebensmittel-Visitation.

Anwesend
der Bürgermeister Hofbauer.
Gdeschr. Niggl.

Lanz, den 2. Juli 1865.

Das Ergebniß der heute dahier vorgenommenen Visitation der Nahrungsmittel und Kramläden wird in Nachstehendem festgestellt:

1. Bei dem Metzger Alois Huber fand man die Waage reinlich gehalten und die Gewichte sämmtlich geaicht und den Mustergewichten gleich schwer.

In Hinblick auf die vorhandenen vielen Fliegen machte man Huber darauf aufmerksam, wie dringend nothwendig Abhilfe sei.

L. U.
Alois Huber.

2. Bei dem Krämer Max Knott zeigte die eine seiner Waagen einen Vorschlag von $1/2$ Loth zum Nachtheil der Kunden. Man hat selbe

weggenommen, um sie dem Staats-anwalt-Vertreter zu übersenden. Ebenso wurde ein Glas voll Wurm-confect zum gleichen Zwecke weg-genommen.

L. U.
Max Knott.

3. Bei dem Bäcker Anton Scho-ber fand man alles vorhandene neugebackene Brod gut ausgebacken und vollwichtig, dagegen den Brod-satz im Verkaufslokale nicht ange-schrieben oder angeheftet.

L. U.
Anton Schober.

Gemeindeausschuß Lanz.
(Gdesiegel.) Hofbauer, Bürgerm.
Niggl. Gdeschr.

§ 157

Hundekataster

der Landgemeinde Kleinberghofen für 1866.

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname der	Stand der	Wohnung der	Bezeichnung der Hunde nach			
	Hundebesitzer			Race	Farbe	Alter	Geschlecht
1	Joh. Bramberger	Bauer	Artheim	Hofhund	schwarz	5	männlich
2	"	"	"	Hühnerh.	weiß mit braun. Flecken	3	weiblich
3	Ant. Klarmann	Wirth	Kleinberg-hofen	Pintscher	röthlich	2	männlich
4	Walb. Mager	Söldnerin	"	Haushund	grau	1	männlich

Den 26. Dezember 1865.

Gemeinde-Ausschuß Kleinberghofen.
Hofmeister, Bürgerm.
Schuh, Gdeschr.

§ 158

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß

für

Joseph Hackspiel,

Söldnerssohn von Bergstetten.

Betreff:
Untersuchung gegen Jos. Hackspiel Söldnerssohnes von Bergstetten, wegen Unterschlagung.

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des Joseph Hackspiel, Söldnerssohn von Bergstetten.

1. Stand oder Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2. Im Militärverbande oder nicht. 3. Ledig, verheirathet oder Wittwer, Zahl der Kinder eheliche oder uneheliche deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben Steuerverhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen, (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeits-Verdienstes	Auf dem Vermögen haften 1. Hypothek- 2. Currentschulden. Möglichst spezielle Aufführung der letzteren.	Leumunds-Verhältnisse und Vorschlag von zwei Leumunds-Zeugen
I.	II.	III.	IV.	V,
1. Söldnerssohn (Dienstknecht) in Aubing. 2. Militärfrei. 3. Vater eines unehelichen dreijährigen Kindes.		50 fl. Muttergut 60 fl. jährlicher Lohn.	Für die Alimente seines außerehelichen Kindes verpfändet.	Ungetrübt. Adam Bachhuber. Bauer von Arndorf. Jos. Sax, Söldner von dort

Vermögens-Verhältnisse.

der alimentationspflichtigen Verwandten und zwar

I. der Eltern des Angeschuldigten
für den Fall, daß derselbe oder dessen Eltern unbemittelt sind, oder daß die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern oder Kinder des Angeschuldigten.

1. Name, Stand, und Gewerbe der Eltern oder im zweiten Falle der Großeltern od. Kinder. 2. Zahl der noch nicht versorgten u. noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungs-Werth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1. Hypothekschulden 2. Currentschulden. Möglichst spezielle Aufführung der letztern.
I.	II.	III.	IV.
1. Alois Hackspill, Söldner von Bergstetten.	Sölde in Werth von 2000 fl.	Ohne	1. 1000 fl. Hypoth.-Schulden.
2. —			2. 300 fl. Current-Schulden an den Pfarrer Bach von Ulling.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses bekundet

Den 23. Dezember 1865.

Das kgl. Pfarramt. Der Gemeindeausschuß.

(Gde-. Siegel) Ant. Mager, Bürgerm.
Bernh. Aubinger, Beisitzer
Jos. Bergmaier, Gdebevollm.

Zur Beglaubigung:

den ten 18

Das kgl. Landgericht

§ 159

Verzeichniß
der
Mobiliar-Versicherungen
bei der Elberfelder-Versicherungs-Gesellschaft
in der Landgemeinde N.

Nr. curr.	Name, Stand u. Wohnort der Versicherten	Versicherungs-Summe.	Der Versicherung						Bemerkungen.
			Anfang			Ende			
			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
		fl.							
1	Laufinger Joh., Bräuer von Großenegg	25000	12	März	1869	12	März	1870	
2	Hof Jakob, Bauer	1000	6	Mai	1869	6	Mai	1872	
3	Bauer Anton, Abdecker	2600	12	Sept.	1869	12	Sept.	1870	

§ 160

Anzeige über Neubauten.

Königliches Bezirksamt Berg!

Anzeige über Neubauten und
Haupt-Reparaturen für das
I. Quartal 1865.

Im I. Quartal 1865 ergaben sich nachbezeichnete Neubauten:

Laufender Nro.	Haus-Nr.	Name u. Wohnort des Bauführers.	Bezeichnung des Neubaues oder der Haupt-reparaturen.	Zeit der Errichtung des Dachstuhles			Name und Wohnort des Baumeisters.
				Tag	Monat	Jahr	
1.	7.	Jos. Dietzinger von Rabersdorf.	Neue Stallung.	23	Oct.	1865	Mauermeister Kratzer von Dondorf.
2.	5.	Seb. Lindhuber von Brunnhof.	Backofen-Vergrößerung.	27	Oct.	1865	Zimmermeister Marx von Eichen.

Den 3. April 1868.

Einem kgl Bezirksamte
gehorsamer
Gemeinde-Ausschuß
Barnhofen.

(Gdesiegel) Unterschriften.

§ 161

Telegramm.

Landgericht Nabburg.

Gütler Wagner hier ermordet. Verdächtig: Handwerksbursche, groß, blond, grauer Rock, blauer Fleck linken Ellbogen, Eisenbahn gegen Nabburg.

Gemeinde-Ausschuß Parnkofen
Praun.

§ 162

Tanzmusikbewilligung.

5 kr.-Stempel.

Dem Tafernwirth Johann Spieß dahier wird die Bewilligung zum Abhalten einer öffentlichen Tanzmusik am Kirchweihsonntag 11. ds. Mts. ertheilt. Selbe hat erst nach Schluß des Nachmittaggottesdienstes zu beginnen und mit Eintritt der Polizeistunde zu enden.

Den 9. Oct. 1869.

Taxe	36 kr.
Armenpflegschaftsbeitrag	24 kr.
Stempel	$3\frac{1}{2}$ kr.
	1 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.

Gemeinde-Ausschuß Arbing
Gronsfeld, Bürgerm.
Schenk, Gdeschr.

Tax-Journ.
Nro. 53 bez.

§ 163

Dienstboten-

der

Landgemeinde

k. Bezirksamts

Name der Ortschaft	Haus-Nro.	Tauf- und Zuname der Dienstherrn	Tauf- und Zuname der Dienstboten	des Dienstboten Domizil	des Dienstboten Gericht
Bogenried	1	Hambauer Jos.	Brunner Mich.	Mangbach	Arbing
„			Kappes Anna	Berg	Inkofen
			Mayer Mich.	Au	Landau
	2	Kurz Anton	Berger Jakob	Aufzam	Neuburg

Register

Baunach

Arnhofen.

Eigenschaft	Eintritt			Austritt			Bemerkungen.
	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	
Knecht	1869	Febr.	2	—		—	
Dirne	1869	Juli	26				
Knecht	1869	Juli	26	1869	Sept.	29	
Dienstbube	1869	Febr.	2	1869	Sept.	29	

§ 164

Bekanntmachung.

Dem § 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezbr. 1833 zu Folge wird in der Gemeinde Bergham nunmehr zur Feststellung des Standes der Armuth für das Jahr 1870 geschritten.

Diejenigen Nothleidenden, welche einen Anspruch auf irgend eine Art von Unterstützung zu begründen vermögen, haben sich spätestens bis zum 15. d. Mts. bei dem Unterzeichneten zu melden.

Bergham, den 1. November 1869.

Der Pfarrer Jakob Barth
als Vorstand des Armenpflegschaftsrathes
der Gemeinde Bergham.

§ 165

Kreis Niederbayern. Polizeidistrikt Landau.

Gemeinde Ahausen.

Armenbeschreibung

und

Etats-Voranschlag

des

Lokalarmenpflegschaftsrathes zu Antdorf

für das Jahr 1870.

Nummer	Vor- und Zunamen des Hilfsbedürftigen Hausnummer, Religion, Leumund	Familien-Stand ob ledig oder verheirathet.	Ob der Hilfsbedürftige das Heimatsrecht in der Gemeinde besitzt, und aus welchem Titel, oder ob selber einer andern Gemeinde oder einem andern Staate angehört und welchem, und ob demnach der Gemeinde die Unterstützung mit oder ohne Ersatz obliegt.	Bisheriger Erwerb.	Ursache der Verarmung	Alter, Gesundheit, körperliche Gebrechen	Ob und zu welcher Arbeit der Hilfsbedürftige noch fähig ist. Ob und wo derselbe diese Arbeit leistet und mit welchem Gewinne?
1	Anton Wieser	illeg. der vormaligen Inwohnerstochter Franziska Wieser, nun verehelichte Müller in Aufhausen	Heimatsberechtigt in der Gemeinde Aufhausen weil seine Mutter daselbst heimatsberechtigt ist.	Erwerbsunfähig; wird von der Gemeinde seit 6 Jahren unterhalten.	Von Geburt aus arm	11 Jahre alt und gesund	Noch zu keiner Arbeit fähig.
2	Anton Kettl	illeg. der ledigen Häuslerstochter Magd. Kettl von Aufhausen.	do.	Erwerbsunfähig; wird seit mehren Jahren von der Gemeinde unterstützt.	do.	11 Jahre alt, gesund	do.

Ob und welche alimentationspflichtige Personen und Korporationen vorhanden sind, und in welchem Grade diese ihre Alimentationspflicht zu genügen im Stande sind.	Ob und welche Unterstützung die Hilfebedürftigen. wa aus öffentlichen Anstalten, Privatvereinen oder von sonstigen Wohlthätern beziehen	Beschluß des Armen-Pflegschafts-Rathes über die Klasse und Unterstützung der Armen: Klasse I. Erwerbsunfäh.	II. Erwerbsbeschreib.	III. Erwerbl. durch Mangel an Arbeitsgelegenh.	Arbeitskenntniß	Arbeitslust	Vorläufige festgesetzte Unterstützung	Größe und Art der Unterstützung: für eine Woche in baarem Gelde		in Naturalien: Geld-Anschlag		Benennung	für die ganze Dauer: in baar. Gelde		in Naturalien	
							Wch.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Die unehelichen Eltern wären alimentationspflichtig, kommen aber ihrer Pflicht nichtnach	keinen	I.	—	—	—	—	52		—	—	—	Für Verpflegung werden bezahlt	36	—	—	—
do.	keine	I.	—	..	—	—	52	—	—		—	do.	12	—	-	-

Angefertigt den 20. Dezbr. 1869.

Armenpflegschaftsrath Antdorf

(L. S.) Berger
Michael Kaps,
Jos. Pollinger,
Joseph Kaps.

§ 166

Kreis Niederbayern. **Polizeidistrikt Landau:**

Gemeinde Ahausen.

Etats-Voranschlag

des

Lokal-Armenpflegschaftsrathes Ahausen

für das Jahr 1870.

Rubrik	Etwaige Belege	Voranschlag der Ausgaben auf's künftige Jahr	Partial		Total	
I.		Titl. I. Unterstützungen.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Vorhersehbare:				
		Nach der abgeschlossenen Armenbeschreibung	48	...	...	...
		Summe	...	...	48	...
II.		Unvorhersehbare:				
		1. Nothwendige Unterstützungs-Erhöhungen	...	...	...	..
		2. Neuanwachsende regelmäßige Unterstützungen	...	...	...	...
		3. Für augenblickliche Hilfsleistung in Nothfällen	12	...	...	...
		4. Außerordentliche Hilfsleistung, als:				
		a. momentane Erkrankung gemeindefremder Personen	...	...	...	...
		b. andauernde Verpflegung solcher Individuen	...	...	...	...
		5. Spenden an wandernde Handwerksbursche	...	...	...	...
		6. Neuanwachsende Ausgabe auf Schulunterricht Handwerkerlernungen armer Kinder	...	...	...	...
		7. Etwaige Zahlung des Lokal-Armenfonds:	...	...	...	...
		a. an den Distrikts-Armenfonds	...	..	..	..
		b. an öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeits-Institute	...	...	...	...
		8. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben	10	..	...	...
		Summe	...	...	22	...
III.		Titl. II. Arbeits- und Fabrikationskosten:				
		1. Ankauf roher Materialien	...	...	...	...
		2. Eigentlicher Fabrikations-Aufwand	...	...	...	...
		3. Ausgabe auf Verwerthung der Manufacte	...	...	...	...
		Summe	...	...	...	...
IV.		Titl. III. Regie-Kosten.				
		1. Schreibmaterialien	...	12	...	...
		2. Diurnen	...	48	...	...
		3. Diensterfordernisse	...	...	...	...
		Summe	...	..	1	...
V.		Titl. IV. Rückstände.				
		1. Zahlungsretardaten	...	...	...	...
		2. Rechnungsersätze	...	...	...	...
		3. Zurückzuerstattende Vorschüsse	...	...	...	...
		4. Abzutragende Schulden, Kapitalien und Zinsen	...	...	...	...
		Summe	...	...	...	...
		Totalsumme der Ausgaben:				
		Gesammtbedarf für das kommende Jahr	...	...	71	...

Rubrik	Etwaige Belege	Voraussichtliche Einnahmen.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
I		Reinertrag des Stammvermögens (Capitalien Realitäten, Renten und Rechte)	5 48	48 48	10	36
II		Kassaüberschüsse früherer Jahre (Aktiv-Rest u. Ausstände)				
III.		Passiv-Reichnisse aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden	...	...	...	...
IV.		Gesetzliche Einnahmen als:				
		a) die Lokalausgaben α. von Tanzmusiken	1	13½	..	...
		β. feierlichen Hochzeiten . . .	...	...	..	...
		γ. Aufzügen . . . . . . , .	...	...	..	...
		δ. theatralische Vorstellungen . .	...	...	..	...
		ε. Schützenfeste	...	...	..	...
		Jagdkarten	5	20	..	...
		Hundevisitation	4	30	11	3½
		b) Succumbenz-Gelder	...	...	...	...
		c) Armenquarten	...	...	...	...
		d) Gesetzliche Antheile des Finders der gefundenen Sache bei Verzicht des Erstern rc.	...	...	...	...
		e) Zinsen von Landanlehen rc. unbekannter Eigenthümer				
		f) Erbschaften unterstützter Personen	...	...	...	...
		g) Pflichtbeiträge der Dienstboten, Gesellen rc. . . .	...	...	..	...
		h) Polizeistrafen	...	...	...	...
V.		Fundations-Zuflüsse	...	...	...	...
IV.		Einnahme aus Collecten und freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner	...	...	...	...
VII.		Ersatzleistungen:				
		a) von andern Gemeinden	...	...	...	...
		b) von alimentationspflichtigen armen Personen . .	...	...	...	...
		c) von Scheinarmen	...	...	...	...
VIII		Erlös aus der Armenbeschäftigung	...	...	...	..
IX.		Bewilligter Zuschuß aus der Kassa der Distriktsarmenpflege	...	...	..	...
X.		Zuschuß aus der Gemeindekasse, Pflichtbeiträge . . .	...	...	49	20
XI.		Etwaige Ueberschüsse aus dem Kirchenstiftungsvermögen	...	...	...	...
		Summe aller Einnahmen	...	...	71	...

Berathen und beschlossen den 16. Dez. 1869.

Armenpflegschaftsrath Ahausen.

Berger.

Obermaier.

Kaps.

Zollinger.

§ 167

Kreis Niederbayern. Polizei-Distrikt Bezirksamt Landshut.

Gemeinde Ahausen.

Rechnung

des

Lokal-Armenpflegschaftsrathes Ahausen

für das Jahr 1869.

Mit Rechnungs-Belegen von Nr. 1 bis 6 inclusive.

Das Inventar liegt bei der Rechnung für 1862/63.

Abgegeben von dem Pfleger
Michael Kaps,
Bauer in Ahausen.

Vorbericht.

Die Zahl der Conscribirten Armen betrug zwei. An selbe wurden 76 fl. Unterstützung verabreicht. Der Geldbetrag für im Turnus gereichte Naturalkost. — Privat-Vereine für Armen-Unterstützung bestehen nicht. Sammlungen für arme Gemeindeglieder fanden nicht statt.

Durch besondere Unterstützung von Armen hat sich Niemand hervorgethan.

Belege Nr.	Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Einahmen.	Betrag. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
				Titl. I.				
				Aktiv-Cassabestand des Vorjahres.				
				Dieser beträgt nach letztjähriger Rechnung	—	—	—	
				Seite 7.				
				Titl. III.				
				Aktiv-Ausstände aus früheren Jahren.				
1	4	48	—	1. Die Rückstände an Zinsen aus dem Jahre 1862/63 sind angefallen mit	4	48	—	
	4	48	—	2. Ebenso sind eingegangen die Zinsrückstände vom Jahre 1863/64 mit	4	48	—	
	9	36	—	Summa	9	36	—	
				Titl. IV.				
				Reinertrag des Stammvermögens.				
	5	48	—	An Zinsen aus 145 fl. Armenfonds Kapital, gab die Armenfonds-Verwaltung hierher und	1	—	—	
				blieb im Rückstand	—	—	—	
	5	48	—	Summa				4 fl. 48 kr.
				Titl. V.				
				Nichts				

Belege	Soll nach dem Etate fl.	kr.	dl.	Einnahmen	Betrag fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
				Titl. IV.				
				Gesetzliche Einnahmen.				
				Durch das kgl. Bezirksamt Landau wurden hieher gegeben:				
2	5	20	—	am 27. Jänner 1865 Jagdkartengeld	5	20	—	
	2	27	—	für Tanzmusiken	2	27	—	
	7	47	—	Summa	17	47	—	
				Titl. VII. bis **Titl. XIV.**				
				Nichts.				
				Titl. XV.				
3	58	37	—	Pflichtbeiträge der Ortseinwohner	38	37	—	
				Summa perse				

Belege	Soll nach dem Etat			Ausgaben.	Geldbetrag			Bemerkungen.
	fl.	kr.	Titl		fl.	kr.	dl.	
				Recapitulation der Einnahmen.				
	—	—	I.	Aktivkassabestand	—	—		
	9	36	III.	Aktivausstände aus früheren Jahren	9	36		
	5	48	IV.	Reinerträgniß des Stammververmögens	1	—		
	7	47	VI.	Gesetzliche Einnahmen . . .	7	47		
	58	37	XV	Pflichtbeiträge der Ortseinwohner	58	37		
	81	48	—	Summa aller Einnahmen	77	—		

ge	Soll nach dem Etate			Ausgaben.	Geldbetrag			Bemerkungen
	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
				Titl III.				
				Auf Unterstützung der Armen.				
4	40	—	—	Für Verpflegung des ill. Anton Kettel erhielt Anton Eberl von Thambach	40	—	—	
5	36	—	—	Für Verpflegung des ill. Anton Wieser erhielt Anna Zankl von Hartkirch	36	—	—	
				Summa				
				Titl VI.				
				Nichts				
				Titl V.				
				Auf Regiekosten.				
				Gemeindeschreiber N. erhielt:				
6	—	12	—	a) Vergütung für Schreibmaterialien	—	12	—	
7	—	48	—	b) an Diurnen	—	48	—	
	1			Summa	1			

Belege	Soll nach dem Etate			Ausgaben.	Geldbetrag			Bemerkungen
	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
				Rekapitulation der Ausgaben.				
				Titl III.				
	76	—	—	Auf Unterhaltung der Armen	76	—	—	
	1	—	—	Auf Regiekosten	1	—	—	
	77	—	dl.	Summa der Ausgaben	77	—	—	
				Abschluß.				
				Einnahmen	77	—	—	
				Ausgaben	77	—	—	
				Cassarest	—	—	—	
				Vormerkung des Vermögens.				
				1. Aktivstand am Eude des Jahres:				
				1) Realitäten	—	—	—	
				2) Kapitalien	145	—	—	
				3) Rückstände	4	48	—	
				Summa	149	48	—	
				2. Passivstand am Schlusse des Jahres:				
				Keiner				

Am 7. Oktober 1865.

Armenpflege Ahausen.

(L. S.)

Unterschrift.

Belege Nr.	Soll nach dem Etate			Ausgaben.	Betrag			Be-merkungen.
	fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	

Vorstehende Rechnung wurde nebst Belegen 14 Tage lang zur Einsichtnahme und Erinnerungs-Abgabe offengehalten, dieses entsprechend bekannt gemacht, und schließlich der versammelten Gemeinde im Beisein des Ausschußes vorgelesen, eine Erinnerung dagegen aber nicht vorgebracht.

Am 22. Oktober 1865.

Gemeinde-Ausschuß Ahausen.

(L. S.)

Obermaier, Bürgerm.

Michl Kaps.
Zollinger.
Josef Kaps.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	— fl.	— kr.	— dl.
Die Ausgaben hingegen	— „	— „	— „
Verbleibt Aktivrest	— fl.	— kr.	— dl.

Vormerkung des Vermögens.

I. Aktivstand am Ende des Jahres:

1) Realitäten	— fl.	— kr.	— dl.
2) Capitalien	— „	— „	— „
3) Aktivausstände	— „	— „	— „
Zusammen	— fl.	— kr.	— dl.

II. Passivstand am Schlusse des Jahres.

1. Passivkapitalien	— fl.	— kr.	— dl.
2) Zinsrückstände	— „	— „	— „
3) Uebrige Ausstände	— „	— „	— „
Zusammen	— fl.	— kr.	— dl.

Lokal=Armenpflegschaftsrath.

§ 168

Kreis Niederbayern. **Polizei-Distrikt Landau.**

Gemeinde Ahausen.

Vorläufige Uebersicht

der

Verwaltungs-Resultate

des

Lokal-Armenpflegschaftsrathes Ahausen

für das Rechnungsjahr 1869.

Name der Gemeinde resp. Lokal-Armenpflege.	Zahl der Armen: Arbeitslose Erwerbsfähige.	Zahl der Armen: Theilweise Erwerbsunfähige.	Zahl der Armen: Total Erwerbsunfähige.	Zahl der Armen: Werktags-Schulpflichtige: Knaben	Zahl der Armen: Werktags-Schulpflichtige: Mädchen	Zahl der Armen: In der Lehre begriffene u. sonst noch unvers. Feiertagssch.: Schüler	Zahl der Armen: In der Lehre begriffene u. sonst noch unvers. Feiertagssch.: Schülerinn	Sumarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: a. aus dem Armenfonde		Sumarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: b. von Vereinen		Sumarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: c. von Privaten: Geld	Sumarischer Vortrag stattgehabter Leistungen: c. von Privaten: Natur.
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.
Ahausen			2	2				18	23	—	—	38	37

Einnahmen				Ausgaben				Vorhandene				Bilanz				Vermögen des Lokal-Armenfondes		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Plenar-Versammlung.
Nach dem Voranschlag		In der Wirklichkeit		Nach dem Voranschlag		In der Wirklichkeit		Aktiv-Ausstände		Passiv-Ausstände		Aktiv-Rest		Deficit				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
59	-	77	—	59	—	77	—	4	48	—	—	—	—	Cap.		145	—	
														Rckst.		4	48	
																149	48	

Am 6. Januar 1870.

Armenpflegschaftsrath Ahausen.

(L. S.) Hofmann

Obermeier, Bürgerm.
Michael Kraus.
Pillinger
Josef Bapt.

§ 169

Verzeichniß der Gemeindebürger.

Haus-Nummer 23. Viertel-Nummer IV.

Vor- und Zuname	Anton Brunnhuber			
Stand und Gewerbe.	Bäckermeister			
Religion.	katholisch			
Zeit der Geburt	Jahr	Monat	Tag	
	1813	Dezbr.	23	
Geburts-Ort Amberg.	In Bayern	Kreis	Niederbayern	
		Gericht	Hofkirchen	
	Außerhalb Bayern	Land		
		Gericht		
Naturalisation des Eingewanderten.	Zeit der Naturalisation	Jahr	Monat	Tag
	Art der Naturalisation.			

Selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.
Ansässig in Altach, Gemeinde Berg.		Auf besteuerten Gründen.
		Auf besteuerten Gewerben. Auf Grund einer persönlichen Bäcker-Concession.

Steuer-Anlage	In den Jahren	Von Häusern fl.	Von Häusern kr.	Von Gründen fl.	Von Gründen kr.	Von Gewerben fl.	Von Gewerben kr.	Summa fl.	Summa kr.
	1860	—	—	—	—	3	30	3	30
	1861	—	—	—	—	"	"	"	"
	1862	—	-	—	—	"	"	"	"
	1863	—	—	—	—	"	"	"	"
	1864	—	—	—	—	5	—	5	—
	1865	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Seite ist unpraktisch für neue Zugänge und braucht für bisherige Gemeindebürger nicht mehr ergänzt zu werden.

Haus=Nummer 21.

Einzeichnungs=

für den Heimathsangehörigen

in der Landgemeinde

Vor- und Zuname.	Wohnung (Haus=Nummer)	Name und Stand der Eltern	Heimatstitel.
Johann Mangold	Haus Nr. 21	Anton und Sybilla Mangold, Hüters=eheleute.	Angewiesene Heimat. Beschluß des k. Bez.=Amts Waldstetten vom 23. Febr. 1864 Nr. 3287.

§ 171

Concurrenz=

zum Behufe des Aufgebots von Natural-

für die Landgemeinde

Fortlaufende Nr.	Haus=Nr.	Benennung der Gemeindeglieder	Zahl der zu Handdiensten verpflichteten Personen		
			Bestand	Abgang	Zugang
1	1	Johann Bauer, Söldner in Brunn	1	—	—
2	2	Alois Hundt, Bauer von Brunn.	1	—	—

§ 170

Bogen

Johann Mangold

Walting

Erwerbsart	Vormerkung des zeitlichen Wohnorts bei abwesenden Heimatsberechtigten.	Einkommensteuer-Anlage		Bemerkungen.
		fl.	kr.	
Taglöhner.	—	—	—	

Rolle

Diensten mit Hand und Gespann

Bergkirchen.

Zahl der Zugpferde	Zahl der Zugochsen	Zahl des übrigen	Zeit und Art der geschehenen Lieferung.	Anmerkungen
—	2	3	3 Tage Spanndienst zum Brückenbau.	
4	6	8	8 Tage ebendahin.	

§ 172

Umlagenliste

der Gemeinde Hopfenlohe

zur Deckung der Gemeindebedürfnisse pro 1870, enthaltend sämmtliche Grund-, Haus- und Gewerbesteuer. Vom Gulden 20 kr.

Haus Nr.	Namen des Pflichtigen	Stand	Wohnort	Jahressteuer			Umlage-Betrag			Bemerkungen.
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1	Meisl Seb.	Bauer	Hopfenlohe	8	40	—	2	54	—	

Gemeinde-Ausschuß 2c.

(Siegel.) Unterschriften.

§ 173

Ansehens-Conspect

für

Paul Dirschl,

Söldner von Augenberg,

zu 260 fl.

1. Namen, Stand und Wohnort des Schuldners	2. Werth der Besitzungen			3. Die hierauf versicherten und unversicherten Schulden
	a. Erwerbspreis durch Uebernahme oder Kauf	b. Steuer-Kapital	c. Schätzung	
Paul Dirschl, led. Söldner von Augenberg.	Wohnhaus, Stadel, Stall, Backhaus und Grundstücke 39,6 Tagw. Brand-Versicherung 1500 fl.		7000 fl. nach Schätzung vom 30. März 1865.	Hypothekschulden dem Andreas Dirschl 300 fl. der Anna Dirschl 300 fl. dem Hubert Dirschl 300 fl.

Kirchenverwaltung Anger
(Siegel.) J. Brunner,
Pfarrer.

4. Größe des Anlehens	4. Größe des Zinsfußes	5. Zweck der Verwendung	6. Art der Versicherung	7. Die bei der Verwaltung zur Kapitals-Anlage vorliegende Baarschaft	8. Gutachten der Verwaltung über die Darlehens-Bewilligung
260 fl.	4%	Erwerbung eines Grundstückes	II. Rang.	Kirchenstiftung Anger 150 fl. Schulfond Anger 110 fl.	Da der Gesuchsteller als wackrer, fleißiger und sparsamer Mann bekannt, wird sein Gesuch zur Gewähr empfohlen.

Anger den 26. Novbr. 1865.
Schulfonds-Verwaltung Anger.
(Gdesiegel.) J. Brunner,
Pfarrer.
Jak. Zanger,
Bürgerm.
Ant. Beck, Pfleger.

Formular I. A. (für Gemeinden mit städtischer Verfassung).

§ 174

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Stadt- (Markt-) Gemeinde N.

pro 18 . .

Bemerkung. Bei der genauen Spezification der Vorträge in den Formularien für die Voranschläge und Rechnungen und den eingestreuten Erläuterungen schien es nicht gerathen Ziffern einzustellen. D. Verf.

Betrag nach der letzten Rechnung			Vortrag
fl.	kr.	dl.	

Einnahmen

Titl. I.

Muthmaßliche Einnahmen aus dem Vorjahre.

Summa des Titl. I.

Titl. II.

Einnahmen aus dem unmittelbar rentirenden Vermögen.

Kap. I. An Zinsen von Aktivkapitalien:

A. im Inlande

a) beim Staate ꝛc. (nach näherer Spezifikation des Rechnungsschemas)

B. im Auslande

a) ꝛc.

Summa des Kap. 1.

Kap. 2. Aus dem Ertrag der Realitäten

A. in eigener Regie

a) von Gebäuden ꝛc.

b) von Waldungen ꝛc. (nach Spezifikation des Rechnungsschemas) ꝛc.

B. in Verpachlung ꝛc. 〃 〃 〃 〃 ꝛc.

C. Geldanschlag der überlassenen Gebäude und Realitäten-Nutzungen

Summa des Kap. 2

Kap. 3. Aus Gewerben und Erwerbsunternehmungen:

aus Getreide-, Oel-, Säg- und Schleifmühlen ꝛc. (Spez. des Rechsch.)

Summa des Kap. 3

Kap. 4. Aus Rechten:

a) Grundgefälle }
b) ꝛc. } (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas)

Summa des Kap. 4
〃 〃 〃 3
〃 〃 〃 2
〃 〃 1 1

Summa des Titl. II.

Titl. III.

Einnahmen aus den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde.

Kap. 1. Anstalten für Erziehung und Bildung:

z. B. aus höheren Unterrichtsanstalten u. s. w. (nach der Exemplifikation des Rechnungsschemas)

Summa des Kap. 1

Kap. 2. Einrichtungen für Wohlthätigkeit (insoferne nicht eine Verrechnung in der Armenkassa statt findet); (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas)

Summa des Kap. 2

Entwurf des Magistrats			Ansätze der Gemeindebevollmächtigten			Definitive Feststellung			Erläuterungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Betrag nach der letzten Rechnung			Vortrag
fl.	kr.	dl.	
			Kap. 3. Einrichtungen für die Gesundheitspflege (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas)
			Summa des Kap. 3
			Kap. 4. Einrichtungen für die Sicherheit der Person und des Eigenthums nach der Spezifikation des Rechnungsschemas)
			Summa des Kap. 4
			Kap. 5. Einrichtung für Industrie und Kultur (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas)
			Summa des Kap. 5
			Kap. 6. Anstalten für Handel und Verkehr (nach der Spez. des. Rechsch.)
			Summa des Kap. 6
			" " " 5
			" " " 4
			" " " 3
			" " " 2
			" " " 1
			Summa des Titl. III.
			Titl. IV.
			Einnahmen aus der Amtsführung der Gemeindebehörden.
			Taxen, Strafen und Geldbußen.
			Summa des Titl. IV.
			Titl. V.
			Aus besonderen der Gemeinde zugewiesenen Abgaben.
			Kap. 1. Heimatgebühren — Summa des Kap. 1
			Kap. 2. Bürgeraufnahmsgebühren — " " " 2
			Kap. 3. Gemeinderechtsgebühren — " " " 3
			Kap. 4. Sonstige Abgaben, z. B. vom Halten der Hunde — " " " 4
			" " " 3
			" " " 2
			" " " 1
			Summa des Titl. V
			Titl. VI.
			Einnahmen aus Verbrauchssteuern und Zöllen.
			Kap. 1. Aus Verbrauchssteuern (nach der Spez. des Rechnungsschemas)
			Summa des Kap. 1
			Kap. 2. Aus Zöllen — " " " 2
			" " " "
			Summa des Tit. VI

Entwurf des Magistrats			Ansätze der Gemeindebevollmächtigten			Definitive Feststellung			Erläuterungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Betrag nach der letzten Rechnung			Vortrag	
fl.	kr.	dl.		
			Titl. VII.	
			Aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.	
			Kap. 1. Von der Staatskassa	Summa des Kap. 1
			Kap. 2. Von Stiftungen	" " " 2
			Kap. 3. Von besonders dotirten Kassen der Gemeinden	" " " 3
			Kap. 4. Von andereu Gemeinden	" " " 4
			Kap. 5. Von Privaten (nach der Exemplifikation des Rechnungsschemas)	" " " 5
				" " " 4
				" " " 3
				" " " 2
				" " " 1
				Summa des Tit. VII.
			Titl. VIII.	
			Sonstige Einnahmen.	
				Summa des Tit. VIII
			Titl. IX.	
			Aus direkten Gemeinde-Umlagen.	
				Summa des Tit. IX
			Wiederholung der Einnahmen.	
				Tit. I . . .
				" II . . .
				" III . . .
				" IV . . .
				" V . . .
				" VI . . .
				" VII . . .
				" VIII . . .
				" IX . . .
				Summa der Einnahmen . . .

Entwurf des Magistrats			Ansätze der Gemeindebevollmächtigten			Definitive Feststellung			Erläuterungen.
fl	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
									Zu Tit. IX. Werden Umlagen nöthig, so ist hier eine entsprechende Erläuterung beizufügen, ohngefähr in folgender Weise: Die Ausgaben betragen nach Tit. I–XI . . . . . fl. kr. Die Einnahmen betragen nach Tit. I—VIII . . . . fl. kr. verbleibt ein Defizit von . . fl. kr. welche sich mit Hinzurechnung des Reservefondes von . fl. kr. auf fl. kr. erhöht und nach Beschluß vom . . durch Umlagen gedeckt werden soll.

Betrag nach der letzten Rechnung			Vortrag
fl.	kr.	dl.	
			Ausgaben.
			Titl. I.
			Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.
			Summa des Titl. I
			Titl. II.
			Ausgaben auf Erhebung der Einnahmen Bewirthschaftungs-kosten und Rückvergütungen.
			Kap. 1. Gemeinschaftliche Ausgaben (nach der Spez. des Rechnungssch.)
			Summa des Kap. I
			Kap. 2. Besondere Ausgaben auf das unmittelbar rentirende Gemeinde-Vermögen (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas)
			Summa des Kap. 2
			Kap. 3. Besondere Ausgaben auf die übrigen Einnahmen (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas)
			Summa des Kap. 3
			" " " 2
			" " " 1
			Summa des Titl. II
			Titl. III.
			Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-Distrikts- und Lokalkonkurrenzen.
			(Nach der Exemplification des Rechnungsschemas.)
			Summa des Tit. III
			Titl. IV.
			Auf Prozeß- und Exekutionskosten.
			Summa des Titl IV.
			Titl. V.
			Auf die Gemeindebehörden und deren Amtsführung.
			Kap. 1. Verwaltungsdienst (nach der Spezifikation des Rechnungssch.)
			Summa des Kap. 1
			Kap. 2. Polizeiverwaltung (nach der Spezifikation des Rechnungsschemas)
			" " " 2
			Kap. 3 Pensionen und Alimentationen
			" " " 3
			" " " 2
			" " " 1
			Summa des Titl. V

Entwurf des Magistrats			Ansätze der Gemeindebevollmächtigten			Definitive Feststellung			Erläuterungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Betrag nach der letzten Rechnung			Vortrag		
fl.	kr.	dl.			
			Titl. VI.		
			Auf öffentliche Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde.		
			Kap. 1. Für den Kultus		Summa des Kap. 1
			Kap. 2. Für Erziehung und Bildung		„ „ „ 2
			Kap. 3. Für Wohlthätigkeit	(nach der	„ „ „ 3
			Kap. 4. Für Gesundheit	Exemplifikat. des	„ „ „ 4
			Kap. 5. Auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums	Rechnungs-	„ „ „ 5
			Kap. 6. Auf Industrie u. Kultur	Schemas)	„ „ „ 6
			Kap. 7. Für Handel und Verkehr		„ „ „ 7
			Kap. 8. Für öffentl. Anlagen 2c.		„ „ „ 8
				Hiezu	Summa des Kap. 7
					„ „ „ 6
					„ „ „ 5
					„ „ „ 4
					„ „ „ 3
					„ „ „ 2
					„ „ „ 1
					Summa des Tit. VI
			Tit. VII.		
			Auf das Gemeinde-Bauwesen.		
			Kap. 1. Auf das Baupersonal		Summa des Kap. 1
			Kap. 2. Ständige Bauausgaben		„ „ „ 2
			Kap. 3. Anschaffung in die Baumagazine		„ „ „ 3
			Kap. 4. Baureparaturen, Unterhaltung der Gemeindeuhren		„ „ „ 4
			Kap. 5. Neubauten		„ „ „ 5
				Hiezu	„ „ „ 4
					„ „ „ 3
					„ „ „ 2
					„ „ „ 1
					Summa des Tit. VII
			Titl. VIII.		
			Auf Wehranstalten.		
					Summa des Tit. VIII
			Tit. IX.		
			Auf öffentliche Feste, Feierlichkeiten und Ehrungen.		
					Summa des Tit. IX

Entwurf des Magistrats			Ansätze der Gemeindebevollmächtigten			Definitive Feststellung			Erläuterungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Betrag nach der letzten Rechnung			Vortrag
fl.	kr.	dl.	
			Tit. X.
			Besondere Leistungen.
			(Nach Spezifikation des Rechnungsschemas) Summa des Tit. X
			Tit. XI.
			Auf Schuldentilgung.
			Kap. 1. Verzinsung von Passivkapitalien Summa des Kap. 1
			Kapt. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien „ „ „ 2
			Kap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen „ „ „ 3
			Hiezu „ „ „ 2
			„ „ „ 1
			Summa des Tit. XI.
			Tit. XII.
			Reservefond.
			Summa des Tit. XII
			Wiederholung der Ausgaben.
			Tit. I. . . .
			„ II . . .
			„ III . . .
			„ VI . . .
			„ V . . .
			„ VI . . .
			„ VII . . .
			„ VIII . . .
			„ IX . . .
			„ X . . .
			„ XI . . .
			„ XII . . .
			Summa der Ausgaben . . .
			Abgleichung.
			Summa der Einnahmen fl. kr.
			„ „ Ausgaben fl. kr.
			Verbleibt ein Ueberschuß von fl. kr. (Defizit.)

Entwurf des Magistrats			Ansätze der Gemeindebevollmächtigten			Definitive Feststellung			Erläuterungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
									Bei dem Vorhandensein eines Defizits ist anzugeben, in welcher Weise dasselbe gedeckt werden soll. Werden Umlagen nöthig, so ist sofort über deren Erhebung Beschluß zu fassen und daß dies geschehen in den Erläuterungen zu Tit. IX der Einnahmen zu erwähnen.

Formular II. A. (für Stiftungen in Gemeinden mit städtischer Verfassung).

§ 175.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

.... Stiftung

in der

Stadt- (Markt-) Gemeinde N.

pro 18..

1. Betrag nach der letzten Rechnung.			2. Vortrag
fl.	kr.	dl.	

Einnahmen.

Tit. I.

Muthmaßliche Einnahmen aus den Vorjahren.

Tit. II.

Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Kap. 1. An Zinsen von Aktivkapitalien
„ 2. Aus Realitäten
„ 3. Aus Gewerben und Erwerbsunternehmungen
„ 4. Aus Rechten

Tit. III.

Aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.

Kap. 1. des Staates
„ 2. der Stiftungen
„ 3. der Gemeinde
„ 4. der Privaten

Tit. IV.

Sonstige Einnahmen.

Wiederholung der Einnahmen:

Tit. I.
„ II.
„ III.
„ IV.

Summa der Einnahmen.

Anm. Wird der Voranschlag einer Stiftung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf **mehrere** Jahre hergestellt, so ist statt des Betrages der letzten Rechnung ein **Durchschnittsbetrag aus den letzten drei oder fünf Jahren** in die **Rubrik 1 einzustellen** und die Ueberschrift dieser Rubrik hienach entsprechend zu ändern.

Ferner kann in einem solchen Falle selbstverständlich zu Tit. I der Einnahmen und Tit. I der Ausgaben kein Ansatz gemacht werden.

3. Entwurf des Magistrats			4. Ansätze der Gemeindebevollmächtigten			5. Definitive Feststellung			6. Erläuterungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

1. Betrag nach der letzten Rechnung			2. Vortrag.
kr.	kr.	dl.	
			Ausgaben.
			Tit. I.
			Auf den Bestand der Vorjahre.
			Tit. II.
			Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokal-Concurrenzen.
			Tit. III.
			Auf Prozeß- und Executionskosten.
			Tit. IV.
			Auf die Verwaltung.
			Kap. 1. Besoldungen und Remuneration der Verwalter und Bediensteten
			Kap. 2. Regie und Realexigenz
			Kap. 3. Pensionen und Alimentationen an frühere Bedienstete und deren Relikten.
			Tit. V.
			Auf den Zweck.
			Tit. VI.
			Auf Baureparaturen und Neubauten.
			Kap. 1. Ständige Bauausgaben
			Kap. 2. Baureparaturen
			Kap. 3. Neubauten
			Tit. VII.
			Auf besondere Leistungen.
			Tit. VIII.
			Auf die Schuldentilgung.
			Kap. 1. Zinsen von Passivkapitalien
			Kap. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien
			Kap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen
			Tit. IX.
			Reservefond.

3. Entwurf des Magistrats			4. Ansätze der Gemeindebevollmächtigten			5. Definitive Feststellung			6. Erläuterungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

1. Betrag nach der letzten Rechnung.			2. Vortrag
fl.	kr.	dl.	
			Wiederholung der Ausgaben:
			Tit. I.
			„ II.
			„ III.
			„ IV.
			„ V.
			„ VI.
			„ VII.
			„ VIII.
			„ IX.
			Summa der Ausgaben . . . . . fl. kr.
			Abgleichung.
			Die Einnahmen betragen . . fl. kr.
			Die Ausgaben betragen . . . fl. kr.
			Verbleibt eine Mehreinnahme von fl. kr.
			Mindereinnahme von fl. kr.

3. Entwurf des Magistrates			4. Ansätze der Gemeindebevollmächtigten			5. Definitive Feststellung			6. Erläuterungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
									Besteht ein Deficit, so ist anzugeben, wie dasselbe gedeckt werden soll.

Formular I. B. (für Landgemeinden).

§

Vor

der

Einnahmen

der

Land-

pro

Betrag nach der letzten Rechnung			Vortrag
fl.	kr.	dl.	Der spezielle Vortrag der Einnahmen und Ausgaben richtet sich ganz nach dem Formular I. A. für Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Formular II. B. (für Stiftungen in Landgemeinden).

§

Vor

der

Einnahmen

der

. . . . . .

in

Land=

pro

1. Betrag nach der letzten Rechnung			2. Vortrag
fl.	kr.	dl.	Der spezielle Vortrag der Einnahmen und Ausgaben richtet sich ganz nach dem Voranschlage für die Stiftungen in Gemeinden mit städtischer Verfassung. Formular II. A.

176.

anschlag

und Ausgaben

Gemeinde N. N.

18..

Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.			Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung.			Erläuterungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

177.

anschlag

und Ausgaben

Stiftung der Gemeinde N. N.

18..

Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.			Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung.			Erläuterungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Formular Nr. III.

§ 178.

Rechnung

der

Stadt- (Markt-, Land-) Gemeinde N. N.

für das Jahr 18..

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis .... incl.

Rechnungssteller

Bemerkung.

Siehe die Bemerkung zu § 174. D. Verf.

Soll nach dem						Belege	Einnahmen
Voranschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

I. Hauptabtheilung.

Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde (Betriebsrechnung).

Tit. I.

Einnahmen aus den Vorjahren.

Kap. 1. Kassabestand aus voriger Rechnung.

Summe von 1

Kap. 2. Einnahmsrückstände.

Bemerkung zu Kap. 2. Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus welchen sie herrühren und nach den einzelnen Rechnungstiteln der Hauptabtheilung 1 geordnet speziell vorzutragen

Summe von 2

Kap. 3. Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen.

Summe von 3

Kap. 4. Aus zurückbezahlten Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben.

Bemerkung zu Kap. 4. Unter dieses Kapitel eignen sich nur solche Posten, welche mit dem Vorbehalte des Rückersatzes oder der seinerzeitigen definitiven Festsetzung unter einem Ausgabetitel der Hauptabtheilung 1 verausgabt werden, wie z. B. Prozeßkostenvorschüsse 2c. 2c. So oft derartige Vorschüsse verausgabt werden, sind dieselben sofort hier vorzumerken und bis zur Rückvereinnahmung definitiven Verausgabung oder Abschreibung auf Nachlaß als Rückstände fortzuführen.

Summe von 4
" " 3
" " 2
" " 1

Summe von Titl. I.

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Einnahmen
Voranschlag			wirklichen Anfälle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Tit. II.

Einnahmen aus dem unmittelbar rentirenden Gemeindevermögen.

Kap. 1. An Kapitalzinsen:

Kapital		Schuldner und Schuld-Urkunde	Zinstermin		
fl.	kr.		Tag	Monat	Jahr
		A. Im Inlande:			
		a) beim Staate od. d. Grundrentenablösungskasse,			
		b) bei Stiftungen,			
		c) bei Gemeinden,			
		d) bei Gesellschaften z. B. Privateisenbahngesellschaften,			
		e) bei Creditanstalten, Banken, Sparkassen,			
		f) bei Privaten,			
		B. Im Auslande:			
		(Nach vorstehender Spezifikation).			

Anmerkung zu Kap. 1. Die Kapitalien sind einzeln und zwar die Nominalwerthe intra lineas vorzutragen und ist der Schuldner, die Schuldgattung, das Datum der Urkunde, der Zinsfuß und Zinstermin anzugeben, bei Staatsobligationen, Bank- und Sparkassescheinen resp. Aktien ist auch die betreffende Nummer anzuführen und zu bemerken, ob die Vinkulirung stattgefunden hat. — Die zur Ausleihung gelangten Kapitalien (Hauptabtheilung II. Ausgabe Tit. I Kap. 1) sind hier sofort in Zugang, die heimgezahlten Kapitalien (Hauptabtheilung II Einnahmstitel II Kap. 1) in Abgang zu bringen, jedoch werden die von den ausgeliehenen und heimgezahlten Kapitalbeträgen fälligen Zinsen und Zinsraten unter gegenwärtigem Kapitel vereinnahmt. — Bei größerer Zahl von Kapitalien ist es gestattet, der Rechnung statt des Spezialvortrages ein eigenes jederzeit evident zu haltendes Kapitalienverzeichniß beizufügen, welches die vorstehenden Angaben zu enthalten hat; in einem solchen Falle genügt alsdann ein summarischer Vortrag. — Ferner ist hier eine kurze Kapitalienprobe beizufügen.

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Einnahmen
Voranschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Kapitalenprobe:

	fl.	kr.
Gemäß Vorrechnung entzifferten die Kapitalien nach Tit. II Ziff. 1		
Hievon wurden laut Hauptabtheilung II Ein. Tit. II heimbezahlt		
Rest		
Nach Hauptabtheilung II Ausgabentitel I wurden angelegt		
mithin beträgt die Summe		

welche mit dem obigen intra lineas vorgetragenen Stande übereinstimmt.

Summa von Kap. 1.

Kap. 2. Aus dem Ertrage der Realitäten.

A) In eigener Regie:
- a) Von Gebäuden (Miethwohnungen, Läden, Speicher, Keller)
- b) Waldungen:
  - Erlös von verkauftem Holz,
  - Anschlag des zu eignem Bedarfe verwendeten Holzes —
  - Anschlag des an die Gemeindeangehörigen vertheilten Holzes —
  - Sonstige Nutzungen (Streu, Lohrinden, Entschädigungen der Holzfrevler:)
- c) Aus liegenden Gründen
  - Gutskomplexe
  - Gärten
  - Aecker
  - Wiesen
  - Weinberge
- d) Steinbrüche, Kies-, Sand- und Lehmgruben
- e) Torfstiche
- f) Seen, Teichen und Bächen
- g) Bergwerken

B) In Verpachtung (nach obiger Spezifikation)

C) Geldanschlag der überlassenen Gebäude und Realiten-Nutzungen als Besoldungstheile der Gemeindebediensteten, dem Hirten, Faselviehhalter ꝛc. ꝛc.

Bemerkungen zu Kap. 2. Von den Gebäuden ist die Hausnummer, von den Grundstücken, welche einzeln bewirthschaftet oder verpachtet werden, die Plannummer, die Kulturart der Flächeninhalt, sowie dir Steuergemeinde anzugeben, in welcher die Objecte liegen. Den verpachteten Objekten ist überdieß die Pachtdauer und der Verfalltermin der Pachtschillinge anzufügen.

Summe des Kap. 2

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Einnahmen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Kap. 3. Aus Gewerben und Erwerbs-Unternehmungen.

Von Getreide-, Oel-, Säg- und Schleifmühlen,
Von sonstigen Triebwerken,
Von Ziegel- und Kalköfen,
Von Bräuhäusern und Brennereien,
Von Bäckereien,
Von Wirthschaften,
Von Badereien,
Von Schmieden,
Von Gasanstalten.

Anmerkung. In Falle gesonderter Rechnungsstellung über eine Erwerbsunternehmung genügt ein summarischer Vortrag unter gegenwärtigem Titel.

Bemerkung zu Kap. 3. Sind Gewerbe verpachtet, so ist die Pachtdauer und der Verfalltermin der Pachtzinse anzugeben.

Summe von Kap. 3.

Kap. 4. Aus Rechten.

a) An Grundgefällen

aa) In Geld

Ablösungs-Kapital		Name der Pflichtigen.
fl.	kr.	

bb) In Naturalien

Anmerkung zu Kap. 4 lit. a. Bei Bodenzinsen sind die Kapitalbeträge, die Namen der Pflichtigen und die Verfalltermine, bei sonstigen Grundgefällen die belasteten Objecte deren Besitzer und die Verfallzeit intra lineas anzuführen. Statt dieses Vortrages intra lineas kann auch ein besonderes Register darüber den Rechnungen beigefügt werden, in welchem Falle ein summarischer Rechnungsvortrag genügt.

b) an Forstrechten im . . . . . . Walde,
c) aus dem Schäferei- und Weiderechte,
d) aus der Fischerei,
e) aus der Jagd (Jagdpachtschilling),
f) an Grundzinsen von vertheilten Gemeindegründen

Summa des Kap. 4
" " " 3
" " " 2
" " " 1

Summe des Tit. II

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Einnahmen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
							Titl. III.
							Einnahmen aus den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde.
							Kap. 1. Anstalten für Erziehung und Bildung.
							Volksschulen, höhere Unterrichtsanstalten, Fortbildungsschulen } vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung.
							Eintrittsgelder in Bibliotheken und Sammlungen.
							Summe des Kap. 1
							Kap. 2. Einrichtungen für Wohlthätigkeit (soferne nicht eine Verrechnung in der Armenkasse stattfindet:)
							Kindergärten und Kleinkinderbewahranstalten,
							Getreidemagazine, Leihkassen 2c., Sparkassen } vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung.
							Summe des Kap. 2
							Kap. 3. Einrichtungen für die Gesundheitspflege.
							Krankenanstalten, Begräbnißanstalten } vorbehaltlich etwaiger gesonderter Rechnungsstellung.
							Wasserleitungen (Wasserzinse)
							Gebühren für Benützung gemeindlicher Abzugskanäle
							Bade- und Schwimmanstalten
							Abdeckereien
							Summe des Kap. 3
							Kap. 4. Einrichtungen für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums.
							Vergütungen für besondere Wachdienste und Assistenzen der Gemeindebediensteten.
							Beiträge zu Löschanstalten (Feuereimergelder).
							Beiträge für die Thurmwächter und Eintrittsgelder von dem Besuche der Thürme
							Gebühren für das Läuten (Läutgarben)
							Beiträge zu den Anstalten zum Schutze gegen Wassergefahr.
							Vermarkungsgebühren.
							Summe des Kap. 4.
							Kap. 5. Einrichtungen für Industrie und Kultur.
							Industrieschulen (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung).
							Gewerbemuseen und Industrieausstellungen.
							Gebühren für die Benützung der zu Zwecken der Industrie bestehenden Kanäle der Gemeinde.
							Gebühren für Benützung des Faselviehs, Beiträge für Haltung des Hirten.
							Baumpflanzungen und Baumschulen.
							Summe des Kap. 5.

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Einnahmen.
Vor-anschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Kap. 6. Anstalten für Handel und Verkehr.

Wochenmarkt, Holzmarkt, Jahrmarkt, Schranne, Hopfenmarkt, Roß-, Vieh- und Wollmarkt- } Gebühren

Gebühren für die miethweise Ueberlassung der Markt- und Dultstände, dann für die Benützung gemeindlicher Lagerhallen, Holzhöfe 2c. 2c.

Fleischbankgebühren und Reichnisse,

Waag- und Meßanstalten,

Aichanstalt, Holzlände,

Erlös für das Obst von den Bäumen der Gemeindewege und für das Gras in den Gräben der Gemeindewege,

Gebühren für besondere Bewilligungen, z. B. für Benützung öffentlicher Plätze zur Aufstellung von Schaubuden 2c.

Summe von Kap. 6
" " " 5
" " " 4
" " " 3
" " " 2
" " " 1

Summe von Tit. III

Tit. IV.

Einnahmen aus der Amtsführung der Gemeindebehörden.

Taxen

Strafen

Geldbußen

Summe des Tit. IV

Tit. V.

Einnahmen aus besonderen der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Abgaben.

Kap. 1. Heimathgebühren

Summe von Kap. 1

" 2. Bürgeraufnahmsgebühren

Summe von Kap. 2

" 3. Gemeinderechtsgebühren

Summe von Kap. 3

" 4. Sonstige Ausgaben z. B. für Halten von Hunden

Summe von Kap. 4
" " " 3
" " " 2
" " " 1

Summe des Tit. V

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfälle			Belege	Einnahmen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Tit. VI.

Einnahmen aus Verbrauchsteuern und Zöllen.

Kap. 1. Verbrauchsteuern.

a) Lokalmalz- u. Bieraufschlag
b) Fleischaufschlag
c) Getreide- u. Mehlaufschlag
d) Abwurfholz
e) sonstige Verbrauchsteuern

} vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung.

Summe von Kap. 1

Kap. 2. Zölle.

Pflaster-, Weg- und Brückenzoll (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung)

Summe von Kap. 2
" " " 1

Summa des Tit. VI

Tit. VII.

Einnahmen aus den Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen u. besonderen Gegenleistungen.

Kap. 1. Von der Staatskasse

Summe des Kap. 1

Kap. 2. Von Stiftungen (einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge)

Summe des Kap. 2

Kap. 3. Von besonders dotirten Kassen der Gemeinde

Summe des Kap. 3

Kap. 4. Von anderen Gemeinden

Summe des Kap. 4

Kap. 5. Von Privaten, z. B. Gegenleistungen für den Bezug von Gemeindenutzungen gemäß Art. 34 der Gemeindeordnung oder Vergütung für die Besorgung der Gemeindedienste durch die Gemeindeverwaltung nach Art. 53 Z. 3 der Gemeindeordnung

Summe des Kap. 5
" " " 4
" " " 3
" " " 2
" " " 1

Summe des Tit. VII

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem Vor-anschlag			Soll nach dem wirklichen Anfälle			Belege	Einnahmen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
							Tit. VIII.
							Sonstige Einnahmen.
							Erlös aus dem Verkaufe entbehrlicher Mobilien, Abfällen bei Bauten, Makulaturpapier, Präsentationsgebühren, Schenkungen, welche für laufende Ausgaben bestimmt sind.
							Summe des Art. VIII
							Tit. IX.
							Direkte Gemeindeumlagen.
							Summe des Tit. IX
							Anmerkung. Werden durch die Gemeindeeinnehmer von den Gemeindeeinwohnern Distriktsumlagen erhoben, so sind diese hier in Einnahme und sub Tit. X der Ausgaben in Ausgabe zu verrechnen.
							Wiederholung der Einnahmen.
							Tit. I . . . .
							Tit. II . . .
							Tit. III . . .
							Tit. IV . . .
							Tit. V . . .
							Tit. VI . . .
							Tit. VII . . .
							Tit. VIII . . .
							Tit. IX . . .
							Summe der Einnahmen:

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Ausgaben
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Ausgaben.

Tit. I.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Kap. 1. Zahlungsrückstände.

Bemerkung zu Kap. 1. Der spezielle Vortrag richtet sich nach den Tit. I—X der Hauptabtheilung 1.

Summe von Kap. 1

Kap. 2. Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten

Summe von Kap. 2

" " " 1

Summe von Tit. I

Tit. II.

Ausgaben auf Erhebung der Einnahmen, Bewirthschaftungskosten und Rückvergütungen.

Kap. 1. Gemeinschaftliche Ausgaben.

Besoldungen, Remunerationen der Einnehmer (Kassiere, Kämmerer, Controleure)

Summe des Kap. 1

Kap. 2. Besondere Ausgaben auf das unmittelbar rentirende Gemeindevermögen:

a) die Zinsen von Aktivkapitalien:
(Stempel, Porto, Provisionen, Gebühren, Vergütung von Stückzinsen beim Ankauf von Staatsobligationen u. dgl.)

b) von Realitäten:
Bewirthschaftungs- und Verpachtungskosten, Besoldungen des Forstbetriebs- und Schutzpersonals, Holzperzeptionskosten, Hauerlöhne, Kulturkosten, Holzabfuhrwege, Versteigerungskosten, Anschlag des den Gemeindeangehörigen überlassenen Holzes.

c) von Gewerben (Betriebs- und Verpachtungskosten).

d) von Rechten.

Summa des Kap. 2

Kap. 3. Besondere Ausgaben auf die übrigen Gemeindeeinnahmen (Tit. III—IX der Einnahmen:)

a) die Einnahmen aus den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinden (Tit. III der Einn.:)

b) die Einnahmen aus der Amtsführung der Gemeindebehörden (Tit. IV der Einn.)

c) Einnahmen aus besonderen der Gemeinde zugewiesenen Abgaben (Tit. V d. E.) Rückvergütung von Bürgeraufnahmsgebühren nach Art. 21 der Gem.-O.)

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Ausgaben
Voranschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

d) die Einnahme aus Verbrauchssteuern und Zöllen (Tit. VI der E.), Kosten der Controle, Rückvergütungsbeiträge.

e) die Einnahmen aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen (Tit. VII d. E.)

f) die zufälligen Einnahmen (Tit. VIII d. E.)

g) die directen Gemeindeumlagen (Tit. IX d. E.)

Summe des Kap. 3

" " " 2

" " " 1

Summa des Tit. II

Tit. III.

Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokal-Concurrenzen.

Staatskonkurrenzen-, Kreis- und Distriktsumlagen, Reallasten und sonstige auf dem Gemeindevermögen haftende Reichnisse z. B. Bodenzinse oder auf besonderen Rechtstiteln ruhende Leistungen u. dgl.

Summa des Tit. III

Tit. IV.

Auf Proceß- und Executionskosten.

Bemerkung zu Tit. IV. Die Kosten eines laufenden Prozesses sind zwar hier zu verausgaben, jedoch bis zum Rückersatze oder bis zur definitiven Feststellung als Aktivausstände zu behandeln und daher unter den Einnahmen Tit. I Kap. 4 der I. Hauptabtheilung vorzutragen.

Summa von Tit. IV.

Tit. V.

Auf die Gemeindebehörden und deren Amtsführung.

Kap. 1. Verwaltungsdienst:

A. Besoldungen, Funktionsbezüge, Entschädigungen und Remunerationen des Verwaltungspersonales (soweit solche nicht unter Tit. II, VI und VIII verrechnet werden)

B. Realexigenz:

Ausgaben für die Kanzlei, Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Druck- und Lithographiekosten, Beheizung, Beleuchtung, Gesetz-, Amts- und andere Blätter, Bureaurequisiten, Bücher, Mobiliarversicherung, Kommissionen, Kosten der Gemeinde- und anderer Wahlen ꝛc.

Summa von Kap. 1

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Ausgaben
Voranschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Kap. 2. Polizeiverwaltung.

A. Besoldungen, Funktionsbezüge, Entschädigungen und Remunerationen des Polizeipersonals (der Offizianten, Polizeimannschaft, Nacht- und Flurwächter 2c.)

B. Realexigenz:
Ausrüstungskosten der Mannschaft, Ausgaben für die Wach- und Detentionslokale, Kosten für Arrestanten-Verpflegung, Ausgaben für besondere polizeiliche Anordnungen u. dgl.

Summa von Kap. 2

Kap. 3. Pensionen und Alimentationen.

Summa von Kap. 3
" " " 2
" " " 1

Summa von Tit. V

Tit. VI.

Auf öffentliche Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde.

Kap. 1. Für den Kultus.

Zuschüsse zu örtlichen Kultusstiftungen.

Summa von Kap. 1

Kap. 2. Für Erziehung und Bildung.

Volksschulen und höhere Lehranstalten, Fortbildungsschulen, Turnunterricht, Bibliotheken und Sammlungen (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung).

Summa von Kap. 2

Kap. 3. Für Wohlthätigkeit.

Zuschüsse zur Armenkasse, zur örtlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Leistungen an Vereine für freiwillige Armenpflege, Gebäranstalten, Kinderbewahranstalten, Getreidemagazine 2c. (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung).

Summa von Kap. 3

Kap. 4. Für Gesundheit.

Sustentationsbeiträge für Aerzte und Hebammen, Zuschüsse zu Krankenanstalten (vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung), Ausgaben für Begräbnißanstalten, Viktualien-Visitationen, Wasserleitungen, Kanalisirung, Straßen- und Bachreinigung, Bade- und Schwimmanstalten, Abdeckereien, Kosten einer Epidemie oder Epizootie, Aufwand für das Veterinärwesen.

Summa von Kap. 4

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem Voranschlag fl.	kr.	dl.	Soll nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	dl.	Belege	Ausgaben
							Kap. 5. Auf die Sicherheit der Person und des Eigenthums.
							Beleuchtung, Feuerlöschgeräthe, Feuer und Thurmwächter, Feuerschau, Zuschüsse an freiwillige Feuerwehren, Belohnungen ausgezeichneter Verdienste bei Gefahren, Vorkehrungen gegen Wassergefahr, Flurschutz, Sicherheitswachen, Erhaltung der Markungsgrenzen 2c.
							Summa von Kap. 5
							Kap. 6. Auf Industrie und Kultur.
							Industrieschulen, Gewerbemuseen, Industrieausstellungen, Unterstützung industrieller Unternehmungen, für landwirthschaftliche Zwecke, insbesondere Beiträge zum landwirthschaftlichen Vereine, für Be= und Entwässerungs=Unternehmungen, für die Obstkultur, Baumpflanzungen, landwirthschaftlichen Unterricht, für Hirten, Feldwege u. dgl. nach Art. 55 Abs. IV d. Gem.=O.
							Summa des Kap. 6
							Kap. 7. Für Handel und Verkehr.
							Für die Märkte, Messen und Schrannen, einschließlich der Kosten für die Dult= und Marktstände, für die Lagerhallen und Holzhöfe der Gemeinde, für die Fleischbänke, Waag=, Maaß= und Aichanstalten, Holzländen, Straßenpflaster, Orts= und Gemeindewege, Brücken, Stege und Sicherheitsvorrichtungen an denselben, Fähren, Wegweiser, Orts= und Warnungstafeln, für Schneeräumen, Baumpflanzungen an Wegen 2c.
							Summa von Kap. 7
							Kap. 8. Für öffentliche Anlagen, Ortsverschönerung, Gedenktafeln, Erhaltung von Monumenten 2c.
							Summa von Kap. 8
							" " " 7
							" " " 6
							" " " 5
							" " " 4
							" " " 3
							" " " 2
							" " " 1
							Summa des Tit. VI
							Anm. zu Kap 1—8. Werden an eigens dotirte Kassen oder Anstalten aus der Gemeindekasse Zuschüsse geleistet, so sind diese hier nur summarisch vorzutragen, wogegen die Verwendung in der Spezialrechnung auszuweisen ist.

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem							
Vor-anschlag			wirklichen Anfalle			Belege	Ausgaben
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		
							Tit. VII.
							Auf das Gemeindebauwesen.
							Kap. 1. Auf das Baupersonal (Besoldung, Regie).
							Summa von Kap. 1
							Kap. 2. Ständige Bauausgaben (Brandassekuranzbeiträge,
							Summa von Kap. 2
							Kap. 3. Anschaffung in die Baumagazine.
							Bemerkung zu Kap. 3. Ueber die Bestände, sowie über die Verwendung der Baumaterialien kann von der Aufsichtsbehörde die Stellung einer Materialrechnung verlangt werden.
							Summa von Kap. 3
							Kap. 4. Baureparaturen, Unterhaltung der Gemeindeuhren.
							Summa von Kap. 4
							Kap. 5. Neubauten (vorbehaltlich eigener Rechnungsstellung).
							Summa von Kap. 5
							" " " 4
							" " " 3
							" " " 2
							" " " 1
							Summa des Tit. VII
							Tit. VIII.
							Auf Wehranstalten.
							Summa von Tit. VIII.
							Tit. IX.
							Auf öffentliche Feste, Feierlichkeiten und Ehrungen.
							Summa von Tit. IX.
							Tit. X.
							Besondere Leistungen.
							Auf Beiträge zu öffentlichen Einrichtungen des Staates, der Kreis- oder Distriktsgemeinde, Distriktsumlagen, welche von den Gemeindebewohnern erhoben werden (cf. Tit. IX Einnahmen), Leistungen an auswärtige Gemeinden und Stiftungen, auf Zuschüsse an besonders dotirte Kassen der Gemeinde und allmählige Erhöhung der Dotationen, soferne die Verrechnung nicht unter Tit. III, VI und IX stattfindet; sonstige Leistungen.
							Summa von Tit. X

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Ausgaben
Voranschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Tit. XI.

Auf Schuldentilgung.

Kap. 1. Verzinsung von Passivkapitalien.

Kapital-Betrag		Namen der Gläubiger	Zinstermin		
fl.	kr.		Tag	Monat	Jahr

Bemerkung zu Kap. 1. Die Kapitalien sind, insoferne nicht eine gesonderte Rechnung geführt wird, einzeln, und zwar die Kapitalbeträge intra lineas vorzutragen und sind der Gläubiger, die Verfallzeit der Zinsen und der Zinsfuß anzugeben.

Die neuen Kapitalsaufnahmen (Hauptabtheilung I, Einnahmstitel IV) sind hier in Zugang, die zurückbezahlten Passivkapitalien (Hauptabtheilung I, Ausgabentitel XI, Kap. 2) in Abgang zu bringen, jedoch werden die von letzteren fälligen Zinsen und Zinsraten unter dem gegenwärtigen Kapitel verausgabt. — Bei größerem Umfange kann statt des Vortrages intra lineas ein besonderes Register angewendet werden, welches die vorstehenden Angaben enthält und der Rechnung angeheftet wird. In diesem Falle sind nur die Hauptresultate in die Rechnung zu übertragen. Zugleich ist folgende Probe intra lineas anzustellen.

Passivkapitalienprobe.

Nach der Vorrechnung Tit. IX Kap. 1 entzifferten die Kapitalien	fl.	kr.
Hievon wurden nach Tit. IX Kap. 2 gegenwärtiger Rechnung zurückbezahlt	fl.	kr.
Rest	fl.	kr.
Nach Hauptabtheilung II, Einnahme-Titel IV gegenwärtiger Rechnung wurde neu aufgenommen	fl.	kr.
Mithin beträgt die Summe	fl.	kr.

welche mit dem eben vorgetragenen Stande übereinstimmt.

Kap. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien.

Summa von Kap. 2

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem Voranschlag			Soll nach dem wirklichen Anfälle			Belege	Ausgaben
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Kap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen.

Summa von Kap. 3
" " " 2
" " " 1

Bemerkung zu Kap. 3. Die Passivvorschüsse, worunter die in Art. 64 der Gem.=Ordnung erwähnten verstanden sind, werden so lange sie bestehen als Zahlungsrückstände fortgeführt, neu aufgenommene Passivvorschüsse (Hauptabtheilung II Tit. V der Einnahmen) sind sofort hier vorzutragen.

Summa von Tit. XI

Tit. XII.

Auf sonstige Ausgaben.

Summa von Tit. XII

Wiederholung der Ausgaben.

Tit. I
" II
" III
" IV
" V
" VI
" VII
" VIII
" IX
" X
" XI
" XII

Summa der Ausgaben

Abschluß

der Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen betragen . . . .
Die Ausgaben betragen . . . .

verbleibt eine Mehreinnahme von / Mindereinnahme von } fl. kr.

Der Aktivrest wurde verwendet:
zu verzinslichen Anlagen . . . fl. kr.
verbleibt sohin ein Baarbestand von . fl. kr.
welcher in der nächsten Rechnung vorzutragen ist.

Der Passivrest wurde gedeckt aus dem nach Hauptabtheilung II verbleibenden Aktivreste ꝛc.

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Einnahmen
fl.	kr.	dl.		

II. Hauptabtheilung.

Vermögensrechnung.

Tit. I.

Aus dem Vorjahre.

Kap. 1. Kassabaarbestand aus Vermögens-Bestandtheilen.
Kap. 2. Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen.

Bemerkung zu Tit. I. Die nach Ausgabstitel II der Hauptabtheilung II geleisteten Aktivvorschüsse sind bis zu ihrer wirklichen Rückzahlung oder Verrechnung auf Nachlaß unter dem gegenwärtigen Titel als Rückstände fortzuführen und sofort bei ihrer Entstehung hier vorzumerken.

Tit. II.

Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderung von Vermögens-Bestandtheilen.

Kap. 1. Aus heimgezahlten Aktivkapitalien
Summa des Kap. 1.

Kap. 2. Aus veräußerten Realitäten und Rechten
Summa des Kap. 2.

Kap. 3. Aus Gefällsablösungen
Summa des Kap. 3.
" " " 2.
" " " 1.

Summa des Tit. II.

Tit. III.

Neue Fundationszuflüsse.

Kap. 1. Vermächtnisse zum Grundstockvermögen.
Kap. 2. Schankungen zum Grundstockvermögen.
Summa des Tit. III.

Tit. IV.

Aus Schuld-Aufnahmen.

Bemerkung zu Tit. IV. Jede neuaufgenommene Schuld ist sofort unter Ausgaben Tit. XI. Kap. 1 der Hauptabtheilung I entsprechend vorzumerken.

Summa des Tit. IV.

Wirkliche			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Einnahmen
fl.	kr.	dl.		
				Tit. V.
				Aus Passivvorschüssen.
				Summa des Tit. V.
				Anmerkung: Die Passivvorschüsse sind sofort unter dem Ausgabentitel XI Kap. 3 der Hauptabtheilung I vorzumerken und daselbst bis zur Rückzahlung weiter zu führen.
				Wiederholung der Einnahmen.
				Tit. I . . . .
				Tit. II . . . .
				Tit. III . . . .
				Tit. IV . . . .
				Tit. V . . . .
				Summa der Einnahmen der Hauptabtheilung II.
				Tit. I.
				Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.
				Kap. 1. Ausleihung von Kapitalien
				a. beim Staate
				b. bei Stiftungen
				c. bei Gemeinden
				d. bei Gesellschaften (z. B. Privat-Eisenbahngesellschaften)
				e. bei Creditanstalten, Banken 2c.
				f. bei Privaten
				*)
				Kap. 2. Ankauf von Realitäten und Rechten
				Kap. 3. Ablösung von Reallasten, Baupflichten und anderen Passivreichnissen
				Summa des Kap. 1
				" " " 2
				" " " 3
				Summa des Tit. I
				Bemerkung zu Tit. I: Hier ist intra lineas zu constatiren, ob eine Vermehrung oder Minderung des Vermögens eingetreten ist. Bestand bereits nach der Verrechnung eine Minderanlage, so ist diese hiebei in Ansatz zu bringen; also z. B.
				Vermögensprobe:
				Laut Vorrechnung bestand eine Minderanlage von . . . . fl. kr.
				Gemäß Tit. II der Einnahmen gegenwärtiger Hauptabtheilung betragen die angefallenen Vermögenstheile . . . . fl. kr.

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
						*) Anmerk. 1 zu Kap. 2. Die hingeliehenen Kapitalien sind sofort unter Einnahms-Tit. II Kap. 1 der Hauptabtheilung I entsprechend vorzumerken. Anmerk. 2 zu Kap. 1. Nach Ziff. 11 der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, ergangenen Ministerialentschließung vom 6. August 1869 sind die Verhandlungen über Hypothek-Darlehen, welche im Laufe des Rechnungsjahres bewilligt wurden, mit der Rechnung vorzulegen. Anm. 3 zu Kap. 1. Bezüglich der neuerworbenen Werthpapiere ist zu konstatiren, ob die Vinkulirung stattgefunden hat.

Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Ausgaben
fl.	kr.	dl.		

Gemäß Tit. III dieser Abtheilung betragen die neuen Vermögenszuflüsse . . . . fl. kr.

Summa fl. kr.

Nach dem gegenwärtigen Titel betragen die wiederangelegten Vermögensbestandtheile . . fl. kr.

wonach eine $\frac{\text{Minderung}}{\text{Mehrung}}$ von . . . . fl. kr.

bei dem Vermögensstocke eingetreten ist, was im Hinblicke auf Art. 26 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins hier vorgemerkt wird.

Bestand eine Minderanlage aus dem Vorjahre, so sind die wesentlichen Bestimmungen des Refundirungs-Planes hier vorzutragen.

Bestand keine solche Minderanlage aus den Vorjahren, so hat selbstverständlich die Vermögensprobe nur in der Vergleichung der oben angeführten Titel zu bestehen.

Tit. II.

Auf Leistung von Aktivvorschüssen.

Summa des Tit. II

Bemerkung zu Tit. II: Die geleisteten Aktivvorschüsse sind sofort unter Tit. I der Einnahmen der II. Hauptabtheilung vorzumerken.

Wiederholung der Ausgaben.

Tit. I . . . .

Tit. II . . . .

Summa der Ausgaben der Hauptabtheilung II.

Abschluß der Vermögensrechnung:

Die Einnahmen betragen . . . . fl. . . . kr.

Die Ausgaben betragen . . . . fl. . . . kr.

Aktiv-(Passiv)-Rest . . . . fl. . . . kr.

Der Aktivrest wurde verwendet:

Der Passivrest wurde gedeckt:

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen.

a) rentirendes
   1) an Kapitalien
   2) an Realitäten
   3) an Rechten
b) nicht rentirendes
   1) an Kapitalien
   2) an Realitäten
   3) an Rechten
   4) an Mobilien (nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventar)
   5) an Aktivausständen
   5) an Aktivkassabestand
      α) der Hauptabtheilung I
      β) der Hauptabtheilung II

Summa des Vermögens:

II. Schulden.

a) Passivkapitalien
b) Refundirliche Vorschüsse
c) Zahlungsrückstände
d) Passivrest
   α) der Hauptabtheilung I
   β) der Hauptabtheilung II

Summa der Schulden:

Abgleichung.

Vermögen
Schulden

Reiner Vermögensstand — Ueberschuldung:

Formular IV.

§ 179.

Rechnung

der

. . . . Stiftung

in der

Stadt- (Markt-, Land-) Gemeinde N. N.

für das Jahr 18 . . .

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis . . . . incl.

Rechnungssteller

Soll nach dem						Belege	Einnahmen.
Voranschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

I. Hauptabtheilung.

Rechnung über die lfdn. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

Tit. I.

Einnahmen aus den Vorjahren.

Kap. 1. Kassabestand nach voriger Rechnung.

Kap. 2. Einnahmsrückstände.

Anm. Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus welchen sie herrühren und nach den einzelnen Titeln geordnet vorzutragen.

Kap. 3. Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen.

Kap. 4. Aus Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben.

Anm. zu Kap. 4. Unter dieses Kapitel eignen sich nur Posten, welche mit dem Vorbehalte des Rückersatzes oder der seinerzeitigen definitiven Feststellung unter einem Ausgabstitel der Hauptabtheilung I. verausgabt worden, z. B. Prozeßkosten, Vorschüsse ꝛc. So oft derartige Vorschüsse verausgabt werden, sind sie sofort hier vorzumerken und bis zur definitiven Verrechnung fortzuführen.

Tit. II.

Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Kap. 1. An Zinsen von Aktivkapitalien.

A. im Inlande

a) beim Staate

b) ꝛc. (nach der Spezifikation des Schemas für die Gemeinderechnung Hauptabth. I Tit. II Kap. 2)

B im Auslande

Anm. zu Kap. 1. Die Kapitalien sind einzeln und zwar die Nominalwerthe intra lineas vorzutragen und ist der Schuldner, die Schuldgattung, das Datum der Urkunde, der Zinsfuß und Zinstermin anzugeben; bei Staatsobligationen, Bank- oder Sparkassascheinen resp. Aktien ist auch die betreffende Nummer anzuführen. Die zur Ausleihung gelangten Kapitalien (Hauptabth. II Ausgabetitel I) sind hier sofort in Zugang, die heimgezahlten Kapitalien (Hauptabth. II Einnahmstitel II. Kap. 1) in Abgang zu bringen, jedoch werden die betreffenden Zinsen und Zinsraten unter gegenwärtigen Titel verrechnet. Bei größerem Kapitalstande ist es gestattet, der Rechnung statt des Spezialvortrages ein eigenes evident zu haltendes Kapitalienverzeichniß beizufügen, welches die vorstehenden Angaben enthält und dessen Hauptresultate in die Rechnung übertragen werden. Ferner ist hier eine kurze Kapitalienprobe anzufügen.

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Einnahmen.
Vor-anschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Kapitalienprobe.

Gemäß Verrechnung entzifferten die Kapitalien nach Tit. II Ziff. 1 . . . . fl. kr.
Hievon wurden nach Hauptabth. II Einn.-Tit. II heimbezahlt . . . . fl. kr.

Rest fl. kr.

Nach Hauptabth. II Ausg.-Tit. I wurden angelegt fl. kr.

Mithin beträgt die Summe fl. kr.

welche mit dem obigen intra lineas vorgetragenen Stande übereinstimmt.

Kap. 2. Aus dem Ertrag der Realitäten.

A. In eigener Regie

a) von Gebäuden

b) 2c. (nach der Spezifikation der Hauptabtheil. I. Tit. I. Kap. 2 des Schemas für die Gemeinderechnungen)

B. In Verpachtung (nach vorstehender Spezifikation)

C. Geldanschlag der überlassenen Gebäude und Realitätennutzungen.

Kap. 3. Aus Gewerben und Erwerbsunternehmungen (nach der Spezifikation der Hauptabtheil. I Tit. II Kap. 3 des Schemas für die Gemeinderechnungen)

Kap. 4. Aus Rechten.

a) Grundgefälle.

Anm. Bei Bodenzinsen sind die Kapitalbeträge, die Namen der Pflichtigen und die Verfalltermine, bei sonstigen Grundgefällen die belasteten Objecte, deren Besitzer und die Verfallzeit intra lineas anzuführen. Statt dieses Spezialvortrages kann auch ein besonderes Register darüber den Rechnungen beigefügt werden, in welchem Falle ein summarischer Rechnungsvortrag genügt.

b) Sonstige Rechte.

Tit. III.

Aus Sustentations-Beiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.

Kap. 1. des Staates

Kap. 2. der Stiftungen

Kap. 3. der Gemeinden

Kap. 4. der Privaten.

Tit. IV.

Sonstige Einnahmen.

Wiederholung der Einnahmen.

Tit. I.
Tit. II.
Tit. III.
Tit. IV.

Summa aller Einnahmen der Hauptabtheilung I.

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen.
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Ausgaben
Voranschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Ausgaben.

Tit. I.
Auf den Bestand der Vorjahre.

Kap. 1. Zahlungsrückstände.

Anm. Der spezielle Vortrag richtet sich nach den Tit. I—VII der Hauptabth. I.

Kap. 2. Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten.

Tit. II.
Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokalconcurrenzen.

Staatssteuern, Kreis- und Distriktsumlagen, Reallasten und sonstige auf dem Stiftungsvermögen haftende Passivreichnisse.

Tit. III.
Auf Proceß- und Executionskosten.

Tit. IV.
Auf die Verwaltung.

Kap. 1. Besoldungen und Remunerationen der Verwalter und Bediensteten (Kassiere, Einnehmer, Schreibpersonal, Boten, Forstpersonal).

Kap. 2. Regie und Realexigenz:

Schreibmaterialien, Porti, Bureaurequisiten, öffentliche Blätter und Druckschriften, Buchbinderlöhne, Beleuchtung und Beheizung der Amtslokalitäten u. s. w.

Bewirthschaftungskosten, Holzhauerlöhne, Kultur- und Vermarkungskosten u. s. w.

Mobiliar-Feuerversicherungskosten.

Kap. 3. Pensionen und Alimentionen an frühere Bedienstete oder deren Relikten.

Tit. V.
Auf den Zweck.

Tit. VI.
Auf Baureparaturen und Neubauten.

Kap. 1. Ständige Bauausgaben

a) Brandassekuranzbeiträge

b) Kaminkehrerlöhne.

Kap. 2. Baureparaturen.

Kap. 3. Neubauten.

Tit. VII.
Auf besondere Leistungen.

Zuschüsse und Leistungen an Bezirks-, Kreis- oder Staats-Institute, überhaupt an andere Kassen, soferne die Verrechnung nicht unter Tit. II oder V zu erfolgen hat.

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Ausgaben
Voranschlag			wirklichen Anfalle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Tit. VIII.

Auf die Schuldentilgung.

Kap. 1. Zinsen von Passivkapitalien.

Anm. Die Kapitalien sind einzeln intra lineas vorzutragen und ist bezüglich jeder Schuld der Name des Gläubigers, die Verfallzeit der Zinsen und der Zinsfuß anzugeben. Die neuen Kapitalsanlehen (Hauptabtheil. II Einnahmetitel IV) sind sofort hier in Zugang, die zurückbezahlten Kapitalien (Kap. 3 gegenwärtigen Titels) in Abgang zu bringen, jedoch die von diesen Kapitalien noch zu entrichtenden Zinsen und Zinsraten unter dem gegenwärtigen Titel verausgabt.

Bei größerer Zahl von Passivkapitalien kann der Rechnung ein eigenes Register beigeheftet werden, welches die obigen Angaben zu enthalten hat und dessen Resultate alsdann hieher übertragen werden.

Außerdem ist folgende Passivkapitalienprobe intra lineas hier einzustellen.

Passivkapitalienprobe.

Nach der Verrechnung betrugen die Passivkapitalien	fl.	kr.
Hievon wurden nach Tit. VIII Kap.... gegenwärtiger Rechnung zurückbezahlt	fl.	kr.
Rest	fl.	kr.
Nach Hauptabtheilung II Einnahmentitel..... Kap..... vorliegender Rechnung wurden neu aufgenommen	fl.	kr.
mithin beträgt die Summe	fl.	kr.

welche mit dem oben intra lineas vorgetragenen Stande übereinstimmt.

Kap. 2. Heimzahlung von Passivkapitalien.

Anm. Die wesentlichsten Modalitäten des Schuldentilgungsplanes sind hier anzugeben.

Kap. 3. Heimzahlung von Passivvorschüssen.

Anm. Die Passivvorschüsse werden, so lange sie bestehen, hier als Zahlungsrückstände in Ansatz gebracht; neue Passivvorschüsse (Hauptabtheil. II Einnahmetitel...) sind hier sofort in Zugang zu bringen.

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem						Belege	Ausgaben
Vor-anschlag			wirklichen Anfälle				
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.		

Tit. IX.

Sonstige Ausgaben.

Wiederholung der Ausgaben.

Tit. I.
„ II.
„ III.
„ IV.
„ V.
„ VI.
„ VII.
„ VIII.
„ IX.

Summa der Ausgaben der Hauptabtheilung I. fl. kr.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen nach Seite... fl. kr.
Die Ausgaben „ „ „ fl. kr.

Verbleibt eine $\frac{\text{Mehreinnahme}}{\text{Mehrausgabe}}$ von fl. kr.

Die Mehreinnahme befindet sich baar in der Kasse (oder wurde verwendet)

Die Mehrausgabe wurde gedeckt aus:

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Einnahmen
fl.	kr.	dl.		

II. Hauptabtheilung.

Vermögensrechnung.

E i n n a h m e n.

Tit. I.

Aus dem Vorjahre.

Kap. 1. Kassabestand aus Vermögensbestandtheilen
Summa des Kap. 1.

Kap. 2. Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen
Summa des Kap. 2.

Summa des Tit. I.

Anm. Die nach Ausgabetitel II Hauptabtheilung II geleisteten Aktivvorschüsse sind bis zu ihrer wirklichen Rückzahlung oder Nachlaßverrechnung unter dem gegenwärtigen Tit. Kap. 2 als Rückstände fortzuführen und sofort bei ihrer Entstehung hier vorzumerken.

Tit. II.

Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderung von Vermögensbestandtheilen.

Kap. 1. Aus heimgezahlten Aktivkapitalien
Summa des Kap. 1.

Kap. 2. Aus veräußerten Realitäten und Rechten
Summa des Kap. 2.

Kap. 3. Aus Gefällsablösungen Summa des Kap. 3.
" " " 2.
" " " 1.

Summa des Tit. II

Tit. III.

Neue Fundationszuflüsse.

Kap. 1. Vermächtnisse zum Grundstockvermögen
Summa des Kap. 1

Kap. 2. Schenkungen zum Grundstockvermögen
Summa des Kap. 2
" " " 1.

Summa des Tit. III.

Tit. IV.

Aus Schuldaufnahmen.

Anm. Jede neuaufgenommene Schuld ist sofort unter Tit. VIII Kap. 1. der Hauptabth. I. entsprechend vorzumerken.

Summa des Tit. IV.

Tit. V.

Aus Passivvorschüssen.

Summa des Tit. V.

Wiederholung der Einnahmen.

Tit. I.
" II.
" III.
" IV.
" V.

Summa der Einnahmen der Hauptabtheilung II.

Wirkliche Einnahmen			Rückstände			Nachlässe			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Ausgaben
fl.	kr.	dl.		

Ausgaben.

Tit. I.

Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.

Kap. 1. Ausleihung von Kapitalien:

a) beim Staate,

b) bei Stiftungen,

c) „ Gemeinden,

d) „ Gesellschaften, z. B. Privateisenbahngesellschaften,

e) „ Creditanstalten, Banken &c.,

f) „ Privaten.

Anm. 1. Die hingeliehenen Kapitalien sind sofort unter Tit. II Kap. 1 der Hauptabth. I entsprechend vorzumerken.

Anm. 2. Nach Ziff. 11 der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., ergangenen Ministerial-Entschließung vom 6. August 1869 sind die Verhandlungen über Hypothekdarlehen, welche im Laufe des Rechnungsjahres bewilligt wurden, mit der Rechnung vorzulegen.

Anm. 3. Bezüglich der neu erworbenen Werthpapiere ist zu konstatiren, ob die Vinculirung stattgefunden hat.

Kap. 2. Ankauf von Realitäten und Rechten

Kap. 3. Ablösung von Reallasten, Baupflichten und anderen Passiv-Verzeichnissen

Summa des Tit. I

Anm. zu Tit. I. Hier ist intra lineas zu constatiren, ob eine Vermehrung oder Minderung des Vermögens eingetreten ist. Bestand bereits nach der Vorrechnung eine Minderanlage, so ist diese hiebei in Ansatz zu bringen; also z. B.

Vermögensprobe.

Laut Vorrechnung bestand eine Minderanlage von	fl.	kr.
Gemäß Tit. II der Einnahmen Hauptabth. II betragen die angefallenen Vermögenstheile . .	fl.	kr.
Gemäß Tit. III derselben Abtheilung betragen die neuen Vermögenszuflüsse	fl.	kr.
Summa	fl.	kr.
Nach dem gegenwärtigen Titel betragen die wieder angelegten Vermögensbestandtheile . .	fl.	kr.
wonach eine Minderung / Mehrung von	fl.	kr.

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Soll nach dem wirklichen Anfalle			Belege	Ausgaben
fl.	kr.	dl.		
				bei dem Vermögensstocke eingetreten ist, was im Hinblick auf Art. 26 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins hier vorgemerkt wird. Bestand eine Minderanlage aus dem Vorjahre, so sind die wesentlichsten Bestimmungen aus dem Refundirungsplane hier vorzutragen, insoferne der letztere nicht der Rechnung beigelegt wird. Bestand keine Minderanlage aus dem Vorjahre, so hat selbstverständlich die Vermögensprobe nur in der Vergleichung der oben angeführten Titel zu bestehen.
				Tit. II.
				Auf Leistung von Aktivvorschüssen.
				Summa des Tit. II
				Anm. Die geleisteten Aktivvorschüsse sind sofort unter Tit. I der Einnahmen Hauptabtheilung II vorzumerken.
				Wiederholung der Ausgaben.
				Tit. I
				Tit. II
				Summa der Ausgaben der Haupttheilung II
				Abschluß der Vermögensrechnung.
				Die Einnahmen betragen . . . . . . fl. kr.
				Die Ausgaben betragen . . . . . . fl. kr.
				Verbleibt eine Mehreinnahme / Mindereinnahme von . . fl. kr.
				Die Mehreinnahmen wurden verwendet:
				Die Mindereinnahme wurde gedeckt:

Wirkliche Ausgaben			Zahlungs-Rückstände			Bemerkungen
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen.

a) rentirendes
   1) an Kapitalien
   2) an Realitäten
   3) an Rechten
b) nicht rentirendes
   1) an Kapitalien
   2) an Realitäten
   3) an Rechten
   4) an Mobilien (nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventar)
   5) an Aktivausständen
   6) an Aktivkassabestand

Summa des Vermögens:

II. Schulden.

a) Passivkapitalien
b) Refundirliche Vorschüsse
c) Zahlungsrückstände
d) Passivrest der Hauptabtheilung I
   " " " II

Summe der Schulden:

Abgleichung.

Vermögen
Schulden

Reiner Vermögensstand:
(Ueberschuldung:)

Formular V.

§ 180.

Summarische Uebersicht

über

die wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinderechnung

der

Stadt- (Markt-) Gemeinde N. N.

pro 18

Bemerkung.

Auch hier erschien die Einstellung von Ziffern nicht nothwendig, da sie zum Verständniß der Sache nichts beitragen konnten. Der Verf.

Titel	Kapitel	Vortrag	Summen der Kapitel fl.	kr.	dl.	Summen der Titel fl.	kr.	dl.
		Hauptabtheilung I. (Betriebsrechnung.)						
		Einnahmen.						
I.		Einnahmen aus den Vorjahren und zwar						
	1.	Kassabestand						
	2.	Einnahmsrückstände						
	3.	Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen						
	4.	Zurückerstattete Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben						
II.		Einnahmen aus dem unmittelbar rentirenden Gemeindevermögen.						
	1.	An Kapitalszinsen						
	2.	„ Realitäten						
	3.	„ Gewerben						
	4.	„ Rechten						
III.		Einnahmen aus den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde.						
	1.	Anstalten für Erziehung und Bildung						
	2.	Einrichtungen für Wohlthätigkeit						
	3.	Einrichtungen für die Gesundheitspflege						
	4.	Einrichtungen für die Sicherheit der Person und des Eigenthums						
	5.	Einrichtungen für Industrie und Kultur						
	6.	Anstalten für Handel und Verkehr						
IV.		Einnahmen aus der Amtsführung der Gemeindebehörden (Taxen und Strafen).						
V.		Einnahmen aus besonderen der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Abgaben.						
	1.	Heimatgebühren						
	2.	Bürgeraufnahmsgebühren						
	3.	Gemeinderechtsgebühren						
	4.	Sonstige Abgaben z. B. Hundesteuern						
VI.		Einnahmen aus Verbrauchssteuern und Zöllen.						
	1.	Verbrauchssteuern						
	2.	Zölle						

Titel	Kapitel	Vortrag.	Summen der Kapitel			Summen der Titel		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		Hauptabtheilung I. (Betriebsrechnung).						
		Ausgaben.						
I		Auf den Bestand der Vorjahre.						
	1.	Zahlungsrückstände						
	2.	Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten						
II		Auf Erhebung der Einnahmen, Bewirthschaftungskosten, Rückvergütungen.						
	1.	Gemeinschaftliche Ausgaben für Besoldungen der Einnehmer 2c.						
	2.	Besondere Ausgaben auf das unmittelbar rentirende Gemeindevermögen						
	3.	Besondere Ausgaben auf die übrigen Gemeinde-Einnahmen.						
III		Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokalkonkurrenzen.						
IV		Auf Prozeß- und Exekutionskosten.						
V		Auf die Gemeindebehörden und deren Amtsführung.						
	1.	Verwaltungsdienst						
	2.	Polizeiverwaltung						
	3.	Pensionen und Alimentationen						
VI		Auf öffentliche Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde						
	1.	Für den Kultus						
	2.	" Erziehung und Bildung						
	3.	" Wohlthätigkeit						
	4.	" Gesundheit						
	5.	" Sicherheit der Person und des Eigenthums						
	6.	" Industrie und Kultur						
	7.	" Handel und Verkehr						
	8.	" öffentliche Anlagen, Ortsverschönerung u. dgl.						
VII		Ausgaben auf das Gemeindebauwesen						
	1.	Auf das Baupersonal						
	2.	Ständige Bauausgaben						
	3.	Anschaffung in die Baumagazine						
	4.	Baureparaturen						
	5.	Neubauten						

Titel	Kapitel	Vortrag.	Summen der Kapitel.			Summen der Titel		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
VII		Einnahmen aus Sustentationsbeiträgen Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.						
	1	Von der Staatskassa						
	2	Von Stiftungen (einschließlich der Verwaltungskostenbeiträge)						
	3	Von besonders dotirten Kassen der Gemeinde						
	4	Von anderen Gemeinden						
	5	Von Privaten						
VIII		Sonstige Einnahmen.						
IX		Direkte Gemeindeumlagen.						
		Summa						

Abschluß der Rechnung

Einnahmen

Ausgaben

Ueberschuß (Defizit

Titel	Kapitel	Vortrag.	Summen der Kapitel			Summen der Titel		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
VIII		Auf Wehranstalten						
IX		Auf öffentliche Feierlichkeiten, Feste und Ehrungen						
X		Besondere Leistungen						
XI		Auf Schuldentilgung						
	1	Verzinsung der Passivkapitalien						
	2	Heimzahlung von Passivkapitalien						
	3	Heimzahlung von Passivvorschüssen						
XII		Sonstige Ausgaben						
		Summa						

über die Hauptabtheilung I.

fl. kr.
fl. kr.

fl. kr.

Titel	Kapitel	Vortrag.	Summen der Kapitel. fl.	kr.	dl.	Summen der Titel. fl.	kr.	dl.
		Hauptabtheilung II.						
		(Vermögensrechnung.)						
		Einnahmen.						
I		Einnahme aus dem Vorjahre.						
	1.	Kassabaarbestand aus Vermögensbestandtheilen						
	2.	Aus zurückgezahlten Aktivvorschüssen						
II		Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderung von Vermögensbestandtheilen.						
	1.	Aus heimgezahlten Aktivkapitalien						
	2.	Aus veräußerten Realitäten und Rechten						
	3.	Aus Gefällsablösungen u. dgl.						
III		Neue Fundationszuflüsse.						
	1.	Vermächtnisse zum Grundstockvermögen						
	2.	Schenkungen zum Grundstockvermögen						
IV		Aus Schuldaufnahmen.						
V		Aus Passivvorschüssen.						
		Summa der Einnahmen						

Abschluß der Haupt-

Einnahmen
Ausgaben

Ueberschuß (Defizit)

Vermögen
a) Rentirendes fl. kr.
b) Nichtrentirendes fl. kr.

Summe fl. kr.

Ab-

Vermögen
Schulden

Aktiv- (Passiv)- Stand

tel	Kapitel	Vortrag.	Summen der Kapitel.			Summen der Titel.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		Hauptabtheilung II.						
		(Vermögensrechnung).						
		A u s g a b e n.						
I		Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.						
	1	Ausleihung von Kapitalien						
	2	Ankauf von Realitäten und Rechten						
	3	Ablösung von Reallasten, Baupflichten und anderen Passivreichnissen						
II		Auf Leistung von Aktivvorschüssen.						
		Summa der Ausgaben						

Abtheilung II (Vermögensrechnung).

fl. kr.
fl. kr.

---

fl. kr.
Schulden . fl. kr.
Summe fl. kr.

gleichung.

fl. kr.
fl. kr.

---

fl. kr.

Formular VI.

Summarische Uebersicht

über

die wesentlichsten Rechnungs-Ergebnisse

der . . . . Stiftung

in der

Stadt- (Markt-) Gemeinde N. N.

pro 18 . .

Titel	Kapitel	Vortrag.	Summen der Kapitel			Summen der Titel		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		I. Hauptabtheilung.						
		Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.						
		Einnahmen.						
I		Einnahmeu aus den Vorjahren.						
	1	Kassabestand nach voriger Rechnung						
	2	Einnahmsrückstände						
	3	Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen						
	4	Aus Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben						
II		Erträgnisse des Stiftungsvermögens.						
	1	Aus Zinsen von Aktivkapitalien						
	2	Aus dem Ertrage der Realitäten						
	3	Aus Gewerben und Erwerbsunternehmungen						
	4	Aus Rechten						
III		Aus Sustentationsbeiträgen, Zuschüssen und besonderen Gegenleistungen.						
	1	des Staates						
	2	der Stiftungen						
	3	der Gemeinden						
	4	der Privaten						
IV		Sonstige Einnahmen						
		Summa						

Abschluß der Rechnung

Einnahmen
Ausgaben

Ueberschuß (Deficit

Titel	Kapitel	Vortrag.	Summen der Kapitel			Summen der Titel		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		I. Hauptabtheilung.						
		Rechnung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben.						
		Ausgaben.						
I		Auf den Bestand der Vorjahre.						
	1	Zahlungsrückstände						
	2	Rechnungsberichtigungen und Ersatzposten						
II		Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts-, und Lokalkonkurrenzen.						
III		Auf Prozeß- und Executionskosten						
IV		Auf die Verwaltung						
	1	Besoldungen und Remunerationen der Verwalter und Bediensteten						
	2	Regie und Realexigenz						
	3	Pensionen und Alimentationen an frühere Bedienstete oder deren Relikten						
V		Auf den Zweck.						
VI		Auf Baureparaturen und Neubauten						
	1	Ständige Bauausgaben						
	2	Baureparaturen						
	3	Neubauten						
VII		Auf besondere Leistungen.						
VIII		Auf die Schuldentilgung.						
	1	Zinsen von Passivkapitalien						
	2	Heimzahlung von Passivkapitalien						
	3	Heimzahlung von Passivvorschüssen.						
IX		Sonstige Ausgaben.						
		Summa						

über die Hauptabtheilung I.

fl. kr.
fl. kr.

fl. kr.

Titel	Kapitel	Vortrag.	Summen der Kapitel. fl.	kr.	dl.	Summen der Titel fl.	kr.	dl.
		Hauptabtheilung II.						
		Vermögensrechnung.						
		Einnahmen.						
I		Aus dem Vorjahre.						
	1	Kassabestand aus Vermögensbestandtheilen						
	2	Aus zurückbezahlten Aktivvorschüssen						
II		Einnahmen in Folge Veräußerung oder Veränderung von Vermögensbestandtheilen.						
	1	Aus heimbezahlten Aktivkapitalien						
	2	Aus veräußerten Realitäten und Rechten						
	3	Aus Gefällsablösungen.						
III		Neue Fundationszuflüsse.						
	1	Vermächtnisse zum Grundstockvermögen						
	2	Schenkungen zum Grundstockvermögen.						
IV		Aus Schuldaufnahmen						
V		Aus Passivvorschüssen.						
		Summe						

Abschluß der Haupt=

Einnahmen
Ausgaben

Ueberschuß (Defizit)

Vermögen

a. Rentirendes	fl.	kr.
b. Nichtrentirendes	fl.	kr.
Summe	fl.	kr.

Ab=

Vermögen
Schulden

Aktiv= (Passiv=) Stand

Titel	Kapitel	Vortrag	Summen der Kapitel.			Summen der Titel		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
		Hauptabtheilung II.						
		Vermögensrechnung.						
		Ausgaben.						
I		Auf Refundirung und Mehrung des Vermögens.						
	1	Ausleihung von Kapitalien						
	2	Ankauf von Realitäten und Rechten						
	3	Ablösung von Reallasten, Baupflichten und andern Passivreichnissen						
II		Auf Leistung von Aktivvorschüssen						
		Summe						

Abtheilung II. (Vermögensrechnung).

fl. kr.
fl. kr.

fl. kr.

Schulden fl. kr.

Summe fl. kr.

gleichung.

fl. kr.
fl. kr.

fl. kr.

Formular VII.

§

Ueber-

über

den Schuldenstand und

der Ge=

im Jahre

Benennung der Gemeinde.	Schuldenstand des Jahres 18..									Schuldentilgungsfond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18..			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen			Summa			a) nach dem Voranschlag (Schuldentilgungsplan).			b) nach dem wirklichen Anfalle		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

182.

sicht

die Schuldentilgung

meinde N.

18.........

Im Jahre 18.. verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden			Schuldenzugang im Jahre 18..			Summa des Schuldenstandes d. Rechnungs-Abschlusse 18..		
a. auf Zinsenzahlung			b. auf Abtragung von Kapitalien			c. Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.

§ 183.

Schuldentilgungsplan

zum Behufe der Deckung von 2200 fl. Capital aus dem Pfarrkirchenstiftungsvermögen zu Straßkirchen, verwendet zum Gemeindehausbau in Tännesberg.

Angefertigt den 2. Okt. 1865.

Jahr	Stamm-Capital	Alljährlich zu zahlen an		Zusammenstellung dieses getilgten Capitals	Erwachsender Zins dieses Tilgungs-Capitals	Bemerkung
		Tilgungs-Capital	Zins des Stamm-Capitals zu 4%			
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
1861|62	2200	100	88	100	—	
62|63	2100	100	84	200	4	
63|64	2000	100	80	300	8	
64|65	1900	100	76	400	12	
65|66	1800	100	72	500	16	
66|67	1700	100	68	600	20	
67|68	1600	100	64	700	24	
68|69	1500	100	60	800	28	
69|70	1400	150	56	900	32	
70|71	1250	150	50	1100	38	
71|72	1100	150	44	1250	44	
72|73	950	150	38	1400	50	
73|74	800	150	32	1550	56	
74|75	650	150	26	1700	62	
75|76	500	150	20	1850	68	
76|77	350	150	14	2000	74	
77|78	200	150	8	2150	80	
78|79	50	50	2	2200	86	
79|80	—	—	—	2200	88	
		2200 fl.				

Die Markts-Gemeindeverwaltung Tännesberg.

(Siegel.) Heinrich Hiedl, Bürgermeister.

Josef Grüner, Pfleger.
Eusebius Langmann, Bevollm.
Joh. Fischer, Bevollm.
Gg. Hartl, Bevollm.

Formular Nr. 1

§ 184.

Kurrentkassatagebuch

über

die (Gemeindekasse) (N. Stiftung)

der

Landgemeinde N. N.

pro 18........

geführt von dem Verwalter (Einnehmer) N. N.

Fortl. Nr.	Datum			Beleg-Nr.	Einnahmen.	Betrag			Verrechnung im Manuale (in der Rechnung unter)	
	Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.	dl.	Titl.	Kapitel
1	2	Januar	1871	1	Pachtschilling des Adam Bach von Gern für Pl.-Nr. 23 Acker pr. IV. Quart. 1870	10	48	—	II	4
2	7	„	„	2	Wasserzins des Isid. Lösch von Aham	4	27	—	III	3
3	9	„	„	3	Für abgegebenes Bauholz von Bernhard Braun von Geltendorf	100	—	—	II	2

Fortl. Nr.	Datum			Beleg-Nr.	Ausgaben	Betrag			Verrechnung im Manuale (in der Rechnung unter)	
	Tag	Monat	Jahr			fl.	kr.	dl.	Titl.	Kap.
1	2	Januar	1871	1	Dem Gemeindeschreiber Gehalt pro Januar l. Js.	8	—	—	III	1
2	3	"	"	2	Dem Seb. Bach für Fuhrwerk am 30. v. Mts.	1	12	—	III	2
3	3	"	"	3	Dem Kaminfeger Bart von Ingell für Reinigung der Kamine des Gemeindehauses	9	48	—	VI	1b

Formular Nr. 2.

§

Rechnungsmanual über die

der Land-

pro

geführt von dem

Soll nach dem						Einnahmen	Wirkliche Einnahme			Rückstände			Nachlässe		
Voranschlag			wirklichen Anfalle												
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
						Activrest von 1870.	360	—	—	20	18	—	17	54	—
						I. Hauptabtheilung.									
						Betriebs-Einnahmen und Ausgaben.									
						Tit. I.									
						Einnahmen aus den Vorjahren.									
			200	—	—	Kap. 1. Kassabestand aus voriger Rechnung Summe von 1	120	—	—	70	—	—	10	—	—
						Kap. 2. Einnahmsrückstände. Aus verkauftem Holze von Adam Jörg von Berndorf Summe von 2	—	—	—	20	—	—			
						Kap. 3. Rechnungsberichtigungen und Ersatzleistungen Von Joh. Huber von Achdorf für zuviel erhaltene Taglöhne Summe von 3	—	45	—	—	—	—	—	—	—
						Kap. 4. Aus zurückbezahlten Vorschußleistungen auf laufende Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Tit. II.									
						Einnahmen aus dem unmittelbar rentirenden Gemeindevermögen.									
			117	30	—	Kap. 1. An Kapitalszinsen.									
						Bemerkung. Die Einträge geschehen genau nach den Titeln und Kapiteln des Rechnungsschemas. Unter Umständen sind für einzelnen Titel mehrere Folien offen zu halten.									

185.

Gemeindekasse (N. Stiftung)

Gemeinde N.

18....

Verwalter N.

Nr. des Tagebchs.	Bemerkungen	Folium

Formular Nr. 3.

§

Reservekassa-

der Land-

pro

geführt von den

Fortl. Nr.	Datum			Einnahmen	Betrag			Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr		fl.	kr.	hl.	
1	2	Jan.	1871	Caution des Verwalters Huber von Oed	100	—	—	
2	8	"	"	Heimgezahltes Darlehen des Will. Böhm von Burg	105	—	—	
3	7	Febr.	"	Schenkung der Barbara Braun von Bergdorf	280	—	—	

186.

Tagebuch

Gemeinde N.

18....

Reservekassaverwaltern N.

N.

Fortl. Nr.	Datum			Ausgaben	Betrag			Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr		fl.	kr.	dl.	
1	13.	Jan.	1871	An den Currentcassa-Verwalter Maierhofer von Au, Vorschuß	100	—	—	
2	1.	Febr.	„	An ebendenselben einen weiteren Vorschuß mit	50	—	—	

Formular Nr. 4.

§

Verzeichniß der

der (Ge-

(.... Stiftung in

(des .... Fonds in

Fortl. Nr.	Vollständige Bezeichnung der Urkunde und der dazu gehörigen Coupons.	Stand der Urkunden bei Anlage des Verzeichnisses		Veränderungen	
				Zugang	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Hypothekenbrief des Joh. Mader, Bauers von Burgdorf über ein $4^{1}/_{2}$% Darlehen im Betrage von	500	-		
2	Grundrent.-Ablös.-Obligat. $\frac{\text{Cat.-Nr. } 24{,}827}{\text{Caff.-Nr. } 11{,}451}$ zu 4% mit Coupons bis zum Jahre 1890	1000	—	—	—
3	Grundrenten-Obligation $\frac{\text{Co.-Cat. } 22{,}812}{\text{Caff.-Cat. } 807}$	—	—	1000	—

187.

Aktiv-Urkunden

meinde N.)

der Gemeinde N.)

der Gemeinde N.)

im Jahre 1871 Abgang		Bemerkungen
fl.	kr.	
1000	—	Verloost am 10. October 1871 und heimbezahlt am 18. November 1871.
—	—	Angekauft am 2. Dezember 1871.

§ 188.

Gemeindevermittelungsamts-Zeugniß.

Der Marktsmagistrat Audorf

bestätiget hiemit, daß der zwischen Anton Mark, Büchsenmacher und Josef Huber, Drechsler von hier gepflogene amtliche Versuch, in ihrer Differenz wegen Darlehensforderung des Ersteren gegen Letzteren eine Uebereinkunft herbeizuführen, gescheitert ist.

Audorf, den 3. März 1869.

Marktsmagistrat Audorf.

Hacker, Bgrmstr.

Härtl, Mktschrbr

§ 189.

Register

über

verkündigte Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben.

Fortlaufende Nr.	Zeit der Verkündigung			Jahrgang und Nr. des Kreis- oder Bezirks-Amtsblatts	Gegenstand und Datum
	Tag	Monat	Jahr		
1	3	Oktober	1865	Kr.-A.-Bl. Nr. 52	Regierungs-Ausschreiben vom 26. Septbr. 1865 Nr. 4305
2	12	"	"	Bez.-Amtsbl. Nr. 48	Bekanntmachung vom 8. Octbr. 1865 Nr. 159
3	13	"	"	—	Bekanntmachung der Armenpflege vom 12. October 1865

§ 198.

Anzeige einer Uebertretung.

Herr Vertreter der Staatsanwaltschaft

am k. Landgerichte Münchberg!

Audorf den 3. Dezember 1869.

Ruhestörung im Dorfe Haid betr.

Gestern Abend 10 Uhr gingen die Söldnersöhne Anton und Mich. Bachhuber von Gundelshausen aus dem hiesigen Wirthshause weg und

Inhalt oder Betreff	Art der Verkündigung	Bemerkungen.
Den vermißten Fabrikarbeitersohn Alfred Hummel von Zorndorf.	Verlesen	
Freigabe des Metzgergewerbes	Verlesen	
Armenbeschreibung	Anschlag am Gemeindehause	

verübten auf ihrem Wege durch das Dorf durch Schreien und Anschlagen mittels Stöcken an die Fenster der an der Straße gelegenen Wohnhäuser einen solchen Lärmen, daß vielfach Beschwerden darüber laut wurden.

Die beiden Ruhestörer wurden von dem Gemeindediener Angenberger erkannt und schließlich mit vieler Mühe fortgewiesen.

Gehorsamer Gemeinde-Ausschuß.

Baß, Bürgerm.

Wärner, Gdeschrbr.

§

Tax-

der Gemeinde-

des königl. Be-
pro

Nr. Curr.	Datum der Verhandlung: Tag	Monat	Jahr	Name, Stand des Taxpflichtigen	Wohnort	Gegenstand	Taxen fl.	Taxen kr.	Schreib-Gebühr fl.	Schreib-Gebühr kr.	Strafe fl.	Strafe kr.
1	20.	Feb.	1869	Felix Maier, Wirth	Au	Tanzmusik-Erlaubniß	—	36	—	6	—	—
2	26.	Feb.	1869	Kaspar Groll, Trödler	Buch	Gewerbskonzession. Publikat. Ladung	—	36	—	—	—	—
						Summa pro Februar	1	12	—	6	—	—

1. Dem Gemeindepfleger wurden zur Berechnung übergeben: an Taxen und Schreibgebühren 1 fl. 18 kr.

2. Dem Gemeindediener Insinuationsgebühren 18 kr. hinausbezahlt L. U.

Jak. Huber, Gemeindediener.

190

Register

Verwaltung Naunburg

Bezirksamts Neustadt

18—

Stempel		Vorladung und Zustellung		Armen-fonds-Beitrag		Postporti		Total-Summe		Hievon wurde gezahlt			Bemerkungen
										Datum	Betrag		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
—	3½	—	4	—	24	—	—	1	13½	22.II.	1	13½	
—	—	—	4	—	—	—	12	—	52	26.II.	—	52	
—	3½	—	8	—	24	—	12	2	3½		2	5½	

3. Dem Armenpfleger für den Armenfond 24 kr. hinausbezahlt
L. U. N. N., A.-Pfleger.

Naunburg, den 28. Februar 1866.

Der Gemeinde-Ausschuß.

Bach, Bürgermeister.

Hahn, Gemeindeschreiber.

Register.

A.

B.

C.

D.

Walter

Regnet, Carl A.

Der Dienst des Gemeindeschreibers in seinem ganzen Umfange ein Hand- und Hilfsbuch für Stadt-, Markt- und Gemeindeschreiber, sowie für Schullehrer-Seminarien

Landshut 1870